

# Zur Entstehungsgeschichte der »Gemeinsamen Erklärung«

von

*Dorothea Wendebourg*

## 1. Die Präsentation

Die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« (GE)<sup>1</sup> wurde am 30. Januar 1995 im Namen des Rates des Lutherischen Weltbundes (LWB) von dessen Generalsekretär, Dr. Ishmael Noko, mit einem Begleitbrief an die 122 Mitgliedskirchen und die Nationalkomitees des Bundes versandt. Im April schickte Noko noch einen zweiten Brief hinterher, da auf seiten der Kirchen Unklarheit über den Status der Erklärung bestand. In diesen Briefen<sup>2</sup> teilte der Generalsekretär den Adressaten mit, welches Ziel mit dem versandten Dokument verbunden sei und wie sie selbst damit verfahren sollten. Außerdem machte er einige Angaben zur Entstehungsgeschichte.

Was den ersten Punkt betrifft, so schrieb Noko, Ziel der GE sei die wechselseitige Erklärung der evangelisch-lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche, daß die jeweiligen rechtfertigungstheologischen Lehrverurteilungen die Gegenseite nicht trafen. Eine solche Erklärung wäre »ein entscheidender Schritt«, »ein Durchbruch«, ja »der Durchbruch zu offeneren und intensiveren Beziehungen« zwischen beiden Seiten, ein »Signal der Hoffnung für zukünftige Einheit«<sup>3</sup>.

Wie sollte die angestrebte wechselseitige Erklärung zustande kommen? Noko ging davon aus, daß sie auf beiden Seiten durch die jeweiligen Weltorganisationen zu erfolgen habe, nämlich einerseits – ohne daß das in den Briefen näher spezifiziert wurde – durch den »Vatikan«<sup>4</sup>, andererseits durch den Weltbund,

---

<sup>1</sup> Die Erklärung wird folgendermaßen zitiert: Entwurf von 1995 – GE/I; Fassung von 1996 – GE/II; für endgültig erklärte Fassung von 1997 – GE/III, wo es um den historischen Ort, einfach GE, wo es um den jetzt allgemein vorliegenden und diskutierten offiziellen Text geht.

<sup>2</sup> Es sind die unten im Anhang II abgedruckten Briefe 1 und 2 (S. 199–203).

<sup>3</sup> Brief 1, Abs. 1.4.5. Ich zitiere die an die deutschsprachigen Kirchen versandte deutsche Fassung, die in diesem Heft wiedergegeben ist. Das englische Original der Briefe des Generalsekretärs ziehe ich nur dort heran, wo es der Verdeutlichung dient.

<sup>4</sup> Brief 1, Abs. 8.

und zwar in Gestalt einer Vollversammlung<sup>5</sup>. Zugleich räumte er allerdings ein, daß eine Vollversammlung des LWB »keine offizielle Lehrvollmacht gegenüber den Mitgliedskirchen« habe, daß sie sich von sich aus gar nicht »zu einer Lehrfrage äußern kann«<sup>6</sup>. Vielmehr müsse man<sup>7</sup> erst einmal »herausfinden«, ob in einer solchen Frage unter den lutherischen Kirchen »ein Konsens besteht«<sup>8</sup>. Dann solle dieser Konsens von der Vollversammlung »erklärt« (declare) werden<sup>9</sup>. Es ist nicht deutlich, wie sich das Herausfinden des Konsenses unter den Mitgliedskirchen und die Erklärung dieses Konsenses durch die Vollversammlung zueinander verhalten sollen. Doch stellt letztere für Noko offenbar mehr dar, als daß hier die Entscheidungen der Kirchen registriert werden und das Ergebnis kundgegeben wird. Erst auf der Ebene der Weltorganisation scheint für ihn dies Ergebnis rechtskräftig zu sein.

Um dem Rat des LWB die Feststellung zu ermöglichen, ob hinsichtlich der GE unter den Mitgliedskirchen ein Konsens gegeben sei, sollten diese – so Nokos Bitte zum Verfahren – eine doppelte Frage beantworten. Die eine galt dem in der GE beanspruchten rechtfertigungstheologischen Konsens zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche. Allerdings wurde nicht gefragt, ob nach Meinung der Adressaten in der GE dieser Konsens tatsächlich vorliege, sondern – unter stillschweigender Voraussetzung, daß das so sei – ob sie anerkennen könnten, daß dieser Konsens dem in der Heiligen Schrift verkündigten und von den ökumenischen Glaubensbekenntnissen sowie von den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugten Evangelium entspreche<sup>10</sup>. Die andere Frage galt – wiederum unter stillschweigender Voraussetzung eines in der GE gegebenen Konsenses – den rechtfertigungstheologischen Lehrverurteilungen der lutherischen Bekenntnisschriften: Ob die Kirchen auf der Basis jenes

<sup>5</sup> Brief 1, Abs. 10.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Noko schreibt: »müssen wir herausfinden (we must discover)« (ebd.). Wen er mit »wir« meint, ist nicht klar – möglicherweise den Rat des LWB, in dessen Namen er schreibt.

<sup>8</sup> Ebd. Noko führte nicht näher aus, was er bzw. der Rat des LWB unter einem »Konsens« der Mitgliedskirchen verstehe – ein Punkt, auf den jedenfalls in Deutschland alsbald der Finger gelegt wurde, so etwa von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden: »In seinem Begleitschreiben zu GE vom 30. Januar 1995 weist der Generalsekretär des LWB darauf hin, daß ein Konsens der Mitgliedskirchen bezüglich GE Voraussetzung für eine entsprechend Gemeinsame Erklärung des LWB mit der röm.-kath. Kirche sei. Dieser Konsens ist nicht anders vorstellbar, als daß jede der Mitgliedskirchen durch die dazu entsprechend ihren Verfassungen autorisierten Organe ihre Zustimmung zur GE gibt« (Entwurf einer Antwort an den LWB zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre [GE] vom 11. 7. 1995, an das DNK/LWB gesandt am 17. 7. 1995). Zu ähnlichen Stimmen und diesem ganzen Thema s. u. J. WALLMANN, S. 245ff.

<sup>9</sup> Brief 1, Abs. 10.

<sup>10</sup> Brief 1, Abs. 12.

Konsenses erklären könnten, daß diese Verurteilungen die römisch-katholische Kirche heute nicht trafen<sup>11</sup>. Wie der zweite Brief einräumte, würden Stellungnahmen von Mitgliedskirchen vor der endgültigen Rezeption möglicherweise noch Veränderungen des Textes notwendig machen; die Erklärung sei in ihrer vorliegenden Form »als ein noch in Arbeit befindliches Dokument« anzusehen<sup>12</sup>. Als Frist für die Abgabe ihrer Antworten wurde den Adressaten ein Jahr gesetzt. Als Gesprächsforum war eine rein interne, auf innerkirchliche Gremien beschränkte Diskussion vorgesehen, wie der Hinweis Nokos, die Kirchen könnten die Erklärung »für ihren internen Gebrauch ... kopieren«<sup>13</sup>, und der Vermerk auf dem Dokument selbst, es sei weder zu veröffentlichen noch – so die englische Fassung – zu zitieren, zeigten<sup>14</sup>.

Die GE traf die Kirchen völlig unerwartet, ohne daß sie im Geringsten darauf vorbereitet waren<sup>15</sup>. Generalsekretär Noko mußte folglich etwas dazu sagen, wie es überhaupt zu der Erklärung gekommen und wie sie entstanden war. Auffällig ist nun aber, wie wenig, und vor allem, wie wenig Konkretes er dazu schrieb. Im Mittelpunkt seiner knappen Ausführungen zur Entstehung der GE steht das Wort »Prozeß«: Das vorliegende Dokument gehöre in »einen Prozeß,

<sup>11</sup> Brief 1, Abs. 13.

<sup>12</sup> Brief 2, Abs. 4.

<sup>13</sup> Brief 1, Abs. 17.

<sup>14</sup> Über dem deutschen Text steht »Nicht zur Veröffentlichung«, über dem englischen »Not for Quotation or Publication«.

Als das Konfessionskundliche Institut des Evangelischen Bundes zu Bensheim im April 1995 beim LWB anfragte, ob es die Erklärung (erste Fassung, GE/I) in seinem »Materialdienst« publizieren dürfe, um eine breite kirchliche Diskussion zu ermöglichen, wurde ihm das mit der Begründung untersagt, daß der Weltbund sich mit dem Päpstlichen Einheitsrat auf einen internen Prozeß geeinigt habe. Es handle sich um einen internationalen Prozeß, und da könne man keine Ausnahme machen und doch eine Publikationserlaubnis erteilen, denn sonst würde das erstrebte Ziel aufs Spiel gesetzt (Mitteilung aus dem Konfessionskundlichen Institut). Daraufhin erhob der Direktor des Bensheimer Instituts, Reinhard Frieling, den vielzitierten Vorwurf der evangelischem Selbstverständnis widersprechenden »Geheimdiplomatie« (LWI 19/95, 5).

Herausgegeben wurde die im Januar 1995 versandte Fassung der GE schließlich im Rahmen der »Texte aus der VELKD« am 31. März 1996 zusammen mit der Stellungnahme des DNK/LWB vom 31. Januar 1996 (Texte aus der VELKD 65/1996). Nicht an das Gener Gebot rein interner Behandlung gehalten hat sich die finnische lutherische Kirche, und zwar von vorneherein: Hier wurde der Text GE/I umgehend »ins Finnische übersetzt und ... offen verbreitet« (J. FORSBERG, Der finnische Beitrag zum Dokument Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre [in: Caritas Dei. Beiträge zum Verständnis Luthers und der gegenwärtigen Ökumene. Festschrift für T. Mannermaa, hg. von O. BAYER u.a., Helsinki 1997, 152–169], 157).

<sup>15</sup> Zu der einzigen vorausgehenden Andeutung, daß überhaupt ein Schritt des LWB mit der römisch-katholischen Kirche bezüglich der Lehrverurteilungen geplant sei, vgl. u. Anm. 53.

der sich ... [ein] Ziel gesetzt hat« – nämlich eine Erklärung, wonach die Rechtfertigungstheologischen Lehrverurteilungen die Gegenseite heute nicht treffen<sup>16</sup>. Die unpersönliche Formulierung war mit Bedacht gewählt; nachdrücklich unterstrich Noko im zweiten Brief, daß es sich bei der Erklärung nicht etwa »um ein offizielles Dokument des LWB-Rates« handle. Dessen Rolle habe nur darin bestanden, »den im Begleitbrief [sc. vom 30. Januar] beschriebenen Prozeß zu billigen«<sup>17</sup>. Wer war dann das Subjekt des Prozesses? Nach Noko gab es gar kein Subjekt, sondern nur einen »Auslöser« (trigger)<sup>18</sup>, nämlich die im Jahre 1986 in Deutschland erschienene ökumenische Studie »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«<sup>19</sup>. Die deutsche Studie stehe allerdings nicht allein, vielmehr bilde den Hintergrund der GE »die ganze Bandbreite des lutherisch/römisch-katholischen Dialogs über die Rechtfertigung«, wie er seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil abgelaufen sei<sup>20</sup>. Das eigentliche Subjekt des »Prozesses«, der auf die erhoffte Erklärung beider Kirchen zielte, war somit dieser Prozeß selbst, d.h. die Gesamtbewegung der ökumenischen Gespräche und ihrer Ergebnisse vom sogenannten Maltabericht »Das Evangelium und die Kirche« (1972) bis zum Dokument »Kirche und Rechtfertigung« (1994) auf internationaler und den Studien »Justification by Faith« (1983) und »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« (1986) auf nationaler Ebene<sup>21</sup>. In welcher konkreten Weise diese Gesamtbewegung sich in ihrer letzten, auf die GE zulaufenden Phase vollzogen hatte, deutete Noko in seinem zweiten Brief an: Die Erklärung »ging aus unserer gemeinsamen Arbeit mit dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen hervor«<sup>22</sup> – eine Formulierung, die wiederum unpersönlich gehalten war, doch auf eine interne Arbeitsgruppe von LWB und Einheitsrat als Träger der Bewegung schließen ließ. Diese gemeinsame Arbeit habe – dem Charakter

<sup>16</sup> Brief 1, Abs. 8 (engl. Text: »a process which has as its goal«).

<sup>17</sup> Brief 2, Abs. 4.

<sup>18</sup> Brief 1, Abs. 3.

<sup>19</sup> Lehrverurteilungen – kirchentrennend? I. Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hg. v. K. LEHMANN u. W. PANNENBERG, 1986.

<sup>20</sup> Brief 1, Abs. 3; s. a. Abs. 1.

<sup>21</sup> Bericht der evangelisch-lutherisch/römisch-katholischen Studienkommission »Das Evangelium und die Kirche«, 1972 (LR 22, 1972, 344–362, wiederabgedruckt in: Dokumente wachsender Übereinstimmung [DWÜ], Bd. 1: 1931–1982, hg. v. H. MEYER / H. J. URBAN / L. VISCHER, 1983, 248–270); Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission: Kirche und Rechtfertigung, 1994; Justification by Faith. Lutherans and Catholics in Dialogue VII, hg. v. H. G. ANDERSON u. a., Minneapolis/MI 1985, 13–74; Lehrverurteilungen – kirchentrennend? (s. Anm. 19); in der GE wird außerdem noch angeführt: Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission: Alle unter einem Christus (in: Dies., Wege zur Gemeinschaft, 1980, 55–63 / DWÜ 1, 323–328).

<sup>22</sup> Brief 2, Abs. 3 (englischer Text: »The document is a product of our joint working arrangements with the Pontifical Council for Promoting Christian Unity.«).

des Prozesses gemäß – aber nur in einer Kompilation und Neuformulierung der in den älteren Dialogdokumenten enthaltenen »einschlägigen Aspekte« bestanden<sup>23</sup>.

Das Wesen der GE als Zielpunkt einer Gesamtbewegung ökumenischer Dialoge, wie es Noko den Mitgliedskirchen darlegte, erweist sich an dem Dokument, das er ihnen zugleich sandte, selbst. Das vom Generalsekretär und von Edward Idris Kardinal Cassidy, dem Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, unterzeichnete Vorwort hebt seinerseits die Abhängigkeit der GE von der langjährigen Arbeit »katholisch-lutherischer Dialogkommissionen« hervor, der gegenüber die Erklärung »als solche kein neues Dokument« sei. Das betont auch die Präambel der GE (GE/I.II.III 6). Sie stellt ausdrücklich fest, daß das in der Erklärung dargelegte »gemeinsame Verständnis des Glaubensinhaltes der Rechtfertigungslehre« (GE/I 5) durch den bisherigen Dialog ermöglicht sei. Und sie bietet sogar eine theologische Deutung des Dialogprozesses, der zur GE geführt hat: Dieser Prozeß sei Teil einer »von Gott gelenkten Geschichte« (GE/I 7).

Wie der von Generalsekretär Noko skizzierte und in der GE theologisch qualifizierte Dialogprozeß auf die Erklärung hin konkret zu verstehen ist, zeigt die Auswahl, Einstufung und Auswertung jener Texte (»Quellen«, GE/I.II.III 6), auf die man sich bezieht. Die Erklärung hebt »in besonderer Weise« die Dokumente »Evangelium und Kirche«, »Kirche und Rechtfertigung«, die beiden oben genannten Studien aus den Vereinigten Staaten und aus Deutschland, »Rechtfertigung durch den Glauben« und »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«, hervor und weist darüber hinaus auf »Stellungnahmen« zu der deutschen Studie hin (GE/I 3), womit, wie der »Anhang 1. Quellen zur Gemeinsamen Erklärung« zeigt, die Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und des Deutschen Nationalkomitees (DNK) des LWB von 1991<sup>24</sup> und das unveröffentlichte Gutachten des Päpstlichen Einheitsrates von 1992<sup>25</sup> gemeint sind.

An dieser Stelle zeigen sich die Schwierigkeiten des von Generalsekretär Noko skizzierten und von der GE selbst repräsentierten Bildes einer geradlinig auf die Erklärung zulaufenden ökumenischen Gesamtbewegung – und es zeigt sich, wie man sie umschiffte. Die erste der genannten Stellungnahmen, die der VELKD zur »Lehrverurteilungs«-Studie, ließ sich nämlich weder nach ihrem Status noch nach ihrem Inhalt ohne weiteres in jenes Bild integrieren. Was ihren

<sup>23</sup> Brief 2, Abs. 3.

<sup>24</sup> Veröffentlicht in: Lehrverurteilungen im Gespräch. Die ersten offiziellen Stellungnahmen aus den evangelischen Kirchen in Deutschland, 1993, 57–155.

<sup>25</sup> Gutachten für den Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen zur Studie Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Studiendokument nicht zur Veröffentlichung, 1992.

Status betraf, war sie Teil eines wenige Monate vor der Versendung der GE verabschiedeten verbindlichen, mit dem höchstmöglichen Grad kirchlicher Autorität gefaßten, in Abstimmung mit den übrigen Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gefällten Beschlusses der VELKD<sup>26</sup>. Somit gehörte sie selbst an den Endpunkt eines Rezeptionsverfahrens, welcher – nach Rechtsstruktur und Selbstverständnis der lutherischen Kirchen – nicht durch Erklärungen auf einer Ebene höherer Verbindlichkeit überboten werden kann<sup>27</sup>. Demgemäß steht auch die Aussage der GE, es werde den Kirchen nun »ermöglicht, sich verbindlich [zu den Ergebnissen des bisherigen Dialogs über die Rechtfertigung] zu äußern« (GE/I.II.III 4), in Spannung zu der Tatsache, daß die deutschen Mitgliedskirchen sich gerade verbindlich geäußert hatten<sup>28</sup>. Zwar hatte ihr Beschluß neben der Rechtfertigung auch noch Sakramente und Amt behandelt, während sich die GE auf das erste Thema beschränkt; und sie hatten sich auf die rechtfertigungstheologischen Lehrverurteilungen konzentriert, während die GE diesen Aspekt mit der Frage nach einem Konsens zwischen den beiden Kirchen koppelt (s.u.). Doch in der Substanz ging es bei dem erst »ermöglichten« Beschluß und bei dem schon gefällten Beschluß – in dessen wichtigstem, rechtfertigungstheologischem Teil – um dieselbe Sache. Der Text, den Noko 1995 versandte, umschiffte diese Klippe, indem er das Dokument der VELKD nach Status und Inhalt einebnete: Zum einen charakterisierte er es als bloß »kirchlich veranlaßte Stellungnahme« (GE/I 3), übergang also seinen offiziellen

---

<sup>26</sup> Beschluß der 8. Generalsynode der VELKD über eine gemeinsame Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz, der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zum Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« vom 19. Oktober 1994, Drucksache Nr. 29/94 (VELKD-Informationen Nr. 74, Nov. 1994; ÖR 44, 1995, 99–102), Ziff. 3; 4, 1; gleichlautender Beschluß des DNK/LWB am 11. 11. 1994, sowie am 21. 10. 1994 von seiten der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz.

<sup>27</sup> Nicht zum Abschluß gekommen war – und ist – das »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« betreffende Verfahren hingegen auf römisch-katholischer Seite, insofern sie die entsprechende im höchsten Grade verbindliche Stellungnahme – die nach Selbstverständnis und Struktur der römisch-katholischen Kirche nur eine Stellungnahme des römischen Lehramtes sein kann – noch nicht abgegeben hat. Daß eine solche verbindliche römische Antwort immer noch nicht vorlag, war für die österreichische lutherische Kirche einer der Gründe, aus denen sie den Eintritt in das 1995 vorgeschlagene Verfahren zur GE ablehnte (so ihre in der u. Anm. 63 genannten Zusammenstellung enthaltene Antwort auf GE/I).

<sup>28</sup> Vgl. zu diesem Problem D. WENDEBOURG, Einspruch gegen die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« (in: Zitterpartie »Rechtfertigungslehre«. Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll und der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Stuttgart-Hohenheim, 2. 3. 1998, hg. v. A. ESCHÉ / A. P. KUSTERMANN, 50–62; Wiederabdruck epd-Dokumentation 23/98 [Streit um den Entwurf zur Rechtfertigungslehre 8], 16–22), 51–53. 16f.

Status<sup>29</sup>. Bei der Überarbeitung wurde diese Formulierung korrigiert<sup>30</sup>, das Dokument der deutschen Mitgliedskirchen wurde nun als »verbindliche Stellungnahme« bezeichnet, die ein »wichtiges Beispiel« offizieller Rezeption sei (GE/II und III 3). Im folgenden bleibt es aber dann doch bei der unspezifischen Einreihung unter »die Stellungnahmen« zu den ökumenischen Dokumenten und bei der Feststellung, nun – erst – erhielten die Kirchen die Möglichkeit zu verbindlicher Äußerung (GE/II und III 4).

Die relativierende Einordnung des bereits verbindlichen deutschen Textes in einen darüber hinaus, nämlich auf die GE zielenden Prozeß bestimmt zum anderen die Art und Weise, in der er inhaltlich herangezogen wird: An sich ist die Stellungnahme der VELKD durchaus keine bloße Affirmation von »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«, sondern verhält sich an etlichen Stellen einschränkend oder gar kritisch dazu. Angemessen gewürdigt, hätte sie sich folglich gegen die einfache Integration in jene stromlinienförmige Bewegung gesperrt. Das aber wird konsequent ausgeblendet; im Anhang der GE, der Belege aus ihren Quellen zusammenträgt, erscheint die Stellungnahme der VELKD ausschließlich als Bestätigung von »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« und als Beitrag zur GE<sup>31</sup>. Ja mehr noch, im Laufe der Überarbeitung der Erklärung

<sup>29</sup> Nach dem Kriterium dieser vagen Formulierung war im übrigen nicht einsichtig, warum nur die genannten beiden Stellungnahmen herangezogen wurden – waren doch »kirchlich veranlaßt« noch weitere Stellungnahmen zur Studie »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« zustande gekommen. Das gilt etwa von der Stellungnahme der – auch LWB-Kirchen umfassenden – Arnoldshainer Konferenz, die im übrigen ebenfalls durch kirchliche Beschlüsse offiziell anerkannt wurde (Stellungnahme der von der Arnoldshainer Konferenz eingesetzten Theologischen Kommission zum Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« [in: Lehrverurteilungen im Gespräch (s. Anm. 24), 17–53]), oder von dem Votum des Facharbeitskreises Faith-and-Order- und Catholica-Fragen [sc. der Kirchen der DDR] zum »Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts« (aaO 161–198). »Kirchlich veranlaßt« war auch die 1990 von der theologischen Fakultät Göttingen vorgelegte Stellungnahme, die auf eine entsprechende offizielle Aufforderung der EKD an die evangelisch-theologischen Fakultäten Deutschlands (1986) hin erarbeitet wurde: Überholte Verurteilungen? Die Gegensätze in der Lehre von Rechtfertigung, Abendmahl und Amt zwischen dem Konzil von Trient und der Reformation – damals und heute, hg. v. D. LANGE für die Göttinger Theologische Fakultät, 1991. Allerdings äußert sich dies Gutachten in hohem Maße kritisch, es hätte also das Bild vom organischen, stromlinienförmig auf die GE zulaufenden Gesamtprozeß gestört.

<sup>30</sup> Eine solche Korrektur gehörte zu den Änderungswünschen des DNK/LWB in seiner Stellungnahme vom 31. 1. 1996 (s. Anm. 14).

<sup>31</sup> Vgl. R. SCHENK, Eine Ökumene des Einspruchs. Systematische Überlegungen zum heutigen ökumenischen Prozeß aus einer römisch-katholischen Sicht (in: Die Reunionsgespräche im Niedersachsen des 17. Jahrhunderts. Rojas y Spinola – Molan – Leibniz, hg. v. H. OTTE / R. SCHENK, 1998, im Druck), Anm. 5: »Es ist für die Methodik der GE charakteristisch, daß diese auch die Stellungnahme der VELKD zu ihren »Quellen« zählt,

kam es zu Rückschritten hinter die Studie »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« an Punkten, an denen die Stellungnahme der VELKD die Aussagen der Studie ausdrücklich bejaht, sogar begrüßt<sup>32</sup>. Hier treten die von den deutschen Kirchen bereits beschlossene und die erst erbetene verbindliche Äußerung in offenen Widerspruch zueinander. Doch auch das wird ausgeblendet; die verbindliche Stellungnahme der VELKD dient als Quelle für das neue Dokument, soweit sie sich dafür verwenden läßt. Kurz, die Charakterisierung der Erklärung durch den Generalsekretär, das Selbstverständnis des Dokumentes und seine Komposition stimmen völlig überein<sup>33</sup>.

## 2. Die Entstehung des ursprünglichen Textes

Die Briefe des Generalsekretärs Noko von Januar und April 1995 und die von ihm verschickte »Gemeinsame Erklärung« (GE I) boten den Adressaten ein ökumenegeschichtliches Panorama, in dessen Rahmen die Erklärung zu verstehen sei. Zur Entstehung dieses so plötzlich und ohne Vorbereitung der Empfänger unterbreiteten Dokumentes selbst dagegen wurde hier kaum etwas mitgeteilt. Sie läßt sich nur nachträglich aus Informationen rekonstruieren, die in einzelnen Verlautbarungen und Protokollen aus den Kirchen sowie in verstreuten Berichten, Briefen und Aufsätzen zu finden sind<sup>34</sup>.

---

ohne die dort thematisierten Bedingungen und Einschränkungen zu erwähnen«. S. a. Anm. 21 des Aufsatzes und Text dazu.

<sup>32</sup> S. u. S. 163f.165f.

<sup>33</sup> Die Stilisierung des bisherigen ökumenischen Geschehens im Sinne eines großen, in die GE mündenden Gesamtprozesses, in dem kritische Stimmen eigentlich keinen Platz haben, zeigt sich auch im Zusammenhang der Rezeption der Erklärung: So etwa, wenn die ablehnende Antwort einiger Kirchen auf die erste Fassung – obwohl mit großer Sorgfalt erstellt (s. besonders Japan/Kinki, Taiwan, Australien – vgl. u. Anm. 66) – in der Analyse des Straßburger Instituts für Ökumenische Forschung (s. Anm. 70) weniger in sich ernstgenommen denn als Symptom mangelnder Teilhabe an jenem Prozeß betrachtet und ihr Urteil offenbar durch Einbeziehung dieser Kirchen in den Prozeß für »heilbar« gehalten wird: »Da die negativ antwortenden Kirchen (abgesehen von Österreich) nicht am ökumenischen Dialog der letzten Jahrzehnte teilgenommen haben, ist es wichtig, mit ihnen Gespräche zu führen, durch die sie an Fragestellungen und Einsichten der ökumenischen Dialoge teilhaben können« (Analyse I/3). Oder wenn auf der Sitzung des Rates des LWB im Juni 1995 festgestellt wird, die Mitgliedskirchen sollten am Ende mit »Ja oder Nein« antworten, mit »Nein« votierende Kirchen hätten ihre Antwort zu begründen (»Churches are asked to explain any ›no‹ answers«. Minutes LWF Council 1995 [s. Anm. 68] 18.2.2, Nr. 307) – die Beweislast liegt also bei den kritischen Stimmen, während die bejahenden Stimmen Teilhaber am selbstverständlichen Gesamtprozeß und damit nicht auskunftspflichtig sind.

<sup>34</sup> Da eine umfassende Auswertung von Archivbeständen aller beteiligten Instanzen

Nach alledem steht am Anfang der Geschichte, die zur GE führen sollte, wie von Noko angegeben, die Studie »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« aus dem Jahre 1986. Adressat dieser Studie auf evangelischer Seite waren die Landeskirchen der EKD, die sich verbindlich äußern sollten, ob die Lehrverurteilungen ihrer Bekenntnisschriften zu den Themen Rechtfertigung, Sakramente und Amt die römisch-katholische Kirche heute trafen. Es handelte sich also um ein Projekt, das die in der EKD verbundenen lutherischen, unierten und reformierten Kirchen gemeinsam betrieben. Und es handelte sich um ein Projekt, das von der Ausarbeitung der Studie bis zum letztverbindlichen kirchlichen Beschluß dazu<sup>35</sup> evangelischerseits nur die deutschen Kirchen betraf.

Die lutherischen Kirchen der EKD unterrichteten in ihrer Eigenschaft als Mitgliedskirchen des LWB den Rat des Bundes über diese Vorgänge. Mit Eugene Brand vom Stab des LWB und Harding Meyer vom Ökumenischen Institut in Straßburg, die jedenfalls offiziell Mitarbeiter des Ausschusses waren, in dem die Stellungnahme der deutschen lutherischen Kirchen zu »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« entstand<sup>36</sup>, gab es sogar eine personelle Verknüpfung. Die Berichte über die Entwicklungen in Deutschland führten im Exekutivausschuß des LWB zu der Frage, ob man nicht die Gesamtheit der lutherischen Kirchen daran beteiligen könne. So wurde schon 1986 und 1987 beschlossen, eine englische Übersetzung der Studie herzustellen, sie zusammen mit der Stellungnahme der deutschen lutherischen Kirchen, sobald diese vorliege, an alle Mitgliedskirchen zu verschicken und »eine Konsultation zur Einleitung des Prozesses im LWB einzuberufen«<sup>37</sup>.

Die geplanten Schritte verzögerten sich. Da stellte 1993 die Lutherische Kirche in den Vereinigten Staaten (ELCA) in Genf ein eigenes, etwas anderes Verfahren vor: Sie erwäge, 1997 offiziell zu erklären, »daß die wechselseitigen Verurteilungen des 16. Jahrhunderts zur Rechtfertigungslehre das heutige Gegen-

---

in diesem Rahmen nicht – und zur Zeit überhaupt noch nicht – möglich ist, kann die nachfolgende Rekonstruktion nur lückenhaft sein. Aufgrund des mir zur Verfügung stehenden Materials berücksichtigt sie überdies vornehmlich die Vorgänge auf lutherischer Seite – eine entsprechende Rekonstruktion der Schritte auf römisch-katholischer Seite auf dem Wege zur GE wäre wünschenswert. Für vielfältige Informationen und Materialien danke ich dem Assistierenden Generalsekretär des LWB, Pastor Sven Oppegard, Genf, für hilfreiche Auskünfte auch dem früheren Generalsekretär des USA-Nationalkomitees des LWB und Direktor des Department for Ecumenical Affairs der Evangelical Lutheran Church in America und heutigen Direktor des National Council of the Churches of Christ in the USA, Dr. William G. Rusch, New York.

<sup>35</sup> S. o. Anm. 26.

<sup>36</sup> S. Lehrverurteilungen im Gespräch (s. Anm. 24), 160.

<sup>37</sup> E. BRAND, Der Prozeß im LWB hinsichtlich der Gemeinsamen lutherisch/römisch-katholischen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (in: Zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen. LWB-D 40, 1996, 55–60), 56.

über nicht mehr trafen«<sup>38</sup>; die im deutschen Projekt mitbehandelten Themen »Sakramente« und »Amt« sollten zunächst einmal abgetrennt werden. Diese Mitteilung der Amerikaner brachte den Rat des LWB in Bewegung: Noch im selben Jahr, auf seiner Tagung in Kristiansand im Juni 1993, entschied er, das Vorhaben der ELCA zu einer Sache des LWB zu machen. D.h., er beschloß:

»that a process to consider lifting\* the mutual Lutheran-Roman Catholic condemnations of the 16th century dealing with justification, to be overseen by the Standing Committee for Ecumenical Affairs, be established that includes:

1. a sharing with member churches of basic texts and information relating to the recommendation to lift the condemnations;
2. a request for all member churches to study and comment on the specific proposal to lift the condemnations on justification (with the possibility for appropriate consultation), in order to shape a consensus to be declared by a Lutheran World Federation Assembly, and
3. a commitment (a) to see the Lutheran World Federation Assembly as the summarizer of this process and as the place for a culminating affirmation and (b) to pursue this process in the closest possible collaboration with the Roman Catholic Church.

\* Declaring that these condemnations do not apply to the present partner.«<sup>39</sup>

<sup>38</sup> Brief des Direktors des Department for Ecumenical Affairs der ELCA, Dr. William G. Rusch, an den Generalsekretär des LWB, Dr. Gunnar Staalseth, vom 16. 3. 1993. Der Brief spricht von einer Erklärung allein der lutherischen Seite, ohne eine Bindung an einen entsprechenden Schritt des römisch-katholischen Gegenübers zu erwähnen. Und in der Tat erwog das Department for Ecumenical Affairs, »whether it would be possible for this church alone [sc. die ELCA], or with other Lutheran churches and the Roman Catholic Church«, eine solche Erklärung über die wechselseitigen Verurteilungen (mutual condemnations) abzugeben (W. RUSCH, Vorwort zu: *The Condemnations of the 16th century on Justification – do they still apply today? Occasional Papers contributing to 1997 decisions*, ed. Department of Ecumenical Affairs der ELCA, 1995, 1). Allerdings wurde 1993 auch die Einrichtung einer amerikanischen bikonfessionellen Kommission beschlossen, die die Aufgabe hatte, »to pursue ... the feasibility of a joint declaration on the condemnations dealing with justification« (M. ROOT / W. RUSCH, *Can the Sixteenth Century Condemnations on Justification be Declared Nonapplicable? An Introduction* [in: K. LEHMANN / M. ROOT / W. RUSCH (eds.), *Justification by Faith: Do the Sixteenth Century Condemnations Still Apply?*, New York 1997, 1–20], 17).

<sup>39</sup> Minutes Meeting of the LWF Council Kristiansand, Norwegen, 20. – 30. Juni 1993, 18.6. Ich zitiere den Beschluß nach dem englischen Original, weil die deutsche Übersetzung in LWB-D 33, 118f unscharf ist und entscheidende Nuancen nicht erkennen läßt: »Der Rat des LWB hat beschlossen: einen Prozeß einzuleiten, in dessen Verlauf erwogen wird, die gegenseitigen lutherisch/römisch-katholischen Lehrverurteilungen des sechzehnten Jahrhunderts in bezug auf Rechtfertigung aufzuheben [Fußnote: zu erklären, daß diese Verurteilungen nicht den gegenwärtigen Partner treffen.]. Dieser Prozeß sollte vom Ständigen Ausschuß für ökumenische Angelegenheiten begleitet werden und folgende Elemente beinhalten:

– Austausch von grundlegenden Texten und Informationen im Zusammenhang mit der Empfehlung, die Lehrverurteilungen aufzuheben.

Im Mittelpunkt des hier beschlossenen Verfahrens standen nach wie vor die Lehrverurteilungen, dies nun allerdings gemäß den Plänen der Amerikaner auf die Rechtfertigungslehre beschränkt. Grundlage für die Meinungsbildung in den Mitgliedskirchen sollten nach wie vor Texte sein, die in einzelnen Kirchen bereits zu diesem Thema vorlagen und nun allen Mitgliedskirchen zugänglich gemacht werden sollten. Neu war die Rolle des LWB selbst in diesem Prozeß: Er sollte ihn nicht nur anstoßen, er sollte auch nicht nur die Voten, die die Mitgliedskirchen zu den Lehrverurteilungen abgeben würden, zusammenfassen und, falls vorhanden, einen unter ihnen bestehenden Konsens feststellen. Sondern die Voten der Kirchen sollten Elemente für den vom LWB – in Gestalt einer Vollversammlung – »zu erklärenden« Konsens sein (in order to shape a consensus to be declared by a Lutheran World Federation Assembly); demgemäß implizierte das beschlossene Verfahren die Verpflichtung (commitment), die Vollversammlung als den Ort für »eine den Gipfelpunkt [des ganzen Prozesses] bildende Feststellung« zu betrachten.

Wie gesagt, es ging bei dem vom Rat des LWB beschlossenen Verfahren – wie im deutschen Lehrverurteilungsprojekt und in dem entsprechenden amerikanischen Vorhaben – um eine Erklärung über die Anwendbarkeit der Lehrverurteilungen zwischen der lutherischen und der römisch-katholischen Kirche. Der Konsens, der wenn möglich erklärt werden sollte, war ein Konsens unter den Mitgliedskirchen des LWB darüber, daß die rechtfertigungstheologischen Verurteilungen ihrer Bekenntnisschriften das römisch-katholische Gegenüber nicht trafen. Indessen – ein Jahr später war aus diesem Vorhaben etwas anderes geworden: eine lutherisch-römische Konsenserklärung, d.h. eine Erklärung, in der Katholiken und Lutheraner Übereinstimmung in der Rechtfertigungslehre – ihrem Glaubensinhalt, ihren Grundwahrheiten – bekannten und dann, aufgrund des Konsenses, die Lehrverurteilungen für gegenstandslos erklärten<sup>40</sup>. Wie kam es zu dieser neuen Weichenstellung, wer hat sie beschlossen? An diesem Punkt sind alle vorliegenden Berichte unklar<sup>41</sup>.

---

– Aufforderung aller Mitgliedskirchen, den spezifischen Vorschlag, die Lehrverurteilungen über Rechtfertigung aufzuheben, zu studieren und zu kommentieren (wobei angemessene Beratung möglich ist), damit auf einer Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes ein Konsens erklärt werden kann.

– Verpflichtung in folgender Hinsicht: a) die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes faßt diesen Prozeß zusammen und ist der Ort für eine abschließende Erklärung; b) dieser Prozeß soll in engstmöglicher Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche durchgeführt werden.«

<sup>40</sup> »Die Erklärung eines Konsenses stand nun im Mittelpunkt« (BRAND, Der Prozeß [s. Anm. 37], 58).

<sup>41</sup> BRAND (aaO 57f) schiebt in seiner Darstellung der Vorgänge von 1993 und 1994 die einzelnen Schritte so ineinander, daß man den Eindruck gewinnt, der Rat habe 1993 eine Konsenserklärung beschlossen. In diesem Zusammenhang erwähnt er Diskussionen und

Gemäß der Selbstverpflichtung von Kristiansand, »in engstmöglicher Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche« vorzugehen, nahm das Generalsekretariat des LWB nach der Ratssitzung Gespräche mit dem Päpstlichen Einheitsrat auf. Ergebnis der Gespräche war die Entscheidung, an die Kirchen nicht die bereits vorliegenden Dialogpapiere zum Thema Rechtfertigung zu verschicken, sondern einen neuen, kurzen, die Resultate jener Papiere zusammenfassenden Text ausarbeiten zu lassen. Wurde in diesen Gesprächen mit dem Einheitsrat der Beschluß gefaßt, der neue Text solle eine Konsenserklärung sein<sup>42</sup>?

einen Vorschlag des »Ständigen Ausschusses für ökumenische Angelegenheiten« des LWB. Sollte dieser Vorschlag auf eine Konsenserklärung hinausgelaufen sein, wäre der Rat ihm in seinem Beschluß von Kristiansand 1993 jedenfalls nicht gefolgt. Kurz, wenn Brand zusammenfassend schreibt: »Es ist wichtig festzustellen, daß der Prozeß 1993 eine neue Richtung nahm. ... die Erklärung eines Konsenses stand nun im Mittelpunkt« (58), wüßte man gern, wann und durch wen diese »neue Richtung« denn bestimmt wurde. Fragen stellen sich auch bei der Lektüre von H.-A. RAEM, Dialog ohne Ende? Hermeneutische Überlegungen zur »Gemeinsamen Erklärung des Lutherischen Weltbundes und der römisch-katholischen Kirche zur Rechtfertigungslehre« (Catholica 3, 1996, 232–246), 234. Dort stellt Raem fest, nachdem der lutherisch-römische Dialog längst einen rechtfertigungstheologischen Konsens erwiesen habe, »erwuchs 1993 die Idee, Bilanz zu ziehen, die Fülle des bislang erarbeiteten Materials in einem kurzen Dokument zusammenzufassen und den Kirchen zur formellen und autoritativen Rezeption vorzulegen. Im Herbst 1993 beauftragte [sic!] das Generalsekretariat des Lutherischen Weltbundes (LWB) und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen eine kleine Expertengruppe, eine solche Zusammenfassung zu erarbeiten. [Es] ... entstand daraufhin ein Entwurf für eine »Gemeinsame Erklärung ...«. Raem erwähnt mit keinem Wort die ursprüngliche Ausrichtung des LWB an der Lehrverurteilungsfrage, sondern stellt die ganze Entwicklung auf die GE hin als ein von vornherein auf ein Konsensdokument zielendes Unternehmen dar. Folglich erörtert er auch nicht, an welchem Punkt sich die veränderte Weichenstellung ergab. Nach seinem Bericht scheint es, daß schon in den Verhandlungen zwischen Generalsekretariat und Einheitsrat vor der Einsetzung der Verfassergruppe festgestanden hat, diese solle ein Konsensdokument ausarbeiten; aber wirklich klar sind seine Ausführungen nicht.

<sup>42</sup> Dafür spräche, daß Bischof Pierre Duprey, Sekretär des römischen Einheitsrates, 1993 eine Rede vor der Bischofskonferenz der ELCA hielt, in der er vorschlug, neben die Behandlung der Lehrverurteilungen die Frage zu stellen, wie weit es den Lutheranern möglich sei »to express together with us the main contents of the doctrine of justification in a positive way« (The Condemnations of the 16th century [s. Anm. 38], 7) – ein Vorschlag, dem der Respondent Harding Meyer nachdrücklich zustimmte (aaO 10). Allerdings sollte nach Dupreys Rede die Konsenserklärung nicht die Voraussetzung für die Erklärung über die Nichtanwendbarkeit der Lehrverurteilungen sein, sondern ihr erst folgen (aaO 7) – eine Vorstellung, die sich von der späteren Argumentation der »Gemeinsamen Erklärung« unterscheidet. Was die amerikanische Szene betrifft, so stieß Dupreys Rede sicher im Kreis des Department of Ecumenical Affairs der ELCA auf offene Ohren, wo man schon seit 1992 über die Möglichkeit einer Konsenserklärung nachdachte (ROOT / RUSCH, Can the Sixteenth Century Condemnations [s. Anm. 38],

Im Herbst 1993 beriefen Generalsekretariat und Einheitsrat eine kleine Gruppe von Theologen aus beiden Kirchen, die den neuen Text verfassen sollten: die Lutheraner Harding Meyer, John Reumann und Eugene Brand und die Katholiken Lothar Ullrich, George Tavard und Heinz-Albert Raem<sup>43</sup>. Entschied diese Gruppe, sie werde eine Konsenserklärung ausarbeiten<sup>44</sup>?

Wie dem auch sei, die sechs legten im März 1994 einen ersten Entwurf der »Gemeinsamen Erklärung« in englischer und deutscher Sprache vor, die eben das war: die Erklärung eines rechtfertigungstheologischen Konsenses, und erst in dessen Gefolge eine Erklärung über die Lehrverurteilungen. Als der Rat des LWB im Juni 1994 tagte, nahm er den Text zur Kenntnis und beschloß, daß die GE »bestätigt werde als der erste Schritt in dem Prozeß, den der Rat des LWB 1993 gewählt hat, um einen lutherischen Konsens über die Lehrverurteilungen festzustellen«, und an die Kirchen zu verschicken sei<sup>45</sup>. Ob auf der Sitzung erörtert wurde, daß mit dem vorliegenden Text eine ganz andere Weichenstellung

---

17). Das waren aber interne Gespräche in jenem Department (Mitteilung von W. Rusch am 31.8.1998), den für 1997 geplanten Beschluß der ELCA, der sich auf die Lehrverurteilungen konzentrierte, prägten sie nicht.

Dafür, daß die Idee, eine gemeinsame Konsenserklärung auszuarbeiten, in den Gesprächen des LWB mit dem Einheitsrat aufkam, spricht neben der Rede Dupreys möglicherweise auch die ausschließliche Betonung des Konsensgedankens bei der Schilderung der Genese der GE durch Heinz-Albert Raem, ebenfalls Vertreter des Einheitsrates (s. o. Anm. 41), in der sich vielleicht das ursprüngliche, u.U. von ihr auf die Tagesordnung gebrachte Interesse seiner Behörde spiegelt.

<sup>43</sup> Mitteilung von Pastor Sven Oppegaard, Office for Ecumenical Affairs des Generalsekretariats des LWB (28. 6. 1998).

<sup>44</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie weit das Arbeitspapier »Feststellung des weitreichenden Konsenses in der Rechtfertigungslehre« hier ein Rolle spielte, das O. H. PESCH erwähnt (Die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre«. Entstehung – Inhalt – Bedeutung – Konsequenzen [in: Zitterpartie »Rechtfertigungslehre« (s. Anm. 28), 4–38], 9; Pesch stützt sich nach eigener Auskunft auf persönliche Informationen). Diese »Feststellung« entstand im Rahmen des internationalen lutherisch-römischen Dialoges über »Kirche und Rechtfertigung« mit dem Ziel, einen rechtfertigungstheologischen Konsens zu formulieren, angesichts dessen die Kommission das Thema Kirche erörtern sollte. Sie stieß bei einem Teil der lutherischen Kommissionsmitglieder aber auf Widerspruch und wurde beiseite gelegt (vgl. D. WENDEBOURG, »Kirche und Rechtfertigung« [ZThK 93, 1996, 84–100], 89 einschließlich Anm. 18). Da sich der Kreis der Verfasser der »Feststellung« und der der GE überschneiden, liegt es nahe, daß letztere bei der Ausarbeitung der Erklärung, die das im Rahmen von »Kirche und Rechtfertigung« nicht erreichte Teilergebnis in gewisser Weise nachholte, auf jenes Papier zurückgriffen. Das wäre allerdings erst in dieser Gruppe der Fall gewesen, in früheren Diskussionen außerhalb der Internationalen Kommission spielte die »Feststellung« keine größere Rolle, auch nicht in den oben in Anm. 42 erwähnten Erörterungen innerhalb der Ökumeneabteilung der ELCA über die Möglichkeit einer Konsenserklärung (Mitteilung W. Ruschs vom 31. 8. 1998) (zu Pesch, art. cit. 9).

<sup>45</sup> Minutes Meeting of the LWF Council Genf, 21.–28. Juni 1994, 18.3, Nr. 344f.

erfolgt war, als ein Jahr zuvor beschlossen, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Jedenfalls wurde die GE nach nochmaliger Überarbeitung im Herbst 1994 auf einer gemeinsamen Stabsitzung von LWB und Einheitsrat mit dem Placet zur Versendung an die Kirchen versehen<sup>46</sup> und schließlich – im Januar 1995 – verschickt. In demselben Herbst verabschiedeten die deutschen Mitgliedskirchen nichtsahnend ihren Beschluß zu »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«<sup>47</sup>.

Die Geschichte der »Gemeinsamen Erklärung« ist die Geschichte eines ökumenischen Textes zu einem bestimmten theologischen Thema. Sie ist, wie die Dokumente zeigen, zugleich aber auch eine entscheidende Etappe in der Geschichte des LWB, seiner Handlungsweise und seiner ekklesiologischen Selbsteinschätzung – eine Dimension, aufgrund deren die Erklärung langfristig für das Luthertum möglicherweise größere Bedeutung haben wird als wegen ihres Inhalts. Schnittpunkt beider Dimensionen ist die schon genannte Sitzung des Rates des LWB in Kristiansand im Juni 1993. Auf dieser Sitzung wurde nicht nur der zitierte Beschluß verabschiedet, auf eine Erklärung über die Nichtanwendbarkeit der rechtfertigungstheologischen Lehrverurteilungen hinzuarbeiten. Sondern auf derselben Sitzung traf der damalige Generalsekretär, Gunnar Staalsett, die grundsätzliche Feststellung, zum »Selbstverständnis ... einer lutherischen Gemeinschaft« gehöre die »Fähigkeit, weltweit Lehrpositionen einzunehmen«<sup>48</sup>. Die Aufgabe, von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen, stellte sich nach Staalsett besonders im Blick auf die internationalen ökumenischen Dialoge, welche »zu Vorschlägen [führen], die Beschlüsse auf Ebene der ganzen Gemeinschaft erfordern«<sup>49</sup>, wobei namentlich die Ergebnisse des Dialogs mit der römisch-katholischen Kirche es notwendig machten zu »prüfen ..., ob nicht eine weltweite Lehraussage angemessen sei«<sup>50</sup>. In diesem Zusammenhang verband Staalsett das grundsätzliche, ekklesiologische Argument mit einem pragmatischen: Die mit dem Selbstverständnis einer lutherischen Gemeinschaft gegebene »Fähigkeit, weltweit Lehrpositionen einzunehmen«, »[beeinflusst] die ökumenische Effektivität«<sup>51</sup>. Und er stellte bedauernd fest: »wir haben noch kein Instrumentarium, um uns angemessen mit Lehrfragen auf Ebene der lutherischen Gemeinschaft zu befassen«<sup>52</sup>.

<sup>46</sup> BRAND, Der Prozeß (s. Anm. 37), 58.

<sup>47</sup> Zu dem ersten Wink am 28. September, daß überhaupt etwas von seiten des LWB zu erwarten war, der aber nur in einer Andeutung bestand, sich ganz auf die Lehrverurteilungsfrage beschränkte und von einer Konsenserklärung schon gar nichts erahnen ließ, vgl. u. Anm. 53.

<sup>48</sup> LWB-D 33, 118 / Minutes Kristiansand (s. Anm. 39), Ziff. 389.

<sup>49</sup> LWI 13/93, 4f.

<sup>50</sup> AaO 5.

<sup>51</sup> LWB-D 33, 118 / Minutes Kristiansand (s. Anm. 39), Ziff. 389.

<sup>52</sup> LWI 13/93, 4.

Auf eben jener Sitzung, auf der der Generalsekretär das Fehlen eines solchen Instrumentariums beklagte, wurde es geschaffen und exemplarisch angewandt – eben mit dem Ratsbeschluß hinsichtlich der Lehrverurteilungen und dem dadurch eingeleiteten Verfahren: Der Rat ergriff von sich aus die Initiative in einer Lehrfrage und beschloß ein Verfahren für die Gesamtheit seiner Mitgliedskirchen, ohne diese zuvor konsultiert zu haben. Er legte fest, daß die eigentliche Lehrerklärung durch ein Organ des Weltbundes erfolgen solle. Und er ließ, zusammen mit dem Päpstlichen Einheitsrat, einen Text ausarbeiten, über dessen Zustandekommen und Charakter die Kirchen weder befragt noch informiert wurden<sup>53</sup>.

Daß mit dem Beschluß von Kristiansand und dem darauf folgenden Prozeß etwas für das Luthertum grundlegend Neues geschah, zeigt der Kontrast zu jenem Verfahren, das gerade in jenen Monaten – allerdings nur evangelischerseits<sup>54</sup> – zum Abschluß kam, als die Versendung der GE beschlossen wurde, dem Verfahren zu »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«. Hier hatten nur die deutschen Mitgliedskirchen des LWB<sup>55</sup> einen lehramtlichen Beschluß gefällt. Sie hatten es – ge-

---

<sup>53</sup> Die erste, auch nur andeutende Mitteilung an die Kirchen, daß etwas bevorstand, erfolgte in einem Brief des Generalsekretärs Gunnar Staalsett vom 28. September 1994, in dem er ihnen das Dialogdokument »Kirche und Rechtfertigung« schickte. Hier heißt es: Die Ergebnisse dieses Dokumentes »sind ein wichtiges Element im vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen und dem LWB-Rat eingeleiteten Prozeß, die Lehrverurteilungen in bezug auf die Rechtfertigungslehre der Reformationszeit (the doctrinal condemnations on justification of the Reformation era) zu prüfen, um festzustellen, ob sie auf den heutigen Partner noch zutreffen. In den kommenden Monaten werden Sie mehr darüber von uns hören, und wir werden Sie um Mithilfe bei diesem Prozeß bitten«. Diese Information erfolgt, als der zu versendende Text der GE, von einigen Überarbeitungen abgesehen, fertig ist! Nicht nur, daß die Kirchen nun erstmals und auch nur andeutungsweise von dem »eingeleiteten Prozeß« erfahren. Es wird ihnen mit keinem Wort mitgeteilt, daß der »Prozeß« sich mittels eines solchen Textes vollziehen soll, geschweige denn daß dieser eine Konsenserklärung sein wird. Im folgenden weist der Brief auf die Protokollnummern in den Akten des LWB-Rates hin, unter denen der einschlägige Beschluß von Kristiansand zu finden ist. Doch dort (s. o. S. 149) ist nur nachzulesen, welches Verfahren damals geplant wurde, von einem erst zu erstellenden Text oder gar einer Konsenserklärung ist keine Rede. Abgesehen davon werden die Protokolle seit Anfang der 90er Jahre ohnehin nicht mehr allen Mitgliedskirchen, sondern nur noch den Mitgliedern des LWB-Rates – und anderen Teilnehmern an dessen Sitzungen – zugesandt (Mitteilung von Pastor Sven Oppegaard, LWB, vom 17. Juli 1998).

<sup>54</sup> Dazu, daß dies nur für die Kirchen der EKD gilt, das entsprechende verbindliche römisch-katholische Votum aber noch aussteht, vgl. o. Anm. 27. Es ist wohl davon auszugehen, daß die GE, die mitten in dies noch unabgeschlossene Gesamtverfahren hineinkam, dessen Ende bedeutete.

<sup>55</sup> Sie hatten ihren Beschluß in Gemeinschaft mit den übrigen Kirchen der EKD gefällt (s. o. S. 148.145). Auch diese offizielle Bindung einzelner Mitgliedskirchen über konfes-

mäß ihrer verfassungsmäßigen, auch von der Satzung des LWB respektierten Selbständigkeit – mit höchstmöglicher Verbindlichkeit getan, nicht etwa im Sinne einer Entscheidung relativen Gewichtes, die über sich hinaus auf den »Gipfel« einer Erklärung einer höheren Instanz zielte<sup>56</sup>. Sie hatten ihre Entscheidung gleichwohl nicht ohne Berücksichtigung der weltweiten lutherischen Gemeinschaft gefällt, zu der sie gehören, sondern diese informiert, ja sie an der Arbeit auf dem Weg zu jenem Beschluß beteiligt<sup>57</sup>. Ähnliches gilt für die ökumenischen Entscheidungen der ELCA. Zwar ging sie im Blick auf den LWB noch weiter, insofern sie ihn um »Konsultation und Beratung« vor ihrer geplanten Entscheidung über die Lehrverurteilungen bat<sup>58</sup>. Doch machte sie diese Entscheidung nicht von einer Beteiligung der weiteren lutherischen Gemeinschaft abhängig, sondern hätte sie, wenn ihr nicht die GE zuvorgekommen wäre, allein verbindlich getroffen<sup>59</sup>.

Der selbständige Lehrbeschluß der deutschen Mitgliedskirchen im Herbst 1994 – ebenso wie die ins Auge gefaßte selbständige Entscheidung der ELCA – entsprach dem bisherigen Vorgehen und Selbstverständnis der lutherischen Kirchen. Damit war auch keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, zu weltweiten Lehrentscheidungen zu kommen. Dies allerdings – analog der Weise, in der die lutherischen Grundbekenntnisschriften zu einer »weltweiten Lehrposition« geworden sind – durch selbständige, möglicherweise auch modifizierte Aneignung von Lehrentscheidungen einzelner durch immer weitere Kirchen<sup>60</sup>. Nicht umsonst war dies der Weg, den der LWB im Blick auf die Lehrverurteilungsfrage

sionelle Grenzen hinweg ließ sich in die von Staalsett skizzierte und im GE-Verfahren vorausgesetzte Vision des LWB schwer integrieren (vgl. u. Anm. 62).

<sup>56</sup> Zu der – in den unterschiedlichen Ekklesiologien begründeten und im Prozeß zu »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« respektierten – Asymmetrie im Verfahren, die darin liegt, daß für den römisch-katholischen Verhandlungspartner ein entsprechendes höchstverbindliches Votum vom zentralen römisch-katholischen Lehramt abgegeben werden muß (vgl. Anm. 29), s. WENDEBOURG, Die »Gemeinsame Erklärung« (s. Anm. 80), 64f; E. HERMS, Der Dialog zwischen Päpstlichem Einheitsrat und LWB 1965–1998 (ThLZ 123, 1998, 657–714), 668f. Das neue »Instrumentarium« des LWB ersetzt diese Asymmetrie durch ein Parallelverfahren zweier Weltorganisationen und verdunkelt damit zugleich die Asymmetrie, die zwischen den Ekklesiologen beider Seiten selbst besteht.

<sup>57</sup> S. o. S. 148.

<sup>58</sup> William Rusch, Brief vom 16. 3. 1993 (s. Anm. 38).

<sup>59</sup> Mitteilung von William Rusch an mich vom 22. 6. 1998: »The ELCA would have considered such action [sc. die Rechtfertigungstheologischen Lehrverurteilungen gegenüber der römisch-katholischen Kirche für gegenstandslos zu erklären] without immediate Roman Catholic response or other Lutheran churches, but obviously wished for both.« Vgl. a. Anm. 38.

<sup>60</sup> Vgl. das Verfahren bei der Leuenberger Konkordie. Was den deutschen Lehrverurteilungsbeschluß betrifft, hat sich die evangelische Kirche von Österreich ihn in modifizierter Form zu eigen gemacht (Synodalbeschluß der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich vom 3. 10. 1995).

ursprünglich hatte einschlagen wollen<sup>61</sup>. Ob er weniger »effektiv« gewesen wäre, ist eine offene Frage. Er hätte jedenfalls das lutherischer Ekklesiologie entsprechende Recht der Mitgliedskirchen auf Beteiligung und eigene Entscheidung auf allen Stufen des Verfahrens gewahrt und wäre weniger anfällig für stillschweigende, unabgestimmte Weichenstellungen gewesen<sup>62</sup>.

### 3. Die Überarbeitung

Es stellte sich heraus, daß das im Begleitbrief von Generalsekretär Noko zur GE vom 30. Januar 1995 dargelegte Ziel, binnen eines Jahres zu erheben, ob unter den Mitgliedskirchen ein Konsens hinsichtlich dieses Dokuments bestehe, nicht

<sup>61</sup> S. o. S. 148.

<sup>62</sup> Es ist kein Zufall, daß das »Instrumentarium« ökumenischer Effektivität, das im Zusammenhang der GE entstand, sich im Rahmen eines Dialoges mit der römisch-katholischen Kirche entwickelte, die ihre eigene Weise hat, effektiv »weltweit Lehrpositionen einzunehmen«. Zugleich ist der ganze Vorgang auf dem Hintergrund der Überlegungen innerhalb und außerhalb des LWB über den ekklesialen Status des Bundes zu sehen (vgl. dazu E. BRAND, Auf dem Wege zu einer lutherischen Gemeinschaft: Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, LWB-Report 26, 1988, bes. Kap. 5). Die konkreten Folgen, um die es in diesem Zusammenhang geht, zeigen sich in einer aufschlußreichen Frage des Straßburger Instituts für Ökumenische Forschung: Erhalten Entscheidungen im LWB, »die für die gesamte Gemeinschaft und ihre Glieder Verbindlichkeit beanspruchen«, »ihre Verbindlichkeit erst und allein durch Zustimmung und Rezeption in den einzelnen Mitgliedskirchen? Oder haben sie bereits als Entscheidungen der Gemeinschaft einen die Mitgliedskirchen verpflichtenden Charakter?« (Communio/Koinonia. Ein neutestamentlicher Begriff und seine heutige Wiederaufnahme und Bedeutung. Eine Stellungnahme des Instituts für Ökumenische Forschung Strasbourg 1990, 25).

Die zentralistische, uniformierende Tendenz, welche jener Vorstellung von ökumenischer Effektivität innewohnt, die im Zusammenhang der GE wirksam wurde, zeigt sich auch in einer anderen Hinsicht: Neuerdings wird erörtert, ob der unterschiedliche Bekenntnisstand der Mitgliedskirchen des LWB die »Ökumenefähigkeit« der lutherischen Gemeinschaft beeinträchtigt (vgl. F.-O. SCHARBAU, Magnus Consensus als ökumenische Disziplin [ZEvKR 43, 1998, 223–259], 241). Die Frage entzündet sich daran, daß es bei der Ausarbeitung – und der Rezeption – der GE nicht wirklich gelungen ist, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß aufgrund dieses unterschiedlichen Bekenntnisstandes ein Teil der Mitgliedskirchen des LWB keine rechtfertigungstheologischen Lehrverurteilungen gegenüber der römisch-katholischen Kirche kennt – und insofern von dem Anliegen des Dokuments nicht betroffen ist, solche Verurteilungen für gegenstandslos zu erklären (vgl. GE Anm. 3). Erst recht nicht in den Griff zu bekommen ist auf diesem Hintergrund ein Phänomen wie das unierter Kirchen, die gleichwohl lutherische Bekenntnisschriften in ihren Verfassungen aufzuführen, sich z.T. sogar lutherisch nennen (zur Tendenz einer bekenntnismäßigen Uniformierung des Luthertums im Zusammenhang der GE vgl. die Fallstudie von J. WALLMANN, Die wundersame Rückkehr der Konkordienformel in die württembergische Landeskirche [ZThK 95, 1998, 462–498]).

zu erreichen war. Denn bis zum Mai 1996 antworteten nur 36 der 122 Kirchen<sup>63</sup>. Und aus den eingegangenen Antworten wurde deutlich, daß die Erklärung, wenn Aussicht auf weitergehende Rezeption bestehen sollte, revidiert werden mußte. Fünfzehn von ihnen bejahten die GE, sechs davon uneingeschränkt<sup>64</sup>, acht mit Veränderungswünschen<sup>65</sup>, sieben lehnten sie ab<sup>66</sup>. Und von einigen Seiten wurde die Möglichkeit einer zustimmenden Reaktion von der Berücksichtigung einer Reihe der jeweiligen Antwort beiliegender Änderungsvorschläge abhängig gemacht: von der finnischen Kirche und von dem die dreizehn deutschen Mitgliedskirchen repräsentierenden DNK des LWB<sup>67</sup>; ähnlich votierte auch die norwegische Kirche.

So beschlossen Päpstlicher Einheitsrat und Generalsekretariat des Weltbundes, für den Juni 1996 eine Gruppe von Theologen beider Seiten einzuberufen, die die eingegangenen Änderungswünsche soweit wie möglich in den vorliegenden Text der GE einzuarbeiten hätte; die neue Fassung sollte dann auf dessen nächster Sitzung dem Rat des LWB vorgelegt werden (September 1996), damit er sie mit der Bitte um endgültige Antwort an die Mitgliedskirchen senden und bei entsprechendem Ergebnis die Verabschiedung durch die Voll-

---

<sup>63</sup> Genaugenommen waren es 35 Mitgliedskirchen und die Lutherische Kirche von Australien, die dem LWB assoziiert ist. Konkret: Es antworteten die Lutherischen Kirchen von Zimbabwe, Nigeria, Madagaskar, Japan – Japan Lutheran Evangelical Church und Kinki Evangelical Lutheran Church –, Australien, Taiwan, Philippinen, Frankreich, Schweden, Deutschland (DNK des LWB als Repräsentant der dreizehn Mitgliedskirchen), Österreich, Polen, Slowakei, Finnland, Norwegen, Rußland, Großbritannien, Ungarn, Tschechien, USA und Chile; die kanadische und die brasilianische Kirche sind nur bedingt dazuzuzählen, insofern sie keine Stellungnahme abgaben, sondern Voten verschiedener Personen und Instanzen aus ihrem Bereich nach Genf schickten. Auch die norwegische Kirche schickte zwei Voten, gab aber Anleitung zur Gewichtung. Alle Antworten sind zusammengestellt in: Lutheran Responses to the Joint Declaration on the Doctrine of Justification. Lutheran World Federation 1996 (Typoskripte). Die Aussagen des vorliegenden Aufsatzes über die Antworten auf die GE/I stützen sich auf diese Zusammenstellung, ohne daß sie jedesmal eigens genannt würde.

<sup>64</sup> Rußland, Slowakei, Ungarn, Tschechien, USA, Chile. Kategorisierung im wesentlichen nach der Analyse des Straßburger Instituts für Ökumenische Forschung (s. Anm. 70) I/2, wobei betont werden muß, daß der Übergang zwischen der zu Anm. 65 genannten Gruppe und derjenigen, die die Möglichkeit einer zustimmenden Reaktion von Veränderungen des Textes abhängig machte, fließend ist.

<sup>65</sup> Zimbabwe, Nigeria, Japan/Lutheran Evangelical Church, Frankreich, Schweden, Polen, Brasilien; Kanada kann aus dem oben (Anm. 62) genannten Grunde auch hier nur bedingt mitgerechnet werden.

<sup>66</sup> Japan/Kinki, Taiwan, Österreich, Madagaskar, Australien, Philippinen, Großbritannien.

<sup>67</sup> Dessen Änderungswünsche wurden 1996 herausgegeben in: Texte aus der VELKD Nr. 65 (s. o. Anm. 14).

versammlung im Sommer 1997 sichergestellt werden könne<sup>68</sup>. Die Arbeitsgruppe tagte vom 2. bis zum 8. Juni in Würzburg. Sie umfaßte vierzehn Mitglieder, auf römisch-katholischer Seite Bischof Paul-Werner Scheele, Lothar Ullrich (Deutschland), Joseph Fitzmyer SJ, Jared Wicks SJ (USA), Karl Joseph Becker SJ (Glaubenskongregation) und Heinz-Albert Raem (Stab des Päpstlichen Einheitsrates), auf evangelisch-lutherischer Seite Bischof Eero Huovinen (Finnland), Meinrad Piske (Brasilien), Dorothea Wendebourg (Deutschland), John Reumann (USA), Theo Dieter, Harding Meyer, Michael Root (Straßburger Institut für Ökumenische Forschung) und Eugene Brand (Stab des LWB)<sup>69</sup>. Die Beteiligung der Exegeten – Fitzmyer und Reumann – zeigt das besondere Gewicht, das der von mehreren Kirchen angemahnten Überarbeitung des Abschnitts »Biblische Rechtfertigungsbotschaft« (GE 8ff) zugemessen wurde. Als Materialien lagen der Gruppe die eingegangenen Antworten lutherischer Kirchen nebst einer Auswertung durch das Straßburger Institut für Ökumenische Forschung<sup>70</sup> und eine Zusammenstellung römisch-katholischer Modi aus dem Päpstlichen Einheitsrat<sup>71</sup> vor.

Bevor die überarbeitete Fassung des Textes (GE/II – »Würzburg I«) dem Rat des LWB unterbreitet wurde, war sie von einer Gruppe von »eminent persons«, und zwar »Kirchenführern und Theologen«, zu begutachtet<sup>72</sup>. Diese Gruppe – bestehend aus Manas Buthelezi, Naozumi Eto, Niels Henrik Gregersen, Béla Hamarti, Horst Hirschler, Eero Huovinen, Simo Peura, Roger Nostbakken, Harold Skillrud, Christoph Stier und erweitert um Daniel Martensen (Beobachter), Theo Dieter und Michael Root (Berater) sowie Ishmael Noko und

---

<sup>68</sup> Minutes Meeting of the LWF Council Windhoek, Namibia, 20.–27. Juni 1995, 18.2.2, Nr. 307f.

<sup>69</sup> Joint Memorandum Lutheran-Roman Catholic Drafting Groups, Würzburg 2.–8. Juni 1996.

<sup>70</sup> Analyse der Antworten der lutherischen Kirchen auf die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre«. Institut für Ökumenische Forschung. Straßburg 1996 (Typoskript). Die kritischen Bemerkungen der unter Anm. 66 genannten kleinen Kirchen werden dabei kaum mitaufgenommen (vgl. a. o. Anm. 33). Eine der Antworten, die aus Norwegen, war nicht in die Auswertung einbezogen, weil sie erst nach deren Abschluß in Genf eintraf.

Der Rat des LWB hatte in seinem entsprechenden Beschluß eigentlich nur gesagt, die Arbeitsgruppe solle auf der Basis der Straßburger Auswertung (on the basis of the Strasbourg analysis) arbeiten (Minutes LWF Council Windhoek [s. Anm. 68], 18.2.2, Nr. 311). Tatsächlich lagen dann in Würzburg auch die Antworten der Kirchen selber vor. Die größte Rolle spielten in der Diskussion lutherischerseits die Anliegen der Kirchen von Finnland und Deutschland, die auf der Sitzung auch persönlich vertreten waren.

<sup>71</sup> Römisch-katholische Modi zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen 1996 (Typoskript).

<sup>72</sup> Minutes LWF Council Windhoek (s. Anm. 68), 18.2.2, Nr. 306. 311.

Eugene Brand (LWB) – tagte am 28. und 29. Juni 1996<sup>73</sup>. Sie kam zu dem Schluß, daß die Textfassung »Würzburg I« gegenüber der vorausgehenden Version eine Verbesserung darstelle, aber noch einiger Änderungen bedürfe. Insbesondere der Abschnitt »Das Sündersein des Gerechtfertigten« (GE 4.4) sowie die Paragraphen 23 und 26 zum lutherischen Gnaden- und Glaubensverständnis seien zu überarbeiten.

Der Rat des LWB beschloß selbst, daß noch einmal eine Arbeitsgruppe – »in größtmöglicher Kontinuität mit [der vom Juni] 1996« – zusammenkommen und am Text »Würzburg I« (GE/II) Verbesserungen vornehmen solle, insbesondere an jenen Passagen, die die Gruppe der »eminent persons« hervorgehoben hatte. Die dann erarbeitete Fassung sollte nicht bis zur nächsten Ratssitzung liegenbleiben, sondern im Februar 1997 vom Exekutivausschuß des LWB – dem leitenden Gremium des Bundes zwischen den Ratssitzungen – geprüft und umgehend an die Mitgliedskirchen gesandt werden, welche bis zum 1. Juni 1998 zu antworten hätten. Damit war das Vorhaben einer feierlichen Erklärung durch die Vollversammlung des LWB im Sommer 1997 hinfällig. Statt dessen sollte, falls 1998 »ein positiver lutherischer Konsens« festzustellen sei, vom Rat eine »festliche Gelegenheit nicht später als am 31. Dezember 1998« geplant werden<sup>74</sup>.

Beschlußgemäß trat – nach Absprache zwischen LWB und Päpstlichem Einheitsrat – noch einmal eine Überarbeitungsgruppe zusammen, und zwar vom 16. bis 18. Januar 1997 erneut in Würzburg. Sie bestand aus denselben Mitgliedern wie die erste Würzburger Gruppe, nur daß der brasilianische Vertreter und die beiden Exegeten nicht mehr dabei waren: Scheele, Ullrich, Wicks, Becker, Raem; Huovinen, Wendebourg, Dieter, Meyer, Root, Brand. Da der Text »Würzburg I« (GE/II) nur an einzelne Kirchen des LWB gegangen war<sup>75</sup>, lagen bloß von wenigen Seiten Änderungswünsche vor, und zwar von jenen, deren Einwände schon auf der ersten Würzburger Sitzung die stärkste Rolle gespielt hatten, von der finnischen Kirche, die sich ganz auf die vom Rat des LWB hervorgehobenen Punkte beschränkte<sup>76</sup>, und vom DNK, dessen Monenda darüber hinaus auch dem übrigen Text der Erklärung galten<sup>77</sup>; hinzu kam noch eine Note aus der norwegi-

<sup>73</sup> Ad hoc Advisory Group LWF. Joint Declaration on the Doctrine of Justification. Genf, 28.–29. Juni. Report.

<sup>74</sup> Minutes Meeting of the LWF Council Genf, 24. 9. – 1. 10. 1996, 18.3.

<sup>75</sup> Nach welchen Kriterien einige Kirchen GE/II erhielten, andere nicht, ist unklar. Ein Begleitschreiben des Generalsekretärs des LWB liegt nicht vor. Noko schrieb den Mitgliedskirchen am 6. 11. 1996 einen Brief, in dem er sie über das bisherige Verfahren seit Versendung der GE/I, über die geplante zweite Überarbeitung und die erhoffte Endphase unterrichtete (s. u. Anhang II Brief 3).

<sup>76</sup> »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, Finnischer Vorschlag für Würzburg II«, vom Außenamt der Evangelisch-lutherischen Kirche Finnlands am 10. 12. 1996 an den LWB geschickt (3 Seiten Typoskript).

<sup>77</sup> »Vorschläge für Änderungen im Entwurf Würzburg (I), 7. 6. 1996«. Ergebnis einer

schen Kirche<sup>78</sup>. Auf römisch-katholischer Seite hatte sich die Glaubenskongregation mit einer Liste von zwölf auf Abschnitte in allen Teilen des Textes bezogenen Änderungswünschen zu Wort gemeldet, die aufgrund des Gewichtes, das das Urteil dieser Behörde einmal für das Votum der römisch-katholischen Kirche zur GE haben würde, naturgemäß von besonderer Bedeutung waren<sup>79</sup>; in Würzburg lag allerdings nicht diese Liste vor, sondern eine Reihe von Modi, die der Einheitsrat auf deren Basis hatte ausarbeiten lassen<sup>80</sup>.

Das Ergebnis des zweiten Würzburger Treffens, die Textfassung »Würzburg II« (GE/III), wurde dem Päpstlichen Einheitsrat wie dem Exekutivauschuß des LWB vorgelegt. Auf der Sitzung des letzteren gab es noch einmal erhebliche Bedenken gegenüber dem vorliegenden Text; der Leitende Bischof der VELKD und Vorsitzende des DNK, der hannoversche Landesbischof Hirschler, einer der Vizepräsidenten des LWB, beantragte eine weitere Überarbeitung. Doch »das ist mit knapper Mehrheit abgelehnt worden«<sup>81</sup>. Damit waren die Würfel gefallen, die Fassung »Würzburg II« als endgültigen Text zu betrachten (1. Februar 1997). Im Päpstlichen Einheitsrat votierte man ebenso. Und so stellten Generalsekretär Noko und Kardinal Cassidy am 18. Februar 1997 »offiziell fest ..., daß die nun vorliegende *Fassung 1997* des Vorschlags für die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre der von beiden Seiten

---

Konsultation des DNK/LWB am 19. 12. 1996, an der als Gäste auch Delegierte der Arnoldshainer Konferenz, der Evangelischen Kirche der Union (EKU), der EKD und der Leuenberger Kirchengemeinschaft teilnahmen (12 Seiten Typoskript).

<sup>78</sup> »Some comments on »Joint Declaration on the Doctrine of Justification« aus dem Council of Ecumenical and International Relations der Kirche von Norwegen vom 10. 1. 1997 (Brief).

<sup>79</sup> Zwar hatte der Einheitsrat schon in »Würzburg I« eine Reihe von Modi vorgelegt (s. Anm. 71). Da er aber auf römisch-katholischer Seite ohnehin Träger des Verfahrens war, stellten diese interne Modifikationen dar. Mit der Glaubenskongregation hingegen meldete sich die römisch-katholische Kirche – vergleichbar den Kirchen des LWB mit ihren Voten – erstmals gegenüber der GE zu Wort. Dieser Unterschied zwischen den römisch-katholischen Stellungnahmen in »Würzburg I« und »Würzburg II« erklärt, daß Generalsekretär Noko in seinem Brief an die Mitgliedskirchen des LWB vom 6. 11. 1996 (s. u. Brief 3) einerseits schreibt, in »Würzburg I« seien »die römisch-katholischen Reaktionen berücksichtigt« worden (Abs. 1), und dann andererseits berichtet, der Rat des LWB habe – im Herbst 1996 – festgestellt, »daß von der römisch-katholischen Kirche noch keine Reaktionen vorlagen« (Abs. 2).

<sup>80</sup> »Katholische Modi für Würzburg II« vom 7. 1. 1997 (3 Seiten Typoskript) auf der Basis eines Schreibens der Glaubenskongregation vom 2. 1. 1997. Vgl. zu diesen Zusammenhängen D. WENDEBOURG, Die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre«. Entstehung und endgültiger Text (ThBeitr 29, 1998, 62–74), 67f und DIES., Kampf ums Kriterium – wie die Rechtfertigungserklärung zustande kam (EK 30, 1997, 722–725; epd-Dokumentation 3/98 [Streit um den Entwurf zur Rechtfertigungslehre 4], 45–49).

<sup>81</sup> Bericht des Leitenden Bischofs vor der Generalsynode (der VELKD) am 19. Oktober 1997 in Kühlungsborn (Texte aus der VELKD 78/1997), 15.

anerkannte Text ist, der den Entscheidungsgremien der Mitgliedskirchen des LWB sowie den zuständigen Gremien der römisch-katholischen Kirche zur Beschlußfassung vorgelegt wird«<sup>82</sup>.

Es ist nicht möglich, in diesem Rahmen auf alle Differenzen zwischen den drei Fassungen der GE und ihre Hintergründe in der Überarbeitungsgeschichte einzugehen. So seien hier nur einige besonders wichtige Beispiele herausgegriffen<sup>83</sup>.

a) Unübersehbar ist eine Veränderung, die die Kennzeichnung des von der GE beanspruchten Ergebnisses betrifft. GE/I hatte ausgesagt, im ökumenischen Dialog der letzten Jahrzehnte habe sich ein »Grundkonsens hinsichtlich der Rechtfertigungslehre herausgebildet« (GE/I 12, s.a. 42. 45). Da der Begriff »Grundkonsens« umstritten und unklar ist, sehr viel und sehr wenig bedeuten kann, gab es zu dieser Formulierung konkrete Änderungswünsche aus zwei Kirchen<sup>84</sup>; sie führten, in kombinierter Form übernommen, zu einer gegenüber dem ursprünglichen Satz zurückhaltenderen Wendung: Das DNK wünschte, daß von einer »Annäherung« gesprochen werde, die es erlaube, von einem Grundkonsens zu sprechen<sup>85</sup>, und der Päpstliche Einheitsrat wollte das Wort »Grundkonsens« durch die Wendung »Konsens in Grundwahrheiten« ersetzt sehen. So hieß es von nun an: Es habe sich »eine deutliche Annäherung hinsichtlich der Rechtfertigungslehre herausgebildet, so daß in dieser gemeinsamen Erklärung ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre formuliert werden kann« (GE/II und III 13). Die Rede vom »Konsens in (den) Grundwahrheiten« ist seitdem Leitmotiv der GE (§ 5. 13. 14. 40. 43). Allerdings in zwei Varianten: Manchmal heißt es »Konsens in Grundwahrheiten« (§ 5. 13. 40. 43), manchmal »Konsens in den Grundwahrheiten« (§ 14. 40). Das ist ein beträchtlicher Unterschied – und es fragt sich, welche Formulierung gelten soll. Die deutschen lutherischen Kirchen verlangten die Streichung des bestimmten Artikels, konnten sich aber nicht durchsetzen. Andererseits wurde der Artikel auch nicht durchweg eingefügt, es blieb beim Nebeneinander beider Formulierungen. Allerdings relativiert sich die Differenz durch die nähere Bestimmung des behaupteten Konsenses: Es handle sich um einen Konsens, angesichts dessen alle fortbestehenden Unterschiede nur solche der Akzentsetzung, der Sprache und der Entfaltung seien (GE 5. 14. 40). Auf diesem Hintergrund ist die Interpretation zwin-

<sup>82</sup> Brief des Generalsekretärs des LWB, Noko, an die Mitgliedskirchen vom 27. 2. 1997 (Brief 4, s. u. S. 205f), Abs. 1. Hervorhebung im Original.

<sup>83</sup> Vgl. dazu WENDEBOURG, Die »Gemeinsame Erklärung« (s. Anm. 80), 68–73.

<sup>84</sup> Kritik an der Rede von einem erreichten »Grundkonsens« gab es auch sonst, so etwa aus Norwegen.

<sup>85</sup> DNK-Vorschlag (s. Anm. 14), 7: »... eine deutliche Annäherung hinsichtlich der Rechtfertigungslehre herausgebildet, so daß in dieser gemeinsamen Erklärung ein Grundkonsens formuliert werden kann«.

gend, daß die GE einen Konsens in *den* Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre beansprucht, daß diese Formulierung die leitende ist<sup>86</sup>.

b) Der erste auffällige Unterschied des endgültigen Textes gegenüber den früheren Fassungen, der beim Lesen begegnet, ist die Fußnote 3; sie gab es vor der zweiten Würzburger Sitzung nicht. Dort heißt es: »Es sei darauf hingewiesen, daß eine Reihe von lutherischen Kirchen nur die Confessio Augustana und Luthers Kleinen Katechismus zu ihren verbindlichen Lehrgrundlagen rechnen. Diese Bekenntnisschriften enthalten keine die Rechtfertigungslehre betreffenden Lehrverurteilungen gegenüber der römisch-katholischen Kirche.« Schon im Verfahren zu »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« war betont worden, daß sich die Lehrverurteilungen des Trienter Konzils und der evangelischen Bekenntnisschriften nach Zahl, Relevanz und Intention grundlegend voneinander unterscheiden<sup>87</sup>, so daß das Projekt, Lehrverurteilungen für gegenstandslos zu erklären, für die evangelische Seite eigentlich von untergeordneter Bedeutung ist. Hinsichtlich der Rechtfertigungslehre spitzt sich die Problematik zu, insofern es dazu gegenüber Rom nicht nur sehr wenige – eine bis drei – gibt, sondern diese zudem alle in der Konkordienformel stehen, die für einen Großteil der lutherischen Kirchen gar keinen Bekenntnisrang hat. Wegen dieser Ungleichgewichtigkeit reichten die deutschen Lutheraner den Vorschlag ein, die Formulierung des Schlußsatzes von GE 1, der eine symmetrische Bilanz wechselseitiger rechtfertigungstheologischer Verwerfungen impliziert, zu verändern. Dem Vorschlag war kein Erfolg beschieden. Doch ging auch die Bitte aus Norwegen ein, in einer Fußnote der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Norwegische Kirche wie auch andere lutherische Kirchen die Konkordienformel nicht als Teil ihrer Bekenntnisgrundlage betrachte und daß diese Kirchen nicht durch die GE gedrängt werden dürften, die Konkordienformel als Bekenntnisschrift zu rezipieren, indem sie deren Lehrverurteilungen als die ihren betrachten müßten. So kam es zur Einfügung der Fußnote 3. Der Text der Erklärung aber blieb, wie er war.

---

<sup>86</sup> Dem Wunsch nach Streichung des Artikels »in *den* Grundwahrheiten« gemäß forderten die deutschen Lutheraner denn auch, die Aussage wegzulassen, daß die fortbestehenden Differenzen nur solche der Sprache, Akzentsetzung und Entfaltung seien. Auch andere Kirchen stellten fest, daß diese Charakterisierung der Differenzen nicht angemessen sei, so die von Taiwan, Japan/Kinki, Australien und Polen. Jene Forderung des DNK war ebensowenig durchzusetzen wie die korrespondierende andere.

<sup>87</sup> Stellungnahme der VELKD (s. Anm. 24), 65–67; Stellungnahme der Göttinger Fakultät (s. Anm. 29), 19–26. Vgl. a. J. WALLMANN, Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Kirchenhistorische Überlegungen zu einem Versuch konfessioneller Verständigung (in: M. BEINTKER / E. JÜNGEL / W. KRÖTKE [Hg.], Wege zum Einverständnis. Festschrift für Christoph Demke, 1997, 283–304).

c) Auch die nächste auffällige Veränderung im Text ist eine Fußnote – und hier gilt nun erst recht, daß das Gewicht der Aussage die Form der Fußnote eigentlich sprengt. Es handelt sich um die Fußnote 9. Dort heißt es: »In dieser Erklärung gibt das Wort ›Kirche‹ das jeweilige Selbstverständnis der beteiligten Kirchen wieder, ohne alle damit verbundenen ekklesiologischen Fragen entscheiden zu wollen.« Dieser Zusatz wurde auf der ersten Würzburger Sitzung eingefügt. Er ruft – konsequent und korrekt – in Erinnerung, daß die evangelischen Kirchen nach römisch-katholischer Lehre nicht im eigentlichen Sinne »Kirche« sind. Damit zeigt er zugleich die begrenzten Konsequenzen, die ein rechtfertigungstheologischer Konsens aus römisch-katholischer Sicht haben würde, und ist ein anschauliches Beispiel für das, was in dem kontroversen Paragraphen GE 18 auf dem Spiele steht (s.u.)<sup>88</sup>. Die deutschen lutherischen Kirchen forderten vehement, die Fußnote auf der zweiten Würzburger Sitzung wieder zu streichen, konnten mit diesem Anliegen aber nicht durchdringen.

d) Lange Debatten und viele Veränderungen gab es in den Passagen der GE über den Glauben. Das verwundert nicht. Stellt doch das »sola fide« den eigentlichen rechtfertigungstheologischen Streitpunkt zwischen Reformation und Gegenreformation dar, während das »sola gratia« im Ernst nicht strittig war – außer hinsichtlich der nun allerdings grundlegenden Frage, ob das »sola gratia« nicht einzig durch das »sola fide« wirklich und richtig zur Geltung komme.

Auch in der GE ist die Aussage, daß die Rechtfertigung des Menschen vor Gott »allein im Glauben« geschehe, keine gemeinsame Aussage, sie kommt vielmehr nur in einem der Paragraphen vor, die die spezifisch lutherischen »Akzentsetzungen« entfalten (GE 26). So lautet der gemeinsame Schlüsselparagraph GE 15: »Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht aufgrund unseres Verdienstes werden wir von Gott angenommen«. Aus dem DNK kam der Antrag, das »allein« auch vor »im Glauben« einzusetzen<sup>89</sup>, doch diese Veränderung konnte das römisch-katholische Gegenüber nicht akzeptieren<sup>90</sup>.

Eine Veränderung gab es hingegen bei einer näheren Bestimmung des Glaubens, die zunächst von beiden Seiten ausgesprochen worden war: bei der Aussage, daß der Glaube »Heilsgewißheit« sei. Es hatte zu den Durchbrüchen in der Studie »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« gehört, daß diese Aussage von

<sup>88</sup> Vgl. zu diesen Zusammenhängen WENDEBOURG, »Die Gemeinsame Erklärung« (s. Anm. 80), 73f; DIES., Einspruch (s. Anm. 28), 60f/21f.

<sup>89</sup> Änderungswünsche des DNK (s. Anm. 14) zu GE I/14. In den Änderungswünschen zu GE/II 26 machte das DNK noch einmal den Versuch, das sola fide wenigstens indirekt als gemeinsames Anliegen zum Ausdruck zu bringen, hatte aber keinen Erfolg.

<sup>90</sup> Daß es nicht möglich ist, wie es manchmal geschieht, das »allein« aus der gemeinsamen Aussage »allein aus Gnade« auch auf »im Glauben« zu beziehen, zeigt die englische Version, wo es heißt: »By grace alone, in faith ...«.

beiden Seiten bejaht wurde<sup>91</sup>. Das galt auch für die erste Fassung der GE (§ 38) und hielt sich durch in GE/II (§ 36). Für die endgültige Fassung (§ 37) hingegen gilt es nicht mehr – der Widerspruch gegen die Rede vom Glauben als Heilsgewißheit gehörte zu den Einwänden der Glaubenskongregation, denen in »Würzburg II« Folge zu leisten war<sup>92</sup>.

Schließlich gibt es Differenzen in den drei Fassungen der GE, die auf Unterschiede zwischen der u.a. in Deutschland vorherrschenden Interpretation der lutherischen Rechtfertigungslehre und der von Tuomo Mannermaa begründeten Schule jüngerer Lutherforscher in Finnland zurückgehen<sup>93</sup>. So wünschte das DNK, daß die wesenhafte Zuordnung von Glaube und Wort Gottes, die Bestimmung des Glaubens als auf Christus gerichtetes Vertrauen, das vom schöpferischen Gotteswort selbst hervorgerufen werde und sich so auch in einem neuen Lebenswandel auswirke, unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werde – sowohl in den gemeinsamen als auch in den lutherischen Abschnitten<sup>94</sup>. Die finnische Kirche wollte zum Ausdruck gebracht sehen, daß die Rechtfertigung im Glauben Vereinigung mit Christus selbst, Teilhabe an ihm sei und die Verbindung von Glaube und Werken in dieser Christuspartizipation ihren Grund habe<sup>95</sup>. Diese Wünsche führten, in einem Hin und Her von Textfassung

<sup>91</sup> Stellungnahme der VELKD (s. Anm. 24), 92: »Unter der Voraussetzung ... der Aussage, daß Glaube Heilsgewißheit ist (LV [sc. Lehrverurteilungen – kirchentrennend?] 62, 25–29) ..., ist auch Canon 13 gegenstandslos«. Stellungnahme der Göttinger Fakultät (s. Anm. 29), 47: »In diesen grundlegenden Sätzen besteht Einigkeit – gegen das Konzil von Trient«. Auch die finnische Stellungnahme zu GE/I begrüßt diese Gemeinsamkeit ausdrücklich.

<sup>92</sup> Der Satz »So gesehen gilt: Glaube ist Heilsgewißheit«, der in GE/I und II den die römisch-katholische Auffassung wiedergebenden Paragraphen schloß, fiel weg, an seine Stelle traten neuformulierte Zeilen. Zu den Unterschieden zwischen der fortgefallenen Aussage und den neuen Zeilen, die keineswegs inhaltlich mit ihm identisch sind, s. WENDEBOURG, Die »Gemeinsame Erklärung« (s. Anm. 80), Fußnote 6 und den Beitrag von J. RINGLEBEN in diesem Heft, S. 65ff. Dazu, daß es hier um nichts Geringeres geht als um das Verständnis des Glaubens selbst und um die das ganze Thema der GE betreffende Grundfrage, ob unter »Rechtfertigung im Glauben« das Ganze des Heils (»Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit«) oder nur eine – wenn auch fundamentale – Stufe auf dem Weg zur endgültigen Rechtfertigung und Seligkeit verstanden wird, s. D. WENDEBOURG, Für die römisch-katholische Seite ist Rechtfertigung nur eine Stufe (epd-Dokumentation 37/38 [Streit um die Erklärung zur Rechtfertigungslehre 12] 49–50), 49.

<sup>93</sup> Vgl. FORSBERG (s. Anm. 14), 154f.

<sup>94</sup> Stellungnahme des DNK (s. Anm. 14) zu GE/I 10.15.21.22.28.36. Vgl. a. ebd. zu GE/I 23, wo die römisch-katholische Seite gebeten wird, ihre Position im Sinne von Aussagen aus »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« und dem Kommentar aus der Stellungnahme der VELKD dazu (s. Anm. 24) zu beschreiben, wo ein worthaft-personales Gnadenverständnis zur Voraussetzung einer Übereinstimmung im Blick auf die Gnade erklärt wird.

<sup>95</sup> So grundsätzlich in der finnischen Stellungnahme zu GE/I. Dabei wird betont, daß

zu Textfassung, dazu, daß beide Aussagen – in einer nicht immer ganz klaren Weise<sup>96</sup> – kombiniert wurden und daß die Charakterisierung des rechtfertigenden Handelns Gottes als Zusprechen der Gerechtigkeit Christi zurücktrat<sup>97</sup>.

e) Starke Veränderung erfuhr der Paragraph über die kriteriologische Funktion der Rechtfertigungslehre (GE/I 17, GE/II und III 18). Dieser Paragraph schließt Kapitel 3 ab, das Kapitel über »Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung«, bevor Kapitel 4 »Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses« vorträgt. Konkret, nach einer Reihe gemeinsamer rechtfertigungstheologischer Einzelaussagen wird in § 17 bzw. 18 gesagt, welche Funktion die Rechtfertigungslehre für das Ganze der Theologie hat. Denn – so ist hier vorausgesetzt – ein Konsens in der Rechtfertigungslehre muß auch und gerade einen Konsens an diesem Punkt umfassen. Gemeinsam stellte man also in der ersten Fassung der »Erklärung« fest, die Rechtfertigungslehre sei »nicht nur ein Teilstück im Ganzen der christlichen Glaubenslehre. Sie [habe] zugleich eine umfassende kritische und normative Funktion«. Dieser Satz ist Niederschlag einer entsprechenden gemeinsamen Aussage in »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«, die sei-

---

es ein Fehler ist, eine »forensische« und »proklamatorische« Auffassung der Rechtfertigung der lutherischen Seite, eine »effektive« und »transformatorische« der römisch-katholischen zuzuweisen (so GE/I 30, später weggefallen), weil im lutherischen Verständnis beide Aspekte enthalten seien. Insofern ist es nicht angemessen, wenn FORSBERG (s. Anm. 14), 160 bei der Skizze der Überarbeitung der GE von der »forensischen« und der »proklamatorisch-relationalen Auslegung« eine Interpretation unterscheidet, die sich »auf reale Gegenwart Christi gründet«. Wird doch solche »reale Gegenwart Christi« hier wie dort ausgesagt – die Frage ist nur, wie sie genauer bestimmt wird.

<sup>96</sup> S. GE/II und III 26 Schluß.

<sup>97</sup> Was die gemeinsamen Paragraphen betrifft, schlug sich das finnische Anliegen bereits in »Würzburg I« (GE/II) darin nieder, daß die Rede vom rechtfertigenden Handeln Gottes als Zusprechen der Gerechtigkeit dort ganz zurücktrat (vgl. GE/I 15 mit GE/II 16 [identisch mit GE/III 16] und vor allem GE/I 21 mit GE/II 22 [wie GE/III 22]). Was die lutherischen Paragraphen angeht, so prägten die skizzierten Wünsche der deutschen Lutheraner, die in den Verbesserungsvorschlägen zu GE/I auf der ersten Würzburger Sitzung formuliert waren, in hohem Maß die Neufassung der Teile »Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung« (GE/I 22) und »Rechtfertigung durch Glauben und durch Gnade« (GE/I 28) in GE/II (jetzt 23 und 26) – ohne daß das finnische Anliegen unsichtbar geblieben wäre (s. den vorletzten Satz von GE/II 22 [ebenfalls GE/III 22] und den Schlusssatz von GE/II 26 [ebenfalls GE/III 26]). Die auf der zweiten Würzburger Sitzung vorliegenden finnischen Modi zu jenen Paragraphen führten dann aber dazu, daß die in GE/II vorgenommenen Veränderungen noch einmal modifiziert wurden und der Zuspruchscharakter der Rechtfertigungsgnade weniger pointiert zum Ausdruck kam (so wurde die Erweiterung »daß die Gerechtigkeit dem Sünder in Christus zugesprochen wird« in GE/II 23, die auf einen Änderungsantrag des DNK zurückging, in GE/III wieder gestrichen und in modifizierter Form in einem neu formulierten Satz aufgenommen [§ 23]).

nerzeit als ökumenisches Ereignis gefeiert worden war<sup>98</sup>. So waren die Lutheraner sehr zufrieden, die damals erreichte Gemeinsamkeit hier wiederzufinden, auch wenn es Modifizierungswünsche zu Einzelheiten der Formulierung gab. Doch am Ende stellte sich heraus, daß diese Gemeinsamkeit sich nicht halten ließ: Zu den Einwänden der Glaubenskongregation, die vor der zweiten Würzburger Sitzung zusammengestellt wurden, gehörte die Ablehnung der gemeinsamen Rede von der kriteriologischen Funktion der Rechtfertigungslehre. Diese durfte in der bisherigen Weise nur noch als spezifisch lutherisches Anliegen vertreten werden, die römisch-katholische Auffassung war im Unterschied dazu zu profilieren. Der Einspruch führte zu einer tiefgreifenden Umformulierung: Nach GE/III 18 ist für beide Seiten die Rechtfertigungslehre »ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will«. Für Lutheraner aber hat dies Kriterium »einzigartige Bedeutung«, während »Katholiken sich von mehreren Kriterien in Pflicht genommen sehen«<sup>99</sup>. Damit ist aus dem Abschluß von Kapitel 3 ein Paragraph geworden, der in dieses Kapitel eigentlich nicht mehr recht paßt<sup>100</sup>.

f) Die längsten und heftigsten Debatten bei der Überarbeitung des Textes galten dem Abschnitt »Das Sündersein des Gerechtfertigten« (in GE/I 4.3, ab GE/II 4.4). In der ersten Fassung der GE war einfach gesagt worden, auch die Katholiken, die nicht von Sünde, sondern nur von »Begierde« (Konkupiszenz) des Getauften sprächen, betrachteten diese als gottwidrig, während auch für die Lutheraner, die den Gerechtfertigten zugleich für einen Sünder hielten, die Sünde den Christen nicht mehr beherrsche, weshalb im wesentlichen Übereinstimmung bestehe. In »Würzburg I« und »II« wurde dann aufgrund mehrerer Eingaben von LWB-Kirchen – vor allem der finnischen – die Lehre vom simul-iustus-et-peccator deutlicher zum Ausdruck gebracht. Auf der anderen Seite wurde auch die römisch-katholische Auffassung auf den beiden Sitzungen präziser dargestellt<sup>101</sup>. Damit treten nun aber die Aussagen unübersehbar gegeneinander: Der Paragraph über die lutherische Auffassung (GE/III 29) sagt, der Christ sei nicht nur ganz gerecht, sondern zugleich auch ganz Sünder, die in ihm verblei-

<sup>98</sup> Stellungnahme der VELKD zu »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« (s. Anm. 24), 94f; Beschluß der Generalsynode der VELKD, des DNK und der Arnoldshainer Konferenz (s. Anm. 26), 4.1.1.; Gutachten der Göttinger Fakultät (s. Anm. 29), 75.

<sup>99</sup> Einzelheiten zum Zustandekommen dieser Formulierung s. bei WENDEBOURG, Kampf (s. Anm. 80).

<sup>100</sup> So ist nun in GE 40, die Kapitelgrenzen überspringend, von den »in Nr. 18 bis 39 beschriebenen ... Unterschieden« die Rede.

<sup>101</sup> Dabei war GE/II 30 insofern noch pointierter als GE/III 30, als es dort hieß, die Konkupiszenz sei nicht als Sünde zu betrachten, weil sie keine »freie, sittlich falsche Entscheidung« sei, während die spätere Fassung vager sagt, »zum Zustandekommen menschlicher Sünden [gehöre] ein personales Element«.

bende Gottwidrigkeit sei »wahrhaft Sünde«, während es in dem römisch-katholischen Paragraphen heißt, die »gottwidrige Neigung« im Christen sei »nicht als Sünde im eigentlichen Sinne [anzusehen]« (§ 30)<sup>102</sup>.

Am 27. Februar 1997 schickte Generalsekretär Noko den vom Rat des LWB und vom Päpstlichen Einheitsrat autorisierten Text an die Mitgliedskirchen des Weltbundes<sup>103</sup>. Die Frage, die er ihnen diesmal »entsprechend dem Beschluß des Rates des LWB und des Exekutivausschusses«<sup>104</sup> stellte, lautete anders als die in seinem Brief zwei Jahre zuvor: »Akzeptiert Ihre Kirche die in § 40 und § 41 der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre erreichten Ergebnisse und bejaht somit, daß aufgrund der Übereinstimmung über das grundlegende Verständnis und die grundlegende Wahrheit unserer Rechtfertigung in Christus, welche die Gemeinsame Erklärung bezeugt, die Lehrverurteilungen der Lutherischen Bekenntnisschriften hinsichtlich der Rechtfertigung die Lehre der römisch-katholischen Kirche über die Rechtfertigung, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargestellt ist, nicht mehr treffen?« Die Antwort sollte binnen vierzehn Monaten, bis zum 1. Mai 1998, in Genf eintreffen. Was das römisch-katholische Gegenüber anging, setzte der Generalsekretär das Notabene hinzu, es sei »die Verantwortung der römisch-katholischen Kirche, eine entsprechende Frage zu formulieren«<sup>105</sup>. Hinweise auf eine Abstimmung im Zeitplan mit dem römisch-katholischen Gegenüber gab es nicht. Für die lutherische Seite jedenfalls begann am 27. Februar der nächste Akt.

---

<sup>102</sup> Um die Reichweite dieser Differenz tiefer auszuloten, wünschten das DNK (Stellungnahme zu GE/I [s. Anm. 14]) und die polnische lutherische Kirche einen eigenen Abschnitt über die Sünde, stießen mit diesem Wunsch aber weder bei den lutherischen noch bei den römisch-katholischen Brüdern auf Gegenliebe.

<sup>103</sup> Brief 4.

<sup>104</sup> Brief 4, Abs. 8. Da der Rat im September 1996 keine solche Formulierung beschlossen hatte, muß sie auf die Sitzung des Exekutivausschusses vom Februar 1997 zurückgehen. Das englische Original formuliert auch vorsichtiger und spricht von »the directive of the LWF Council and Executive Committee«. Wie jene neue Beschlußformulierung zustandekam, werden zukünftige Recherchen erheben müssen. Auf ihre Problematik und die Differenz zum Wortlaut der GE selbst weist R. BRANDT, Zustimmung wozu? Was könnte eine »positive Antwort« auf die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre besagen? (epd-Dokumentation 11/1998 [Streit um den Entwurf zur Rechtfertigungslehre 6], 11–21), 13 hin.

<sup>105</sup> Brief 4, Abs. 9 und 10. Beschluß und Datum fett gedruckt.

## Anhang

*I. Synopse der drei versandten Fassungen der »Gemeinsamen Erklärung«*

Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Entwurf 1995*	Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Fassung 1996*	Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Endgültiger Vorschlag 1997*
--	--	--

*Vorwort*

Mehr als 25 Jahre lang haben sich internationale und nationale katholisch-lutherische Dialogkommissionen darum bemüht, einen Konsens in der Rechtfertigungslehre zu erarbeiten, der sowohl das Verständnis dieser Lehre als auch deren Funktion innerhalb der Theologie umfaßt. Die beiliegende »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« ist die Frucht dieser Dialoge. Sie hat deshalb eine besondere Bedeutung, weil die Rechtfertigungslehre im Zentrum der Auseinandersetzungen der Reformationszeit stand. Die in Paragraph 3 der Gemeinsamen Erklärung erwähnten Dialogdokumente be-

---

\* Annm. D. W.: Zitiert als GE/I. Zugrunde liegt der vom Generalsekretariat des LWB versandte, von der VELKD in Texte aus der VELKD 65/1996 veröffentlichte Text.

---

\* Annm. D. W.: GE/II (»Würzburg I«). Zugrunde liegt der vom Generalsekretariat des LWB versandte Text vom 7. 6. 1996. Kleine Schreibfehler wurden stillschweigend bereinigt.

---

\* Annm. D. W.: GE/III (»Würzburg II«). Zugrunde liegt der vom Generalsekretariat des LWB versandte Text. Er wurde bereits abgedruckt in MD 48, 1997, 34–37 und LM 36, Heft 10, 1997, 49–55.

schreiben den Weg, wie dieser Konsens zustandekam.

Wie der Quellenanhang zeigt, ist diese Gemeinsame Erklärung als solche kein neues Dokument. Vielmehr trägt sie die relevanten Aspekte der bereits vorliegenden Dialogdokumente zusammen und bestätigt diese, um auf diese Weise Ausmaß und Tragweite des von den Dialogen angestrebten Konsenses zu verdeutlichen und den Kirchen leichter zugänglich zu machen. Unterschiede verbleiben; aber die Gemeinsame Erklärung erhebt den Anspruch, daß diese nicht kirchentrennend sind bzw. sein sollten.

Auf der Grundlage der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« und der im Hintergrund stehenden Dialogdokumente bitten der Einheitsrat und der Lutherische Weltbund darum, daß die beiden Seiten in der ihnen je eigenen Verfahrensweise den von den Dialogkommissionen behaupteten Konsens prüfen und – wie gehofft wird – bestätigen. In Konsequenz würde ein solcher Rezeptionsakt den Weg für beiderseitige Erklärungen der lutherischen Gemeinschaft und der römisch-katholischen Kirche frei machen, daß deren Lehrverurteilungen hinsichtlich der Rechtfertigung den heutigen Partner nicht mehr treffen.

Edward Idris Kardinal Cassidy	Ishmael Noko
Präsident	Generalsekretär
Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen	Lutherischer Weltbund

*Präambel*

(1) Die Lehre von der Rechtfertigung hatte für die lutherische Reformation des 16. Jahrhunderts eine zentrale Bedeutung. Sie galt ihr als der »erste und Hauptartikel«, der zugleich »Lenker und Richter für alle anderen Bereiche christlicher Lehre«<sup>2</sup> war. Ganz besonders wurde die Rechtfertigungslehre in der reformatorischen Ausprägung und ihrem besonderen Stellenwert gegenüber der römisch-katholischen Theologie und Kirche der damaligen Zeit vertreten und verteidigt, die ihrerseits eine anders geprägte Rechtfertigungslehre vertraten und verteidigten. Man sah hier den Kernpunkt aller Auseinandersetzungen. Es kam in den lutherischen Bekenntnisschriften und auf dem Trienter Konzil der römisch-katholischen Kirche zu gegenseitigen Lehrverurteilungen, die bis heute gültig sind und daher kirchentrennende Wirkung haben.

<sup>1</sup> Schmalkaldische Artikel II, 1 (Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 3. Aufl. [Göttingen 1956] 415).

<sup>2</sup> »Rector et iudex super omnia genera doctrinarum« (Weimarer Ausgabe von Luthers Werken, 39,1,205).

*Präambel*

(1) Die Lehre von der Rechtfertigung hatte für die lutherische Reformation des 16. Jahrhunderts zentrale Bedeutung. Sie galt ihr als der »erste und Hauptartikel«, der zugleich »Lenker und Richter über alle anderen christlichen Lehren«<sup>2</sup> sei. Ganz besonders wurde die Rechtfertigungslehre in der reformatorischen Ausprägung und ihrem besonderen Stellenwert gegenüber der römisch-katholischen Theologie und Kirche der damaligen Zeit vertreten und verteidigt, die ihrerseits eine anders geprägte Rechtfertigungslehre vertraten und verteidigten. Hier lag aus reformatorischer Sicht der Kernpunkt aller Auseinandersetzungen. Es kam in den lutherischen Bekenntnisschriften und auf dem Trienter Konzil der römisch-katholischen Kirche zu Lehrverurteilungen, die bis heute gültig sind und kirchentrennende Wirkung haben.

<sup>1</sup> Schmalkaldische Artikel II, 1 (Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 3. Aufl. [Göttingen 1956] 415).

<sup>2</sup> »Rector et iudex super omnia genera doctrinarum« (Weimarer Ausgabe von Luthers Werken, 39,1,205).

*Präambel*

(1) Die Lehre von der Rechtfertigung hatte für die lutherische Reformation des 16. Jahrhunderts zentrale Bedeutung. Sie galt ihr als der »erste und Hauptartikel«, der zugleich »Lenker und Richter über alle Stücke christlicher Lehre«<sup>2</sup> sei. Ganz besonders wurde die Rechtfertigungslehre in der reformatorischen Ausprägung und ihrem besonderen Stellenwert gegenüber der römisch-katholischen Theologie und Kirche der damaligen Zeit vertreten und verteidigt, die ihrerseits eine anders geprägte Rechtfertigungslehre vertraten und verteidigten. Hier lag aus reformatorischer Sicht der Kernpunkt aller Auseinandersetzungen. Es kam in den lutherischen Bekenntnisschriften<sup>3</sup> und auf dem

<sup>1</sup> Schmalkaldische Artikel II, 1 (Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 3. Aufl. [Göttingen 1956] 415).

<sup>2</sup> »Rector et iudex super omnia genera doctrinarum« (Weimarer Ausgabe von Luthers Werken, 39,1,205).

<sup>3</sup> Es sei darauf hingewiesen, daß eine Reihe von lutherischen Kirchen nur die Confessio Augustana und Luthers Kleinen Katechismus zu ihren verbindlichen Lehrgrundlagen rechnen. Diese Bekenntnisschriften enthalten keine die Rechtfertigungslehre betreffenden Lehrverurteilungen gegenüber der römisch-katholischen Kirche.

Trienter Konzil der römisch-katholischen Kirche zu Lehrverurteilungen, die bis heute gültig sind und kirchentrennende Wirkung haben.

(2) Die Rechtfertigungslehre hat für die lutherische Tradition jenen besonderen Stellenwert bewahrt. Deshalb nahm sie auch im offiziellen lutherisch-katholischen Dialog von Anfang an einen wichtigen Platz ein.

(3) In besonderer Weise sei verwiesen auf die Berichte »Evangelium und Kirche« (1972)<sup>3</sup> und »Kirche und Rechtfertigung« (1994)<sup>4</sup> der internationalen Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission, auf den Bericht »Rechtfertigung durch den Glauben« (1983)<sup>5</sup> des

<sup>3</sup> Bericht der Evangelisch-Lutherisch/Römisch-katholischen Studienkommission »Das Evangelium und die Kirche« (»Malta-Bericht«) 1972, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung [= DWÜ], Sämtliche Berichte und Konventionen interkonfessioneller Gespräche auf Weltenebene, Bd. I: 1931–1982, Hg. von Harding Meyer – Hans Jörg Urban – Lukas Vischer (Paderborn – Frankfurt 1983), 248–271.

<sup>4</sup> Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission (Hg.): Kirche und Rechtfertigung, Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre (Paderborn – Frankfurt 1994).

<sup>5</sup> Lutherisch/Römisch-katholischer Dialog

(2) Die Rechtfertigungslehre hat für die lutherische Tradition jenen besonderen Stellenwert bewahrt. Deshalb nahm sie auch im offiziellen lutherisch-katholischen Dialog von Anfang an einen wichtigen Platz ein.

(3) In besonderer Weise sei verwiesen auf die Berichte »Evangelium und Kirche« (1972)<sup>3</sup> und »Kirche und Rechtfertigung« (1994)<sup>4</sup> der internationalen Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission, auf den Bericht »Rechtfertigung durch den Glauben« (1983)<sup>5</sup> des

<sup>3</sup> Bericht der Evangelisch-Lutherisch/Römisch-katholischen Studienkommission »Das Evangelium und die Kirche« (»Malta-Bericht«) 1972, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung [= DWÜ], Sämtliche Berichte und Konventionen interkonfessioneller Gespräche auf Weltenebene, Bd. I: 1931–1982, Hg. von Harding Meyer – Hans Jörg Urban – Lukas Vischer (Paderborn – Frankfurt 1983), 248–271.

<sup>4</sup> Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission (Hg.): Kirche und Rechtfertigung, Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre (Paderborn – Frankfurt 1994).

<sup>5</sup> Lutherisch/Römisch-katholischer Dialog

(2) Trotz gewisser geschichtlicher Schwankungen hat die Rechtfertigungslehre für das Luthertum jenen besonderen Stellenwert bewahrt. Darum nahm im offiziellen lutherisch-katholischen Dialog der letzten Zeit die Frage der Rechtfertigungslehre von Anfang an einen wichtigen Platz ein.

(3) In besonderer Weise sei verwiesen auf die Berichte »Evangelium und Kirche« (1972)<sup>3</sup> und »Kirche und Rechtfertigung« (1994)<sup>4</sup> der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission, auf den Bericht »Rechtfertigung durch den Glauben« (1983)<sup>5</sup> des katholisch-lutheri-

<sup>3</sup> Bericht der Evangelisch-Lutherisch/Römisch-katholischen Studienkommission »Das Evangelium und die Kirche« (»Malta-Bericht«) 1972, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung [= DWÜ], Sämtliche Berichte und Konventionen interkonfessioneller Gespräche auf Weltenebene, Bd. I: 1931–1982, Hg. von Harding Meyer – Hans Jörg Urban – Lukas Vischer (Paderborn – Frankfurt 1983), 248–271.

<sup>4</sup> Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission (Hg.): Kirche und Rechtfertigung, Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre (Paderborn – Frankfurt 1994).

<sup>5</sup> Lutherisch/Römisch-katholischer Dialog

schon Dialogs in den USA und die Studie »Lehrverteilungen – kirchentrennend?« (1986)<sup>6</sup> des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen in Deutschland, zu der inzwischen – kirchlich veranlaßt – lutherische wie römisch-katholische Stellungnahmen vorliegen, auf die gleichfalls zu verweisen ist. Dabei sei ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Dialoge ihrerseits der biblischen, historischen und systematischen Wissenschaft und Forschung der vergangenen Jahrzehnte entscheidendes verdanken.

katholisch-lutherischen Dialogs in den USA und die Studie »Lehrverteilungen – kirchentrennend?« (1986)<sup>6</sup> des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen in Deutschland. Einige von diesen Dialogberichten haben eine offizielle Rezeption erfahren. Ein wichtiges Beispiel ist die verbindliche Stellungnahme, die die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands in Verein mit den anderen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem höchstmöglichen Grad kirchlicher Anerkennung zu der Studie über die Lehrverteilungen verabschiedet hat (1994)<sup>7</sup>.

katholisch-lutherischen Dialogs in den USA und die Studie »Lehrverteilungen – kirchentrennend?« (1986)<sup>7</sup> des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen in Deutschland. Einige von diesen Dialogberichten haben eine offizielle Rezeption erfahren. Ein wichtiges Beispiel ist die verbindliche Stellungnahme, die die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zusammen mit den anderen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem höchstmöglichen Grad kirchlicher Anerkennung zu der Studie über die Lehrverteilungen verabschiedet hat (1994)<sup>8</sup>.

in den USA: Rechtfertigung durch den Glauben (1983), in: Rechtfertigung im ökumenischen Dialog, Dokumente und Einführung, Hg. von Harding Meyer und Günther Gaßmann (Frankfurt 1987) 107–200.

<sup>6</sup> Lehrverteilungen – kirchentrennend?, Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, Hg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg (Freiburg – Göttingen 1986).

in den USA: Rechtfertigung durch den Glauben (1983), in: Rechtfertigung im ökumenischen Dialog, Dokumente und Einführung, Hg. von Harding Meyer und Günther Gaßmann (Frankfurt 1987) 107–200.

<sup>6</sup> Lehrverteilungen – kirchentrennend?, Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, Hg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg (Freiburg – Göttingen 1986).

in den USA: Rechtfertigung durch den Glauben (1983), in: Rechtfertigung im ökumenischen Dialog, Dokumente und Einführung, Hg. von Harding Meyer und Günther Gaßmann (Frankfurt 1987), 107–200.

<sup>7</sup> Lehrverteilungen – kirchentrennend?, Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, Hg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg (Freiburg – Göttingen 1986).

<sup>8</sup> Gemeinsame Stellungnahme der Arnolds-hainer Konferenz, der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherschen Weltbundes zum Dokument »Lehrverteilungen – kirchentrennend?«, in: Einschließende Rundschau 44 (1995) 99–102; einschließlich der diesem Beschluß zugrundeliegenden Stellungnahmen, vgl. Lehrverteilungen im

(4) All die genannten Dialogberichte und auch die Stellungnahmen dazu zeigen in ihrer Erörterung der Rechtfertigungslehre untereinander ein hohes Maß an gemeinsamer Ausrichtung und gemeinsamem Urteil. Es ist darum an der Zeit, Bilanz zu ziehen und die Ergebnisse der Dialoge über die Rechtfertigung in einer Weise zusammenzufassen, die unsere Kirchen in der gebotenen Präzision und Kürze über den Gesamtertrag dieses Dialogs informiert und es ihnen zugleich ermöglicht, sich verbindlich dazu zu äußern.

(5) Das will das hier vorgelegte Dokument tun. Es will zeigen, daß aufgrund des Dialogs Lutheraner und Katholiken nunmehr imstande sind, ein gemeinsames Verständnis des Glaubensinhaltes der Rechtfertigungslehre zu vertreten und zu artikulieren.

(4) All die genannten Dialogberichte und auch die Stellungnahmen dazu zeigen in ihrer Erörterung der Rechtfertigungslehre untereinander ein hohes Maß an gemeinsamer Ausrichtung und gemeinsamem Urteil. Es ist darum an der Zeit, Bilanz zu ziehen und die Ergebnisse der Dialoge über die Rechtfertigung in einer Weise zusammenzufassen, die unsere Kirchen in der gebotenen Präzision und Kürze über den Gesamtertrag dieses Dialogs informiert und es ihnen zugleich ermöglicht, sich verbindlich dazu zu äußern.

(5) Das will diese Gemeinsame Erklärung tun. Sie will zeigen, daß aufgrund des Dialogs die unterzeichnenden lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche<sup>8</sup> nunmehr imstande sind, ein gemeinsames Verständnis unserer Rechtfertigung durch Gottes Gnade im Glauben an Christus zu vertreten. Sie enthält nicht alles, was in jeder der Kirchen über Rechtfertigung gelehrt wird; sie umfaßt aber einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre und zeigt, daß die weiterhin unterschiedlichen Entfaltungen nicht länger Anlaß für Lehrverurteilungen sind.

<sup>8</sup> In dieser Erklärung gibt das Wort »Kirche« das jeweilige Selbstverständnis der beteiligten Kirchen wieder, ohne alle damit verbundenen ekklesiologischen Fragen entscheiden zu wollen.

(4) All die genannten Dialogberichte und auch die Stellungnahmen dazu zeigen in ihrer Erörterung der Rechtfertigungslehre untereinander ein hohes Maß an gemeinsamer Ausrichtung und gemeinsamem Urteil. Es ist darum an der Zeit, Bilanz zu ziehen und die Ergebnisse der Dialoge über die Rechtfertigung in einer Weise zusammenzufassen, die unsere Kirchen in der gebotenen Präzision und Kürze über den Gesamtertrag dieses Dialogs informiert und es ihnen zugleich ermöglicht, sich verbindlich dazu zu äußern.

(5) Das will diese Gemeinsame Erklärung tun. Sie will zeigen, daß aufgrund des Dialogs die unterzeichnenden lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche<sup>9</sup> nunmehr imstande sind, ein gemeinsames Verständnis unserer Rechtfertigung durch Gottes Gnade im Glauben an Christus zu vertreten. Sie enthält nicht alles, was in jeder der Kirchen über Rechtfertigung gelehrt wird; sie umfaßt aber einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre und zeigt, daß die weiterhin unterschiedlichen

\_\_\_\_\_ Gespräch. Die ersten offiziellen Stellungnahmen aus der evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 1993.

<sup>9</sup> In dieser Erklärung gibt das Wort »Kirche« das jeweilige Selbstverständnis der beteiligten Kirchen wieder, ohne alle damit verbundenen ekklesiologischen Fragen entscheiden zu wollen.

Entfaltungen nicht länger Anlaß für Lehrverurteilungen sind.

(6) Unsere Erklärung ist keine neue und selbständige Darstellung neben den bisherigen Dialogberichten und Dokumenten, erst recht will sie diese nicht ersetzen. Sie bezieht sich vielmehr – wie der Anhang über die Quellen zeigt – auf die genannten Texte und deren Argumentation.

(7) Wie die Dialoge selbst so ist auch diese Gemeinsame Erklärung, von der Überzeugung getragen, daß eine Überwindung bisheriger Kontroversfragen und Lehrverurteilungen weder die Trennungen und Verurteilungen leicht nimmt, noch die eigene kirchliche Vergangenheit desavouiert. Sie ist jedoch von der Überzeugung bestimmt, daß unseren Kirchen in der Geschichte neue Einsichten zuwachsen und daß sich Entwicklungen vollziehen, die es ihnen nicht nur erlauben, sondern von ihnen zugleich fordern, die trennenden Fragen und Verurteilungen zu überprüfen und in einem neuen Licht zu sehen.

(6) Unsere Erklärung ist keine neue und selbständige Darstellung neben den bisherigen Dialogberichten und Dokumenten, erst recht will sie diese nicht ersetzen. Sie bezieht sich vielmehr – wie der Anhang über die Quellen zeigt – auf die genannten Texte und deren Argumentation.

(7) Wie die Dialoge selbst so ist auch diese Gemeinsame Erklärung, von der Überzeugung getragen, daß eine Überwindung bisheriger Kontroversfragen und Lehrverurteilungen weder die Trennungen und Verurteilungen leicht nimmt, noch die eigene kirchliche Vergangenheit desavouiert. Sie ist jedoch von der Überzeugung bestimmt, daß unseren Kirchen in der Geschichte neue Einsichten zuwachsen und daß sich Entwicklungen vollziehen, die es ihnen nicht nur erlauben, sondern von ihnen zugleich fordern, die trennenden Fragen und Verurteilungen zu überprüfen und in einem neuen Licht zu sehen.

(6) Dabei handelt es sich um eine Darstellung, die nicht als neue und selbständige Darstellung neben die bisherigen Dialogberichte tritt, geschweige denn sie ersetzt. Vielmehr bezieht und stützt sie sich – wie der Anhang über die Quellen zeigt – ganz und gar auf die genannten Dialogberichte und macht sich deren Argumentation zu eigen.

(7) Wie die Dialoge selbst so ist auch diese Gemeinsame Erklärung, von der Überzeugung getragen, daß eine Überwindung bisheriger Kontroversfragen und Lehrverurteilungen weder die Trennungen und Verurteilungen leicht nimmt, noch die eigene kirchliche Tradition und Geschichte desavouiert. Sie ist jedoch zutiefst von der Überzeugung bestimmt, daß unsere Kirchen in einer von Gott gelenkten Geschichte stehen, in der ihnen neue Einsichten zuwachsen und sich Entwicklungen vollziehen, die es ihnen nicht nur erlauben, sondern von ihnen zugleich fordern, die trennenden Fragen und gegenseitigen Verurteilungen der Vergangenheit zu überprüfen und in einem neuen Licht zu sehen.

### 1. *Biblische Rechtfertigungsbotschaft*

(8) Zu diesen neuen Einsichten hat unsere gemeinsame Art und Weise geführt, auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift zu hören.

### 1. *Biblische Rechtfertigungsbotschaft*

(8) Zu diesen neuen Einsichten hat unsere gemeinsame Art und Weise geführt, auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift zu hören.

### 1. *Biblische Rechtfertigungsbotschaft*

(8) »Gott hat die Welt so sehr geliebt, daß er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern

Gemeinsam hören wir das Evangelium, daß »Gott die Welt so sehr geliebt hat, daß er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat« (Joh 3,16). Diese frohe Botschaft wird in der Heiligen Schrift in verschiedener Weise dargestellt. Im Alten Testament hören wir das Wort Gottes von der menschlichen Sündhaftigkeit (Ps 51,1–5; Dan 9,5f.; Koh 8,9f.; Esra 9,6f.) und vom menschlichen Ungehorsam (Gen 3,1–19; Neh 9,16f.26) sowie von der Gerechtigkeit (Jes 46,13; 51,5–8; 56,1 [vgl. 53,11]; Jer 9,24) und vom Gericht Gottes (Koh 12,14; Ps 9,5f.; 76,7–9).

(9) Im Neuen Testament werden bei Matthäus (5,10; 6,33; 21,32), Johannes (16,8–11), im Hebräerbrief (5,13; 10,37f.) und im Jakobusbrief (2,14–26) die Themen »Gerechtigkeit« und »Rechtfertigung« unterschiedlich behandelt<sup>10</sup>. Auch in den paulinischen

<sup>10</sup> Vgl. Malta-Bericht Nr. 26–30; Rechtfertigung durch den Glauben Nr. 122–147. Die nicht-paulinischen neutestamentlichen Zeugnisse wurden im Auftrag des US-Dialogs »Rechtfertigung durch den Glauben« untersucht von J. Reumann: *Righteousness in the New Testament*, mit Antworten von J. Fitzmeyer und J. D. Quinn (Philadelphia, New York 1982), S. 124–180. Die Ergebnisse dieser Studie wurden im Dialogbericht »Rechtfertigung

Gemeinsam hören wir das Evangelium, daß »Gott die Welt so sehr geliebt hat, daß er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat« (Joh 3,16). Diese frohe Botschaft wird in der Heiligen Schrift in verschiedener Weise dargestellt. Im Alten Testament hören wir das Wort Gottes von der menschlichen Sündhaftigkeit (Ps 51,1–5; Dan 9,5f.; Koh 8,9f.; Esra 9,6f.) und vom menschlichen Ungehorsam (Gen 3,1–19; Neh 9,16f.26) sowie von der Gerechtigkeit (Jes 46,13; 51,5–8; 56,1 [vgl. 53,11]; Jer 9,24) und vom Gericht Gottes (Koh 12,14; Ps 9,5f.; 76,7–9).

(9) Im Neuen Testament werden bei Matthäus (5,10; 6,33; 21,32), Johannes (16,8–11), im Hebräerbrief (5,13; 10,37f.) und im Jakobusbrief (2,14–26) die Themen »Gerechtigkeit« und »Rechtfertigung« unterschiedlich behandelt<sup>9</sup>. Diese frohe Botschaft des Heils wird in den paulinischen Briefen auf verschiedene Weise beschrieben, unter anderem: als »Befreiung zur Freiheit« (Gal 5,1–13; vgl. Röm 6,7), als »Versöhnung mit Gott« (2 Kor 5,18–21; vgl. Röm 5,11), als »Frieden mit Gott« (Röm 5,1), als »neue Schöpfung« (2 Kor 5,17), als »Leben für Gott in Christus Jesus« (Röm 6,11.23) oder als »Heiligung in

<sup>9</sup> Vgl. Malta-Bericht Nr. 26–30; Rechtfertigung durch den Glauben Nr. 122–147.

das ewige Leben hat« (Joh 3,16). Diese frohe Botschaft wird in der Heiligen Schrift, insbesondere in den paulinischen Briefen auf verschiedene Weise beschrieben: als »Befreiung zur Freiheit« (Gal 5,1–13; vgl. Röm 6,7), als »Versöhnung mit Gott« (2 Kor 5,18–21; vgl. Röm 5,11), als »Frieden mit Gott« (Röm 5,1), als »neue Schöpfung« (2 Kor 5,17), als »Leben für Gott in Christus Jesus« (Röm 6,11.23), als »Heiligung in Christus Jesus« (vgl. 1 Kor 1,2; 1,31; 2 Kor 1,1).

Christus Jesus« (vgl. 1 Kor 1,2; 1,30; 2 Kor 1,1). Herausragend unter diesen Bezeichnungen ist die Beschreibung als »Rechtfertigung« des Sünders durch Gottes Gnade im Glauben (Röm 3,23–25), die in der Reformationszeit besonders hervorgehoben wurde.

Briefen wird die Gabe des Heils auf verschiedene Weise beschrieben, unter anderem: als »Befreiung zur Freiheit« (Gal 5,1–13; vgl. Röm 6,7), als »Versöhnung mit Gott« (2Kor 5,18–21; vgl. Röm 5,11), als »Frieden mit Gott« (Röm 5,1), als »neue Schöpfung« (2Kor 5,17), als »Leben für Gott in Christus Jesus« (Röm 6,11.23) oder als »Heiligung in Christus Jesus« (vgl. 1Kor 1,2; 1,30; 2Kor 1,1). Herausragend unter diesen Bezeichnungen ist die Beschreibung als »Rechtfertigung« des Sünders durch Gottes Gnade im Glauben (Röm 3,23–25), die in der Reformationszeit besonders hervorgehoben wurde.

(9) In besonderer Weise wird von Paulus das »Evangelium vom Sohne Gottes« als Botschaft von der »Rechtfertigung Gottes« oder »Rechtfertigung« beschrieben (vgl. Röm 1,3f.15–17), in der die anderen Dimensionen des Erlösungswerkes Christi verwurzelt sind. Gottes Rechtfertigung wird allen zugesprochen, die – wie Abraham – auf Gottes Verheißung im Glaubensgehorsam vertrauen. Als Gottes Geschenk und Gottes Kraft wird uns die Rechtfertigung in Christus Jesus zuteil, den »Gott dazu bestimmt hat, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben« (Röm 3,25). Jesus ist unser Herr, der »wegen unserer Verfehlungen hingegeben, wegen unserer Rechtfertigung aufweckt« wurde (Röm 4,25). »Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben

(10) Paulus beschreibt das Evangelium als Kraft Gottes zur Rettung: als Botschaft, die die »Rechtfertigung Gottes« (Röm 1,16f.) und die »Rechtfertigung« (Röm 3,21–31) verkündet. Er verkündet Christus als »unsere Gerechtheit« (1 Kor 1,30), indem er auf den aufstehenden Herrn anwendet, was Jeremias über Gott selbst verkündet hat (Jer 23,6). In Christi Tod und Auferstehung sind alle Dimensionen seines Erlösungswerkes verwurzelt, denn er ist »unser Herr, der wegen unserer Verfehlungen hingegeben, wegen unserer Gerechtheit aufweckt wurde« (Röm 4,25). Alle Menschen bedürfen der Gerechtheit Gottes, denn »alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren« (Röm 3,23; vgl. Röm 1,18–3,20; 11,32; Gal 3,22). Im Galaterbrief (3,6) und im Römer-

\_\_\_\_\_ durch den Glauben« in den Nr.139–142 zusammengefaßt.

gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke« (Eph 2,8f.).

brief (4,3–9) betonte Paulus den Glauben Abrahams (Gen 15,6) und beruft sich auf das Zeugnis des Alten Testaments, um sein Evangelium zu unterstreichen, daß jene Gerechtigkeit allen angerechnet wird, die wie Abraham auf Gottes Versprechen vertrauen. »Der aus Glauben Gerechte wird leben« (Hab 2,4; vgl. Gal 3,11; Röm 1,17). In den paulinischen Briefen ist Gottes Gerechtigkeit zugleich Kraft und Gabe (Röm 1,17; 2 Kor 5,21). Rechtfertigung wird uns zuteil durch Christus Jesus, »den Gott dazu bestimmt hat, Sühne, wirksam durch Glauben« (Röm 3,25; vgl. 3,21–28). »Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke« (Eph 2,8f.).

schen bedürfen der Gerechtigkeit Gottes, denn »alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren« (Röm 3,23; vgl. Röm 1,18–3,20; 11,32; Gal 3,22). Im Galaterbrief (3,6) und im Römerbrief (4,3–9) versteht Paulus den Glauben Abrahams (Gen 15,6) als Glauben an den Gott, der den Sünder rechtfertigt (Röm 4,5), und beruft sich auf das Zeugnis des Alten Testaments, um sein Evangelium zu unterstreichen, daß jene Gerechtigkeit allen angerechnet wird, die wie Abraham auf Gottes Versprechen vertrauen. »Der aus Glauben Gerechte wird leben« (Hab 2,4; vgl. Gal 3,11; Röm 1,17). In den paulinischen Briefen ist Gottes Gerechtigkeit zugleich Gottes Kraft für jeden Glaubenden (Röm 1,16f.). In Christus läßt er sie unsere Gerechtigkeit sein (2Kor 5,21). Die Rechtfertigung wird uns zuteil durch Christus Jesus, »den Gott dazu bestimmt hat, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben« (Röm 3,25; vgl. 3,21–28). »Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke« (Eph 2,8f.).

(10) Rechtfertigung meint somit Sündenvergebung (Röm 3,25; Apg 13,39), Befreiung von der herrschenden Macht der Sünde und des Todes, auch vom Joch des Gesetzes (Röm 5,12–21) und Aufnahme in die Gemeinschaft mit Gott, schon jetzt, vollkommen aber in Gottes künftigerem Reich (Röm 5, 1f.). Den so

(11) Rechtfertigung bedeutet Sündenvergebung (Röm 3,23–25; Apg 13,39; Lk 18,14), Befreiung von der herrschenden Macht der Sünde und des Todes (Röm 5,12–21) und vom Fluch des Gesetzes (Gal 3,10–14). Sie bedeutet Aufnahme in die Gemeinschaft mit Gott, schon jetzt, vollkommen aber in Gottes

(11) Rechtfertigung ist Sündenvergebung (Röm 3,23–25; Apg 13,39; Lk 18,14), Befreiung von der herrschenden Macht der Sünde und des Todes (Röm 5,12–21) und vom Fluch des Gesetzes (Gal 3,10–14). Sie ist Aufnahme in die Gemeinschaft mit Gott, schon jetzt, vollkommen aber in Gottes

künftigem Reich (Röm 5,1f.). Sie vereinigt mit Christus und seinem Tod und seiner Auferstehung (Röm 6,5). Sie geschieht im Empfangen des Heiligen Geistes in der Taufe als Eingliederung in den einen Leib (Röm 8,1f.9f.; 1 Kor 12,12f.). All das kommt allein von Gott um Christi willen aus Gnade durch den Glauben an das »Evangelium vom Sohn Gottes« (Röm 1,1–3).

künftigem Reich (Röm 5,1f.). Sie bedeutet Vereinigung mit Christus und seinem Tod und seiner Auferstehung (Röm 6,5). Sie bedeutet das Empfangen des Heiligen Geistes in der Taufe und Eingliederung in den einen Leib (Röm 8,1f.9f.; 1 Kor 12,12f.). All das kommt allein von Gott um Christi willen aus Gnade durch Glauben an das »Evangelium vom Sohn Gottes« (Röm 1,1–3).

Gerechtfertigten gibt Gott den Geist (Röm 8,10) durch die Taufe (1 Kor 6,11). All das kommt allein von Gott um Christi willen aus Gnade durch Glaube.

(11) Die Gerechtfertigten leben aus dem Glauben, der in der Liebe wirksam ist (Gal 5,6), und bringen Früchte des Geistes (Gal 5,22f.). Aber da Mächte und Begierden die Glaubigen äußerlich und innerlich anfechten (Röm 8,38f.; Gal 5,16–21), müssen diese die Verheißungen Gottes immer wieder hören, an Christi Leib und Blut teilhaben und ermahnt werden. Die frohe Botschaft bleibt: »Jetzt gibt es keine Verurteilung mehr für die, welche in Christus Jesus sind« (Röm 8,1) und in denen Christus lebt (Gal 2,20).

(12) Die Gerechtfertigten leben aus dem Glauben, der aus dem Wort Christi kommt (Röm 10,17) und der in der Liebe wirkt (Gal 5,6), die Frucht des Geistes ist (Gal 5,22f.). Aber da Mächte und Begierden die Glaubigen äußerlich und innerlich anfechten (Röm 8,35–39; Gal 5,16–21) und diese in Sünde fallen (1 Joh 1,8,10), müssen sie die Verheißungen Gottes immer wieder hören, ihre Sünden bekennen (1 Joh 1,9), an Christi Leib und Blut teilhaben und ermahnt werden, in Übereinstimmung mit dem Willen Gottes gerecht zu leben. Darum sagt der Apostel den Gerechtfertigten: »Müht euch mit Furcht und Zittern um euer Heil! Denn Gott ist es, der in euch das Wollen und das Vollbringen bewirkt, noch über euren guten Willen hinaus« (Phil 2,12f.). Die frohe Botschaft aber bleibt: »Jetzt gibt es keine Verurteilung mehr für die,

(12) Die Gerechtfertigten leben aus dem Glauben, der in der Liebe wirksam ist (Gal 5,6), einer Frucht des Geistes (Gal 5,22f.). Aber da Mächte und Begierden die Glaubigen äußerlich und innerlich anfechten (Röm 8,35–39; Gal 5,16–21) und diese in Sünde fallen (1 Joh 1,8,10), müssen sie die Verheißungen Gottes immer wieder hören, ihre Sünden bekennen (1 Joh 1,9), an Christi Leib und Blut teilhaben und ermahnt werden, in Übereinstimmung mit dem Willen Gottes gerecht zu leben. Darum sagt der Apostel den Gerechtfertigten: »Müht euch mit Furcht und Zittern um euer Heil! Denn Gott ist es, der in euch das Wollen und das Vollbringen bewirkt, noch über euren guten Willen hinaus« (Phil 2,12f.). Die frohe Botschaft aber bleibt: »Jetzt gibt es keine Verurteilung mehr für die,

»Jetzt gibt es keine Verurteilung mehr für die, welche in Christus Jesus sind« (Röm 8,1) und in denen Christus lebt (Gal 2,20). Durch die gerechte Tat Christi werden »alle Menschen zur Gerechtersprechung kommen, die Leben gibt« (Röm 5,18).

2. Die Rechtfertigungslehre als ökumenisches Problem

(13) Die gegensätzliche Auslegung und Anwendung der biblischen Botschaft von der Rechtfertigung waren im 16. Jahrhundert ein Hauptgrund für die Spaltung der abendländischen Kirche, was sich auch in Lehrverteilungen niedergeschlagen hat. Für die Überwindung der Kirchentrennung ist darum ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigung grundlegend und unverzichtbar. In Aufnahme von bibelwissenschaftlichen, theologie- und dogmengeschichtlichen Erkenntnissen hat sich im ökumenischen Dialog seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine deutliche Annäherung hinsichtlich der Rechtfertigungslehre herausgebildet, so daß in dieser gemeinsamen Erklärung ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre formuliert werden kann, in dessen Licht die entsprechenden Lehrverteilungen des 16. Jahrhunderts heute den Partner nicht treffen.

welche in Christus Jesus sind« (Röm 8,1) und in denen Christus lebt (Gal 2,20). Durch die gerechte Tat Christi werden »alle Menschen zur Gerechtersprechung kommen, die Leben gibt« (Röm 5,18).

2. Die Rechtfertigungslehre als ökumenisches Problem

(13) Die gegensätzliche Auslegung und Anwendung der biblischen Botschaft von der Rechtfertigung waren im 16. Jahrhundert ein Hauptgrund für die Spaltung der abendländischen Kirche, was sich auch in Lehrverteilungen niedergeschlagen hat. Für die Überwindung der Kirchentrennung ist darum ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigung unverzichtbar. In Aufnahme von bibelwissenschaftlichen, theologie- und dogmengeschichtlichen Erkenntnissen hat sich im ökumenischen Dialog seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine deutliche Annäherung hinsichtlich der Rechtfertigungslehre herausgebildet, so daß in dieser gemeinsamen Erklärung ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre formuliert werden kann, in dessen Licht die entsprechenden Lehrverteilungen des 16. Jahrhunderts heute den Partner nicht treffen.

2. Die ökumenische Problematik der Rechtfertigungslehre

(12) Die Auslegung der biblischen Botschaft von der Rechtfertigung hat im 16. Jahrhundert zu gegenseitigen Lehrverteilungen zwischen der katholischen Kirche und den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen geführt und damit zur Kirchentrennung im Abendland beigetragen. Die Überwindung der Kirchentrennung kann darum auf ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigung nicht verzichten. In Aufnahme von bibelwissenschaftlichen, theologie- und dogmengeschichtlichen Erkenntnissen hat sich im ökumenischen Dialog seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ein Grundkonsens hinsichtlich der Rechtfertigungslehre herausgebildet. Im Lichte dieses gemeinsamen Verständnisses sind die Lehrverteilungen des 16. Jahrhunderts zu befragen, inwieweit sie heute noch den Partner treffen.

3. *Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung*

(13) Die in der Heiligen Schrift verkündigte frohe Botschaft und die theologischen Gespräche der letzten Jahrzehnte bestimmen das Verständnis von der Rechtfertigung, wie Lutheraner und Katholiken es heute vertreten. Dieses stimmt in seinen Grundlinien überein und ist in seinen Einzelaussagen vereinbar.

(14) Gemeinsam bekennen wir: »Allein aus Gnade und im Glauben an die Heilstat Christi, nicht auf Grund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken.«<sup>7</sup>

3. *Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung*

(14) Das gemeinsame Hören auf die in der Heiligen Schrift verkündigte frohe Botschaft und nicht zuletzt die theologischen Gespräche der letzten Jahre zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche haben zu einer Gemeinsamkeit im Verständnis von der Rechtfertigung geführt. Es umfaßt einen Konsens in den Grundwahrheiten; die unterschiedlichen Akzentsetzungen in den Einzelaussagen sind damit vereinbar.

(15) Es ist unser gemeinsamer Glaube, daß die Rechtfertigung das Werk des dreieinigen Gottes ist. Der Vater hat seinen Sohn zum Heil der Sünder in die Welt gesandt. Die Menschwerdung, der Tod und die Auferstehung Christi sind Grund und Voraussetzung der Rechtfertigung. Daher bedeutet Rechtfertigung, daß Christus selbst unsere Gerechtigkeit ist, deren wir nach dem Willen des Vaters durch den Heiligen Geist teilhaftig werden. Gemeinsam bekennen wir: Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht auf Grund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken.<sup>10</sup>

3. *Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung*

(14) Das gemeinsame Hören auf die in der Heiligen Schrift verkündigte frohe Botschaft und nicht zuletzt die theologischen Gespräche der letzten Jahre zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche haben zu einer Gemeinsamkeit im Verständnis von der Rechtfertigung geführt. Es umfaßt einen Konsens in den Grundwahrheiten, die unterschiedlichen Entfaltungen in den Einzelaussagen sind damit vereinbar.

(15) Es ist unser gemeinsamer Glaube, daß die Rechtfertigung das Werk des dreieinigen Gottes ist. Der Vater hat seinen Sohn zum Heil der Sünder in die Welt gesandt. Die Menschwerdung, der Tod und die Auferstehung Christi sind Grund und Voraussetzung der Rechtfertigung. Daher bedeutet Rechtfertigung, daß Christus selbst unsere Gerechtigkeit ist, deren wir nach dem Willen des Vaters durch den Heiligen Geist teilhaftig werden. Gemeinsam bekennen wir: Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi (engl. Text: By grace alone, in faith in Christ's saving work), nicht auf Grund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken!<sup>11</sup>

<sup>7</sup> Alle unter einem Christus. Nr. 14, in: DWÜ, Bd. I, 323–328.

<sup>10</sup> Vgl. Alle unter einem Christus, Nr. 14, in: DWÜ, Bd. I, 323–328.

<sup>11</sup> Vgl. Alle unter einem Christus, Nr. 14, in: DWÜ, Bd. I, 323–328.

- (15) Alle Menschen sind von Gott gerufen, seinem rechtfertigenden Handeln in Christus, durch das allein sie gerecht gesprochen und gerecht gemacht werden, im Glauben zu antworten. Sie sollen für sich ergreifen, was ihnen in Wort und Sakrament in der Gemeinschaft der Gläubigen verkündigt und zugesprochen wird. Dieser Glaube ist selbst Geschenk Gottes durch den Heiligen Geist, der in Wort und Sakrament wirkt und der die Gläubigen zugleich zur Erneuerung ihres Lebens führt, die sich im ewigen Leben vollendet.
- (16) Alle Menschen sind von Gott zum Heil in Christus berufen. Allein durch ihn werden wir gerechtfertigt, indem wir im Glauben dieses Heil empfangen. Der Glaube selbst ist wiederum Geschenk Gottes durch den Heiligen Geist, der im Wort und in den Sakramenten in der Gemeinschaft der Gläubigen wirkt und zugleich die Gläubigen zu jener Erneuerung ihres Lebens führt, die Gott im ewigen Leben vollendet.
- (17) Wir sind auch gemeinsam der Überzeugung, daß die biblische Botschaft von der Rechtfertigung uns in besonderer Weise auf die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses von Gottes Heilshandeln in Christus verweist: Sie sagt uns, daß wir als Sünder allein aus der vergebenden und neuschaffenden Barmherzigkeit Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen und im Glauben empfangen, aber nie – aus eigenen Kräften verdienen können.
- (18) Darum ist auch die Lehre von der Rechtfertigung, die diese Botschaft aufnimmt und entfaltet, nicht nur ein Teilstück im Ganzen der christlichen Glaubenslehre. Sie hat zugleich eine umfassende kritische und normative Funktion, sofern sie die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig
- (16) Alle Menschen sind von Gott zum Heil in Christus berufen. Allein durch ihn werden wir gerechtfertigt, indem wir im Glauben dieses Heil empfangen. Der Glaube selbst ist wiederum Geschenk Gottes durch den Heiligen Geist, der im Wort und in den Sakramenten in der Gemeinschaft der Gläubigen wirkt und zugleich die Gläubigen zu jener Erneuerung ihres Lebens führt, die Gott im ewigen Leben vollendet.
- (17) Gemeinsam sind wir der Überzeugung, daß die Botschaft von der Rechtfertigung uns in besonderer Weise auf die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses von Gottes Heilshandeln in Christus verweist: Sie sagt uns, daß wir Sünder unser neues Leben allein der vergebenden und neuschaffenden Barmherzigkeit Gottes verdanken, die wir uns nur schenken lassen und im Glauben empfangen, aber nie – in welcher Form auch immer – verdienen können.
- (18) Darum ist die Lehre von der Rechtfertigung, die diese Botschaft aufnimmt und entfaltet, nicht nur ein Teilstück der christlichen Glaubenslehre. Sie steht in einem wesentlichen Bezug zu allen Glaubenswahrheiten, die miteinander in einem inneren Zusammenhang zu sehen sind. Sie ist ein unver-

auf die Mitte des biblischen Christuszeugnisses hin orientiert.

Mittler (1 Tim 2,5f.), durch den Gott im Heiligen Geist sich selbst gibt und seine rettenden Gaben ausgießt.

zichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will. Wenn Lutheraner die einzigartige Bedeutung dieses Kriteriums betonen, verneinen sie nicht den Zusammenhang und die Bedeutung aller Glaubenswahrheiten. Wenn Katholiken sich von mehreren Kriterien in Pflicht genommen sehen, verneinen sie nicht die besondere Funktion der Rechtfertigungsbotschaft. Lutheraner und Katholiken haben gemeinsam das Ziel, in allem Christus zu erkennen, dem allein über alles zu vertrauen ist als dem einen Mittler (1 Tim 2,5f.), durch den Gott im Heiligen Geist sich selbst gibt und seine erneuernden Gaben schenkt.

#### 4. Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigung

##### 4.1. Das Unvermögen des Menschen

(18) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß der Mensch im Blick auf sein Heil völlig auf die rettende Gnade Gottes angewiesen ist. Er steht unter dem Gericht Gottes und ist von sich aus unfähig, seine Rechtfertigung vor Gott zu verdienen oder auch nur sich Gott um Rettung zuzuwenden. Rechtfertigung geschieht allein aus Gnade.

#### 4. Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigung

##### 4.1 Sünde und Unvermögen des Menschen angesichts der Rechtfertigung

(19) Wir bekennen gemeinsam, daß der Mensch im Blick auf sein Heil völlig auf die rettende Gnade Gottes angewiesen ist. Die Freiheit, die er gegenüber den Dingen und Menschen der Welt besitzt, ist keine Freiheit auf sein Heil hin. Als Sünder steht er unter dem Gericht Gottes und ist unfähig, sich von sich aus Gott um Rettung zuzuwenden oder

#### 4. Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigung

##### 4.1 Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung

(19) Wir bekennen gemeinsam, daß der Mensch im Blick auf sein Heil völlig auf die rettende Gnade Gottes angewiesen ist. Die Freiheit, die er gegenüber den Menschen und den Dingen der Welt besitzt, ist keine Freiheit auf sein Heil hin. Das heißt, als Sünder steht er unter dem Gericht Gottes und ist unfähig, sich von sich aus Gott um Rettung zuzuwenden

den oder seine Rechtfertigung vor Gott zu verdienen oder mit eigener Kraft sein Heil zu erreichen. Rechtfertigung geschieht allein aus Gnade. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(20) Wenn Katholiken sagen, daß der Mensch bei der Vorbereitung auf die Rechtfertigung und deren Annahme durch seine Zustimmung zu Gottes rechtfertigendem Handeln »mitwirke«, so sehen sie in solch personaler Zustimmung selbst eine Wirkung der Gnade und kein Tun des Menschen aus eigenen Kräften.

(21) Nach lutherischer Auffassung ist der Mensch unfähig, bei seiner Errettung mitzuwirken, weil er sich als Sünder aktiv Gott und seinem rettenden Handeln widersetzt. Lutheraner verneinen nicht, daß der Mensch das Wirken der Gnade ablehnen kann. Wenn sie betonen, daß der Mensch die Rechtfertigung nur empfangen kann (*mere passive*), so verneinen sie damit jede Möglichkeit eines eigenen Beitrags des Menschen zu seiner Rechtfertigung, nicht aber sein volles personales Beteiligtsein im Glauben, das vom Wort Gottes selbst gewirkt wird.

seine Rechtfertigung vor Gott zu verdienen. Rechtfertigung geschieht allein aus Gnade. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(20) Wenn Katholiken sagen, daß der Mensch durch seine Zustimmung zu Gottes rechtfertigendem Handeln »mitwirke«, so sehen sie in solch personaler Zustimmung selbst eine Wirkung der Gnade und kein Tun des Menschen aus eigenen Kräften.

(21) Nach lutherischer Auffassung ist der Mensch unfähig, bei seiner Errettung mitzuwirken, weil er sich als Sünder aktiv Gott und seinem rettenden Handeln widersetzt. Lutheraner verneinen nicht, daß der Mensch das Wirken der Gnade ablehnen kann. Wenn sie die »Passivität« des Menschen bei seiner Rechtfertigung betonen, so verneinen sie damit jede Möglichkeit eines eigenen Beitrags des Menschen zu seiner Rechtfertigung, nicht aber sein volles personales Beteiligtsein im Glauben, das vom Wort Gottes selbst gewirkt wird.

Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(19) Wenn Katholiken sagen, daß der Mensch durch seine Zustimmung zu Gottes rechtfertigendem Handeln »mitwirke«, so meinen sie damit kein Tun des Menschen aus eigenen Kräften, sondern sehen in solch personaler Zustimmung selbst eine Wirkung der rechtfertigenden Gnade.

(20) Wenn Lutheraner die »Passivität« des Menschen bei seiner Rechtfertigung betonen, so verneinen sie damit alles verdiensthaftes Tun des Menschen, nicht aber sein volles personales Beteiligtsein im Glauben.

#### 4.2 Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung

(21) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß Gottes Gnade dem Menschen die Sünde vergibt und ihn zugleich in seinem Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit. Beide Aspekte von Gottes Gnadenhandeln dürfen nicht voneinander getrennt werden: Gott spricht den Menschen gerecht und er macht ihn gerecht; er rechnet ihm die Sünde nicht zu und er wirkt in ihm tätige Liebe durch den Heiligen Geist. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(22) Wenn Lutheraner die Gnade Gottes vor allem als vergebende Liebe verstehen, so verneinen sie damit nicht die lebenserneuernde Kraft der Gnade; sie wollen vielmehr festhalten, daß Gottes Gnadenhandeln frei bleibt von menschlichen Bedingungen und auch nicht von der lebenserneuernden Wirkung der Gnade im Menschen abhängt.

#### 4.2 Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung

(22) Wir bekennen gemeinsam, daß Gottes Gnade dem Menschen die Sünde vergibt und ihn zugleich in seinem Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit und ihm das neue Leben in Christus schenkt. Wenn der Mensch an Christus im Glauben teilhat, rechnet ihm Gott seine Sünde nicht an und wirkt in ihm tätige Liebe durch den Heiligen Geist. Beide Aspekte des Gnadenhandelns Gottes dürfen nicht voneinander getrennt werden. Sie gehören in der Weise zusammen, daß der Mensch im Glauben mit Christus vereint wird, der in seiner Person unsere Gerechtigkeit ist (1 Kor 1,30): sowohl die Vergebung der Sünden, als auch die heiligende Gegenwart Gottes. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(23) Wenn Lutheraner betonen, daß die Gnade Gottes vergebende Liebe ist, verneinen sie damit nicht die lebenserneuernde Kraft der Gnade. Sie wollen vor allem festhalten, daß die Gerechtigkeit dem Sünder in Christus zugesprochen wird und die Rechtfertigung frei bleibt von menschlicher Mitwirkung und auch nicht von der lebenserneuernden Wirkung der Gnade im Menschen abhängt.

#### 4.2 Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung

(22) Wir bekennen gemeinsam, daß Gott aus Gnade dem Menschen die Sünde vergibt und ihn zugleich in seinem Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit und ihm das neue Leben in Christus schenkt. Wenn der Mensch an Christus im Glauben teilhat, rechnet ihm Gott seine Sünde nicht an und wirkt in ihm tätige Liebe durch den Heiligen Geist. Beide Aspekte des Gnadenhandelns Gottes dürfen nicht voneinander getrennt werden. Sie gehören in der Weise zusammen, daß der Mensch im Glauben mit Christus vereint wird, der in seiner Person unsere Gerechtigkeit ist (1 Kor 1,30): sowohl die Vergebung der Sünden, als auch die heiligende Gegenwart Gottes. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(23) Wenn Lutheraner betonen, daß Christi Gerechtigkeit unsere Gerechtigkeit ist, wollen sie vor allem festhalten, daß dem Sünder durch den Zuspruch der Vergebung die Gerechtigkeit vor Gott in Christus geschenkt wird und sein Leben nur in Verbindung mit Christus erneuert wird. Wenn sie sagen, daß Gottes Gnade vergebende Liebe (→Gnust Gottes\*) ist, verneinen sie damit nicht die Erneuerung des Lebens des Christen, son-

<sup>12</sup> Vgl. WA 8,106.

dem wollen zum Ausdruck bringen, daß die Rechtfertigung frei bleibt von menschlicher Mitwirkung und auch nicht von der lebenserneuernden Wirkung der Gnade im Menschen abhängt.

(24) Wenn die Katholiken betonen, daß dem Gläubigen die Erneuerung des inneren Menschen durch den Empfang der Gnade geschenkt wird,<sup>13</sup> dann wollen sie festhalten, daß die vergebende Gnade Gottes immer mit dem Geschenk eines neuen Lebens verbunden ist, das sich im Heiligen Geist in tätiger Liebe auswirkt; sie verneinen damit aber nicht, daß Gottes Gnadengabe in der Rechtfertigung unabhängig bleibt von menschlicher Mitwirkung.

(24) Wenn Katholiken die lebenserneuernde Wirkung der Gnade im Gläubigen betonen, so verneinen sie damit nicht, daß Gottes Gnadenhandeln in der Rechtfertigung unabhängig bleibt von menschlicher Mitwirkung; sie wollen vielmehr festhalten, daß die vergebende Gnade Gottes nicht ohne das Geschenk tätiger Liebe im Heiligen Geist ist.

(23) Wenn Katholiken die lebenserneuernde Wirkung der Gnade im Gläubigen betonen, so verneinen sie damit nicht, daß Gottes Gnadenhandeln frei bleibt von menschlichen Bedingungen; sie wollen vielmehr festhalten, daß die vergebende Gnade Gottes nicht ohne das Geschenk tätiger Liebe im Heiligen Geist ist.

#### 4.4 Rechtfertigung durch Glauben und durch Gnade\*

(27) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß der Sünder durch den Glauben an das Heilshandeln Gottes in Christus gerechtfertigt wird. Dieser rechtfertigende Glaube schließt – als Vertrauen auf Gottes gnädige Verheißung – die Liebe zu Gott und die Hoffnung auf ihn ein. Er ist in der Liebe

\* Anm. D. W.: Die Abschnitte 4.3 und 4.4 wurden entsprechend der Reihenfolge in GE/II und GE/III vertauscht.

#### 4.3 Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade

(25) Wir bekennen gemeinsam, daß der Sünder durch den Glauben an das Heilshandeln Gottes in Christus gerechtfertigt wird; dieses Heil wird ihm vom Heiligen Geist in der Taufe zur Grundlegung seines christlichen Lebens geschenkt. Der Mensch vertraut im rechtfertigenden Glauben auf Gottes gnädige Verheißung, in dem die Hoffnung auf Gott und die Liebe zu ihm eingeschlossen sind. Dieser Glaube ist in der Liebe tätig und kann nicht ohne Werke bleiben. Aber alles, was im

#### 4.3 Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade

(25) Wir bekennen gemeinsam, daß der Sünder durch den Glauben an das Heilshandeln Gottes in Christus gerechtfertigt wird; dieses Heil wird ihm vom Heiligen Geist in der Taufe als Fundament seines ganzen christlichen Lebens geschenkt. Der Mensch vertraut im rechtfertigenden Glauben auf Gottes gnädige Verheißung, in dem die Hoffnung auf Gott und die Liebe zu ihm eingeschlossen sind.

<sup>13</sup> Vgl. DS 1528.

tätig und kann nicht ohne Werke bleiben. Aber alles, was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht oder nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht.

(28) Nach lutherischem Verständnis wird der Sünder »allein« durch den Glauben gerechtfertigt. Damit soll gesagt und festgehalten werden, daß nichts außer dem durch das Verheißungswort zugesprochenen und im Glauben ergriffenen Gnadenhandeln Gottes in Christus der Grund der Rechtfertigung ist und bleibt. Rechtfertigung ist durch das Verheißungswort selbst gewirkt und im Glauben empfangene Vergebung der Sünden und Gemeinschaft mit Christus.

Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht und nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht.

(26) Nach lutherischem Verständnis empfängt der Sünder die Gerechtigkeit vor Gott allein im Glauben. Im Glauben vertraut der Mensch ganz auf seinen Schöpfer und Erlöser und lebt so in Gemeinschaft mit ihm. Gott selber bewirkt den Glauben, indem er durch sein schöpferisches Wort solches Vertrauen hervorbringt. Weil es sich um eine schöpferische Neuorientierung handelt, betrifft sie alle Dimensionen der Person und führt zu einem Leben in Hoffnung und Liebe. So wird in der »Rechtfertigung allein durch den Glauben« die Erneuerung der Lebensführung, ohne die kein Glaube sein kann, zwar von der Rechtfertigung unterschieden, aber nicht getrennt. Vielmehr wird damit der Grund angegeben, aus dem solche Erneuerung hervorgeht. Rechtfertigung und Erneuerung sind durch den im Glauben anwesenden Christus verbunden.

(27) Auch nach katholischem Verständnis ist der Glaube für die Rechtfertigung funda-

Dieser Glaube ist in der Liebe tätig; darum kann und darf der Christ nicht ohne Werke bleiben. Aber alles, was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht und nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht.

(26) Nach lutherischem Verständnis rechtfertigt Gott den Sünder allein im Glauben (*sola fide*). Im Glauben vertraut der Mensch ganz auf seinen Schöpfer und Erlöser und ist so in Gemeinschaft mit ihm. Gott selber bewirkt den Glauben, indem er durch sein schöpferisches Wort solches Vertrauen hervorbringt. Weil diese Tat Gottes eine neue Schöpfung ist, betrifft sie alle Dimensionen der Person und führt zu einem Leben in Hoffnung und Liebe. So wird in der Lehre von der »Rechtfertigung allein durch den Glauben« die Erneuerung der Lebensführung, die aus der Rechtfertigung notwendig folgt und ohne die kein Glaube sein kann, zwar von der Rechtfertigung unterschieden, aber nicht getrennt. Vielmehr wird damit der Grund angegeben, aus dem solche Erneuerung hervorgeht. Aus der Liebe Gottes, die dem Menschen in der Rechtfertigung geschenkt wird, erwächst die Erneuerung des Lebens. Rechtfertigung und Erneuerung sind durch den im Glauben gegenwärtigen Christus verbunden.

(27) Auch nach katholischem Verständnis ist der Glaube für die Rechtfertigung funda-

mental); denn ohne ihn kann es keine Rechtfertigung geben. Der Mensch wird als Hörer des Wortes und Glaubender durch die Taufe gerechtfertigt. Die Rechtfertigung des Sünders ist Sündenvergebung und Gerechtmachung durch die Rechtfertigungsgnade, die Rechtfertigung empfangen die Gerechtfertigten von Christus Glaube, Hoffnung und Liebe und werden so in die Gemeinschaft mit ihm aufgenommen<sup>14</sup>. Dieses neue personale Verhältnis zu Gott gründet ganz und gar in der Gnädigkeit Gottes und bleibt stets vom heilschöpferischen Wirken des gnädigen Gottes abhängig, der sich selbst treu bleibt und auf den der Mensch sich darum verlassen kann. Deshalb wird die Rechtfertigungsgnade nie Besitz des Menschen, auf den er sich Gott gegenüber berufen könnte. Wenn nach katholischem Verständnis die Erneuerung des Lebens durch die Rechtfertigungsgnade betont wird, so ist diese Erneuerung in Glaube, Hoffnung und Liebe immer auf die grundlegende Gnade Gottes angewiesen und leistet keinen Beitrag zur Rechtfertigung, dessen wir uns vor Gott rühmen könnten (Röm 3,27).

---

<sup>14</sup> Vgl. DS 1530.

mental); denn ohne ihn kann es keine Rechtfertigung geben. Der Mensch wird als Hörer des Wortes und Glaubender durch die Taufe gerechtfertigt. Die Rechtfertigung des Sünders ist Sündenvergebung und Gerechtmachung durch die Rechtfertigungsgnade, die Rechtfertigung empfangen die Gerechtfertigten von Christus Glaube, Hoffnung und Liebe und werden so in die Gemeinschaft mit ihm aufgenommen<sup>11</sup>. Dieses neue personale Verhältnis zu Gott gründet ganz und gar in der Gnädigkeit Gottes und bleibt stets vom heilschöpferischen Wirken des gnädigen Gottes abhängig, der sich selbst treu bleibt und auf den der Mensch sich darum verlassen kann. Deshalb wird die Rechtfertigungsgnade nie Besitz des Menschen, auf den er sich Gott gegenüber berufen könnte. Wenn nach katholischem Verständnis die Erneuerung des Lebens durch die Rechtfertigungsgnade betont wird, so ist diese Erneuerung in Glaube, Hoffnung und Liebe immer auf die grundlegende Gnade Gottes angewiesen und leistet keinen Beitrag zur Rechtfertigung, dessen wir uns vor Gott rühmen könnten (Röm 3,27).

---

<sup>11</sup> Vgl. DS 1530.

bung und Gerechtmachung durch die »heiligmachende Gnade« (*gratia gratum faciens*). Dabei wird die bleibende Angewiesenheit dieser »geschaffenen« Gnade auf die »ungeschaffene« Gnade, die Gnädigkeit Gottes, betont. Die heiligmachende Gnade wird deshalb nie verfügbar »Besitz« des Menschen, auf den er sich vor Gott berufen könnte. Sie ist und bleibt ganz und gar vom heilschöpferischen Wirken des gnädigen Gottes abhängig.<sup>8</sup> In der Rechtfertigung werden die Gerechtfertigten in die Gemeinschaft mit Christus aufgenommen und empfangen von ihm Glaube, Hoffnung und Liebe.<sup>9</sup>

(30) Diese Verschiedenheit zwischen lutherischem und katholischem Verständnis von Rechtfertigung ist Ausdruck unterschiedlicher Anliegen und Schwerpunktsetzungen. Man hat diesen Unterschied mit dem Begriffspaar »forensisch« und »effektiv«<sup>10</sup> oder neuerdings mit »proklamatorisch« und »transformativisch«<sup>11</sup> beschrieben. Er bedeutet aber keinen sich ausschließenden Ge-

---

<sup>8</sup> Vgl. Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, 53–59 und das Bonaventura zugeschriebene Diktum: »Habere est haberi«, zitiert bei P. Fransen, in: *MySal IV/2* (Einsiedeln 1973), 933.  
<sup>9</sup> Vgl. DS 1530.

<sup>10</sup> Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, 54.

<sup>11</sup> Rechtfertigung durch den Glauben, z.B. Nr. 8, 20, 90f.

gensatz, »der alle Gemeinsamkeit durchkreuzt und gegenseitige Verurteilung zwingend macht«<sup>12</sup>; denn beide Seiten bejahen das Anliegen der anderen Seite und wollen das ganze Evangelium unter Einschuß der Sündenvergebung und der Erneuerung des Lebens bewahren und an der Unverdienbarkeit und Bedingungslosigkeit der Rechtfertigung festhalten.

(31) Wenn nach lutherischem Verständnis der Glaube zur Gerechtigkeit vor Gott ausreicht, so wird damit die Erneuerung des Lebens, ohne die kein Glaube sein kann, zwar von der Rechtfertigung unterschieden, aber nicht getrennt.

(32) Wenn nach katholischem Verständnis die Erneuerung des Lebens durch die Rechtfertigungsgnade betont wird, so ist diese Erneuerung in Glaube, Hoffnung und Liebe nichts als Antwort auf die grundlose Gnade Gottes und leistet keinen Beitrag zur Rechtfertigung, auf den wir uns vor Gott berufen könnten.

---

<sup>12</sup> Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, 54.

## 4.3 Das Sündensein des Gerechtfertigten\*

(24) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß der Gerechtfertigte zeitweilig auf die bedingungslos rechtfertigende Gnade Gottes angewiesen bleibt. Auch der Gerechtfertigte ist dem Zugriff der Sünde nicht entzogen und bedarf rechtfertigender Gnade. Auch der Gerechtfertigte muß wie im Vaterunser täglich Gott um Vergebung bitten und ist nicht des lebenslangen Kampfes gegen das selbstsüchtige Begehren des alten Menschen (vgl. Gal 5,16; Röm 7,7,10), gegen sündhafte Neigungen und gegen die so immer noch andrängende Macht der Sünde entzogen (vgl. Röm 6,12–14).

(25) In diesem Sinne sprechen Lutheraner davon, daß der Glaubende »zugleich Gerechter und Sünder« ist: im Glauben wird ihm die Gerechtigkeit Christi zuteil, die ihn wirklich mit Christus verbindet und ihn vor Gott zum »Gerechten« macht; im Blick auf sich selbst dagegen erkennt er, daß er »Sünder« bleibt, der unablässig der rechtfertigenden Gnade

\* Anm. D. W.: Die Abschnitte 4.3 und 4.4 wurden entsprechend der Reihenfolge in GE/II und GE/III vertauscht (vgl. o. S. 185).

## 4.4 Das Sündensein des Gerechtfertigten

(28) Wir bekennen gemeinsam, daß der Gerechtfertigte zeitweilig auf die bedingungslos rechtfertigende Gnade Gottes angewiesen bleibt. Auch der Gerechtfertigte ist dem Zugriff der Sünde nicht entzogen und bedarf unablässig der rechtfertigenden Gnade. Auch der Gerechtfertigte muß wie im Vaterunser täglich Gott um Vergebung bitten (Mt 6,12; 1 Joh 1,9) und ist nicht des lebenslangen Kampfes gegen das selbstsüchtige Begehren des alten Menschen (vgl. Gal 5,16; Röm 7,7,10) und gegen die so immer noch andrängende Macht der Sünde entzogen (vgl. Röm 6,12–14).

(29) Das verstehen die Lutheraner in dem Sinne, daß der Glaubende »zugleich Gerechter und Sünder« ist: im Glauben wird ihm die Gerechtigkeit Christi zuteil, die ihn wirklich mit Christus verbindet und ihn vor Gott zum Gerechten macht; da es aber der Wille Gottes ist, daß der Mensch ihn »mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft« liebt (Dtn 6,5; vgl. Mt 22,36–40 par.), und da der Glaubende, solange er auf Erden lebt, nicht in einer solchen ungeteilten und seine ganze Person umfassenden Liebe lebt und handelt,

## 4.4 Das Sündensein des Gerechtfertigten

(28) Wir bekennen gemeinsam, daß der Heilige Geist in der Taufe den Menschen mit Christus vereint, rechtfertigt und ihn wirklich erneuert. Und doch bleibt der Gerechtfertigte zeitweilig und unablässig auf die bedingungslos rechtfertigende Gnade Gottes angewiesen. Auch er ist der immer noch andrängenden Macht und dem Zugriff der Sünde nicht entzogen (vgl. Röm 6,12–14) und des lebenslangen Kampfes gegen die Gottwidrigkeit des selbstsüchtigen Begehrens des alten Menschen nicht entzogen (vgl. Gal 5,16; Röm 7,7,10). Auch der Gerechtfertigte muß wie im Vaterunser täglich Gott um Vergebung bitten (Mt 6,12; 1 Joh 1,9), er ist immer wieder zu Umkehr und Buße gerufen, und ihm wird immer wieder die Vergebung gewährt.

(29) Das verstehen Lutheraner in dem Sinne, daß der Christ »zugleich Gerechter und Sünder« ist: Er ist ganz gerecht, weil Gott ihm durch Wort und Sakrament seine Sünde vergibt und die Gerechtigkeit Christi zuspricht, die ihm im Glauben zu eigen wird und ihn in Christus vor Gott zum Gerechten macht. Im Blick auf sich selbst aber erkennt er durch das Gesetz, daß er zugleich ganz Sünder bleibt, daß die Sünde noch in ihm wohnt (1 Joh 1,8; Röm 7,17,20); denn er vertraut immer wieder auf falsche Götter und liebt Gott nicht mit je-

Gottes bedarf. Die knechtende Macht der Sünde aber ist gebrochen. Sie beherrscht den Gerechtfertigten nicht mehr, weil sie durch Christus beherrscht ist.

ist er auch Sünder, der unablässig der rechtfertigenden Gnade Gottes bedarf. Doch die knechtende Macht der Sünde ist gebrochen: Der Glaubende ist trotz der Sünde nicht mehr von Gott getrennt, weil sie vergeben ist. Und sie beherrscht ihn nicht mehr, weil sie durch Christus, mit dem der Gerechtfertigte im Glauben verbunden ist, beherrscht ist.

ner ungeteilten Liebe, die Gott als sein Schöpfer von ihm fordert (Dm 6,5; vgl. Mt 22,36–40 par.). Diese Gottwidrigkeit ist als solche wahrhaft Sünde. Doch die knechtende Macht der Sünde ist aufgrund von Christi Verdienst gebrochen: Sie ist keine den Christen »beherrschende« Sünde mehr, weil sie durch Christus »beherrscht« ist, mit dem der Gerechtfertigte im Glauben verbunden ist; so kann der Christ, solange er auf Erden lebt, jedenfalls stückweise ein Leben in Gerechtigkeit führen. Und trotz der Sünde ist der Christ nicht mehr von Gott getrennt, weil ihm, der durch die Taufe und den Heiligen Geist neugeboren ist, in täglicher Rückkehr zur Taufe die Sünde vergeben wird, so daß seine Sünde ihn nicht mehr verdammt und ihm nicht mehr den ewigen Tod bringt<sup>15</sup>. Wenn also die Lutheraner sagen, daß der Gerechtfertigte auch Sünder und seine Gottwidrigkeit wahrhaft Sünde ist, verneinen sie nicht, daß er trotz der Sünde in Christus von Gott ungetrennt und seine Sünde beherrschte Sünde ist. Im letzteren sind sie mit der römisch-katholischen Seite trotz der Unterschiede im Verständnis der Sünde des Gerechtfertigten einig.

(30) Die Katholiken sind der Auffassung, daß die Gnade Jesu Christi, die in der Taufe verliehen wird, alles was »wirklich« Sünde,

(30) Die Katholiken ihrerseits sind der Auffassung, daß die nach der Taufe verbleibende »Begierlichkeit« (Konkupsistenz) nicht dem ursprünglichen Plan Gottes vom Menschen entspricht. Diese aus der Sünde

(26) In der Sache besteht Übereinstimmung mit Lutheranern, wenn Katholiken sagen, daß die nach der Taufe bleibende »Begierlichkeit« (Konkupsistenz) gottwidrig und Gegenstand lebenslangen Kampfes ist.

<sup>15</sup> Vgl. Apol. II, 38–45.

Jedoch trennt sie den Gerechtfertigten nicht mehr von Gott und ist deshalb nicht im eigentlichen Sinne Sünde.

kommende und zur Sünde drängende Neigung im Menschlichen wird aber nicht als Sünde im eigentlichen Sinne verstanden, weil sie nicht eine freie, sittlich falsche Entscheidung, noch ein Zustand oder eine Neigung ist, die die Strafe des ewigen Todes verdient. So sagen sie, daß diese »Begierlichkeit« objektiv gottwidrig und Gegenstand lebenslangen Kampfes ist. Sie trennt den Gerechtfertigten nicht von Gott.

(31) Im Blick darauf, daß der in der Taufe Wiedergeborene nicht mehr von Gott getrennt ist, sind sich beide Seiten einig<sup>12</sup>.

was »verdammenswertig« ist, tilgt (Röm 8,1<sup>16</sup>), daß jedoch eine aus der Sünde kommende und zur Sünde drängende Neigung (Konkupiszenz) im Menschen verbleibt. Insofern nach katholischer Überzeugung zum Zustandekommen menschlicher Sünden ein personales Element gehört, sehen sie bei diesen Fehlern die gottwidrige Neigung nicht als Sünde im eigentlichen Sinne an. Damit wollen sie nicht leugnen, daß diese Neigung nicht dem ursprünglichen Plan Gottes vom Menschen entspricht, noch, daß sie objektiv Gottwidrigkeit und Gegenstand lebenslangen Kampfes ist; in Dankbarkeit für die Erlösung durch Christus wollen sie herausstellen, daß die gottwidrige Neigung nicht die Strafe des ewigen Todes verdient<sup>17</sup> und den Gerechtfertigten nicht von Gott trennt. Wenn der Gerechtfertigte sich aber willentlich von Gott trennt, genügt nicht eine erneute Beobachtung der Gebote, sondern er muß im Sakrament der Versöhnung Verzeihung und Frieden empfangen durch das Wort der Vergebung, das ihm kraft des Versöhnungswerkes Gottes in Christus gewährt wird.

<sup>16</sup> Vgl. DS 1515.

<sup>17</sup> Vgl. DS 1515.

<sup>12</sup> Vgl. CA 2; DS 1515.

#### 4.5 Das Verhältnis von Gesetz und Evangelium

(33) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß der Mensch im Glauben an das Evangelium »unabhängig von Werken des Gesetzes« (Röm 3,28) gerechtfertigt wird. Christus hat das Gesetz und seine Werke als Weg zum Heil erfüllt und überwunden. Katholiken können zustimmen, wenn Lutheraner sagen, daß das Gesetz als Heilsweg durch das Evangelium erfüllt und überwunden und daß darum Christus in diesem Sinne nicht – wie Moses – ein »Gesetzgeber« ist.

(34) Katholiken und Lutheraner bekennen aber zugleich, daß die Gebote Gottes für den Gerechtfertigten in Geltung bleiben und daß Christus in seinem Wort und Leben den fordernden Willen Gottes, dem auch der Gerechtfertigte Gehorsam schuldet, zum Ausdruck bringt.

#### 4.5 Gesetz und Evangelium

(32) Wir bekennen gemeinsam, daß der Mensch im Glauben an das Evangelium »unabhängig von Werken des Gesetzes« (Röm 3,28) gerechtfertigt wird. Christus hat das Gesetz erfüllt und es durch seinen Tod und seine Auferstehung als Weg zum Heil erfüllt und überwunden. Wir bekennen zugleich, daß die Gebote Gottes für den Gerechtfertigten in Geltung bleiben und daß Christus in seinem Wort und Leben den Willen Gottes, der auch für den Gerechtfertigten Richtschnur seines Handelns ist, zum Ausdruck bringt.

(33) Insofern der Gerechtfertigte zeit lebens dem Zugriff der Sünde ausgesetzt ist und nicht ohne Sünde bleibt, betonen Lutheraner, daß auch er der Anklage des Gesetzes ausgesetzt bleibt, die die Sünde aufdeckt. Er wendet sich im Glauben an das Evangelium ganz der Barmherzigkeit Gottes in Christus zu, die allein ihn rechtfertigt.

(34) Weil das Gesetz als Heilsweg durch das Evangelium erfüllt und überwunden ist, können Katholiken sagen, daß Christus nicht ein Gesetzgeber im Sinne von Mose ist. Wenn

#### 4.5 Gesetz und Evangelium

(31) Wir bekennen gemeinsam, daß der Mensch im Glauben an das Evangelium »unabhängig von Werken des Gesetzes« (Röm 3,28) gerechtfertigt wird. Christus hat das Gesetz erfüllt und es durch seinen Tod und seine Auferstehung als Weg zum Heil überwunden. Wir bekennen zugleich, daß die Gebote Gottes für den Gerechtfertigten in Geltung bleiben und daß Christus in seinem Wort und Leben den Willen Gottes, der auch für den Gerechtfertigten Richtschnur seines Handelns ist, zum Ausdruck bringt.

(32) Die Lutheraner verweisen darauf, daß die Unterscheidung und richtige Zuordnung von Gesetz und Evangelium wesentlich ist für das Verständnis der Rechtfertigung. Das Gesetz in seinem theologischen Gebrauch ist Forderung und Anklage, unter der jeder Mensch, auch der Christ, insofern er Sünder ist, zeitlebens steht und das seine Sünde aufdeckt, damit er sich im Glauben an das Evangelium ganz der Barmherzigkeit Gottes in Christus zuwendet, die allein ihn rechtfertigt.

(33) Weil das Gesetz als Heilsweg durch das Evangelium erfüllt und überwunden ist, können Katholiken sagen, daß Christus nicht ein Gesetzgeber im Sinne von Mose ist. Wenn

Katholiken betonen, daß der Gerechtfertigte zur Beobachtung der Gebote Gottes gehalten ist, so verneinen sie damit nicht, daß die Gnade des ewigen Lebens den Kindern Gottes durch Jesus Christus erbarmungsvoll verliehen ist.<sup>18</sup>

#### 4.6 Heilsgewißheit

(34) Wir bekennen gemeinsam, daß die Gläubigen sich auf die Barmherzigkeit und die Verheißungen Gottes verlassen können. Auch angesichts ihrer eigenen Schwachheit und mannigfacher Bedrohung ihres Glaubens können sie kraft des Todes und der Auferstehung Christi auf die wirksame Zusage der Gnade Gottes in Wort und Sakrament bauen und so dieser Gnade gewiß sein.

(35) Dies ist in besonderer Weise von den Reformatoren betont worden: In der Anfechtung soll der Gläubige nicht auf sich, sondern ganz auf Christus blicken und ihm allein vertrauen. So ist er im Vertrauen auf Gottes Zusage seines Heils gewiß, wenn gleich auf sich schauend niemals sicher.

(36) Katholiken können das Anliegen der Reformatoren teilen, den Glauben auf die objektive Wirklichkeit der Verheißung Christi zu gründen, von der eigenen Erfahrung abzusehen und allein auf Christi Verheißungswort

<sup>18</sup> Vgl. DS 1545.

Katholiken betonen, daß der Gerechtfertigte zur Beobachtung der Gebote Gottes gehalten ist, so verneinen sie damit nicht, daß die Gnade des ewigen Lebens den Kindern Gottes durch Jesus Christus erbarmungsvoll verliehen ist.<sup>13</sup>

#### 4.6 Heilsgewißheit

(35) Wir bekennen gemeinsam, daß die Gläubigen sich auf die Barmherzigkeit und die Verheißungen Gottes verlassen können. Auch angesichts ihrer eigenen Schwachheit und mannigfacher Bedrohung ihres Glaubens können sie kraft des Todes und der Auferstehung Christi auf die wirksame Zusage der Gnade Gottes in Wort und Sakrament bauen und so dieser Gnade gewiß sein.

(36) Dies ist in besonderer Weise von den Reformatoren betont worden: In der Anfechtung soll der Gläubige nicht auf sich, sondern ganz auf Christus blicken und ihm allein vertrauen. So ist er im Vertrauen auf Gottes Zusage seines Heils gewiß, wenn gleich auf sich schauend niemals sicher.

(37) Katholiken können das Anliegen der Reformatoren teilen, den Glauben auf die objektive Wirklichkeit der Verheißung Christi zu gründen, von der eigenen Erfahrung abzusehen und allein auf Christi Verheißungswort

<sup>13</sup> Vgl. DS 1545.

Evangelium ganz der barmherzigen Gnade Gottes in Christus zu, die allein ihn gerecht spricht und gerecht macht.

#### 4.6 Heilsgewißheit

(36) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß die Gläubigen sich auf die Barmherzigkeit und die Verheißungen Gottes verlassen können. Auch angesichts ihrer eigenen Schwachheit und mancher Bedrohung ihres Glaubens können sie auf die Kraft des Todes und der Auferstehung Christi und die wirksame Zusage der Gnade Gottes in Wort und Sakrament bauen.

(37) Dies ist in besonderer Weise von den Reformatoren betont worden: In der Anfechtung soll der Gläubige nicht auf sich, sondern im Glauben ganz auf Christus blicken und ihm allein vertrauen. So ist er seines Heils gewiß, wenn auch niemals sicher.

(38) Katholiken können das besondere Anliegen der Reformatoren anerkennen, den Glauben auf die objektive Wirklichkeit der Verheißung Christi zu gründen, von der eigenen Erfahrung abzusehen und allein auf Christi Verheißungswort zu vertrauen (vgl. Mt 16,19; 18,18). Im Licht des Zweiten Vati-

kanischen Konzils können auch Katholiken sagen: Glauben ist Selbstüberantwortung an Gott und sein Verheißungswort. Man kann in diesem Sinn nicht an Gott glauben und zugleich dessen Verheißungswort für nicht verlässlich halten. So gesehen gilt: Glaube ist Heilsgewißheit.

zu vertrauen (vgl. Mt 16,19; 18,18). Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil können auch Katholiken sagen: Glauben ist Selbstüberantwortung an Gott (DV 5), der uns Rettung verheißt. Man kann in diesem Sinn nicht an Gott glauben und zugleich dessen Verheißungswort für nicht verlässlich halten. So gesehen gilt: Glaube ist Heilsgewißheit.

zu vertrauen (vgl. Mt 16,19; 18,18). Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil sagen Katholiken: Glauben heißt, sich selbst ganz Gott anvertrauen,<sup>19</sup> der uns aus Finsternis der Sünde und des Todes befreit und zum ewigen Leben erweckt.<sup>20</sup> Man kann nicht in diesem Sinn an Gott glauben und zugleich dessen Verheißungswort für nicht verlässlich halten. Keiner darf an Gottes Barmherzigkeit und an Christi Verdienst zweifeln. Aber jeder kann in Sorge um sein Heil sein, wenn er auf seine eigenen Schwächen und Mängel schaut. In allem Wissen um sein eigenes Versagen darf der Glaubende dessen gewiß sein, daß Gott sein Heil will.

#### 4.7 Die guten Werke des Gerechtfertigten

(39) Katholiken und Lutheraner bekennen gemeinsam, daß gute Werke – ein christliches Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe – der Rechtfertigung folgen und Früchte der Rechtfertigung sind. Der Gerechtfertigte soll in der empfangenen Gnade leben und wirken; er soll – biblisch gesprochen – Frucht bringen.

#### 4.7 Die guten Werke des Gerechtfertigten

(38) Wir bekennen gemeinsam, daß gute Werke – ein christliches Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe – der Rechtfertigung folgen und Früchte der Rechtfertigung sind. Wenn der Gerechtfertigte in Christus lebt und in der empfangenen Gnade wirkt, bringt er, biblisch gesprochen, gute Frucht. Diese Folge der Rechtfertigung ist für den Christen, insofern er zeitlebens gegen die Sünde kämpft, zugleich eine Verpflichtung, die er zu erfüllen hat; deshalb ermahnen Jesus und die apostolischen Schriften den Christen, Werke der Liebe zu vollbringen.

#### 4.7 Die guten Werke des Gerechtfertigten

(37) Wir bekennen gemeinsam, daß gute Werke – ein christliches Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe – der Rechtfertigung folgen und Früchte der Rechtfertigung sind. Wenn der Gerechtfertigte in Christus lebt und in der empfangenen Gnade wirkt, bringt er, biblisch gesprochen, gute Frucht. Diese Folge der Rechtfertigung ist für den Christen, insofern er zeitlebens gegen die Sünde kämpft, zugleich eine Verpflichtung, die er zu erfüllen

<sup>19</sup> Vgl. DV 5.

<sup>20</sup> Vgl. DV 4.

hat; deshalb ermahnen] Jesus und die apostolischen Schriften den Christen, Werke der Liebe zu vollbringen.

(38) Nach katholischer Auffassung tragen die guten Werke, die von der Gnade und dem Wirken des Heiligen Geistes erfüllt sind, so zu einem Wachstum in der Gnade bei, daß die von Gott empfangene Gerechtigkeit bewahrt und die Gemeinschaft mit Christus vertieft werden. Wenn Katholiken an der »Verdienstlichkeit« der guten Werke festhalten, so wollen sie sagen, daß diesen Werken nach dem biblischen Zeugnis ein Lohn im Himmel verheißt ist. Sie wollen die Verantwortung des Menschen für sein Handeln herausstellen, damit aber nicht den Geschenkcharakter der guten Werke bestreiten, geschweige denn verneinen, daß die Rechtfertigung selbst stets unverdientes Gnadengeschenk bleibt.

(39) Auch bei den Lutheranern gibt es den Gedanken eines Bewahrens der Gnade und eines Wachstums in Gnade und Glauben. Sie betonen allerdings, daß die Gerechtigkeit als Annahme durch Gott und als Teilhabe an der Gerechtigkeit Christi immer vollkommen ist, sagen aber zugleich, daß ihre Auswirkung im christlichen Leben wachsen kann. Wenn sie die guten Werke des Christen als »Früchte« und »Zeichen« der Rechtfertigung, nicht als eigene »Verdienste« betrachten, so verstehen sie gleichwohl das ewige Leben gemäß dem Neuen Testament als unverdienten

(39) Nach katholischer Auffassung tragen die guten Werke, die von der Gnade und dem Wirken des Heiligen Geistes erfüllt sind, so zu einem Wachstum in der Gnade bei, daß die von Gott empfangene Gerechtigkeit bewahrt und die Gemeinschaft mit Christus vertieft werden. Wenn Katholiken an der »Verdienstlichkeit« der guten Werke festhalten, so wollen sie sagen, daß diesen Werken nach dem biblischen Zeugnis ein Lohn im Himmel verheißt ist. Sie wollen die Verantwortung des Menschen für sein Handeln herausstellen, damit aber nicht den Geschenkcharakter der guten Werke bestreiten, geschweige denn verneinen, daß die Rechtfertigung selbst stets unverdientes Gnadengeschenk bleibt.

(40) Auch bei den Lutheranern gibt es den Gedanken eines Bewahrens der Gnade und eines Wachstums in Gnade und Glauben. Sie betonen, daß die Gerechtigkeit als Annahme durch Gott und als Teilhabe an der Gerechtigkeit Christi immer vollkommen ist, sagen aber zugleich, daß ihre Auswirkung im christlichen Leben wachsen kann. Wenn sie die guten Werke des Christen als »Früchte« und »Zeichen« der Rechtfertigung, nicht als eigene »Verdienste« betrachten, so verstehen sie gleichwohl das ewige Leben gemäß dem Neuen Testament als »Lohn« im Sinn der Er-

(40) Nach katholischer Auffassung tragen die guten Werke, die von der Gnade und dem Wirken des Heiligen Geistes getragen sind, so zu einem Wachstum in der Gnade bei, so daß die von Gott empfangene Gerechtigkeit bewahrt und die Gemeinschaft mit Christus vertieft werden. Wenn Katholiken an der »Verdienstlichkeit« der guten Werke festhalten, so wollen sie die Verantwortlichkeit der Menschen herausstellen. Sie wollen damit nicht den Geschenkcharakter der guten Werke bestreiten, geschweige denn verneinen, daß die Rechtfertigung stets unverdientes Gnadengeschenk bleibt.

(41) Lutheranern ist der Gedanke eines Bewahrens der Gnade und eines Wachstums in der Gnade und Glauben nicht fremd. Sie betonen aber, daß die Gerechtigkeit des Glaubenden als Teilhabe an der Gerechtigkeit Christi und als Angenommensein vor Gott immer vollkommen ist. Sie verstehen die guten Werke, die »Früchte« und »Zeichen« der Rechtfertigung sind, eher im Sinne des neutestamentlichen Gedankens des »Lohnes« als ungeschuldete Gabe und nicht als »Verdienst«.

»Lohn« im Sinn der Erfüllung von Gottes Zusage an die Glaubenden.

5. *Die Bedeutung und Tragweite des erreichten Konsenses*

(42) Das in den Dialogen erarbeitete und im Vorausgegangen dargestellte Verständnis der Rechtfertigung zeigt, daß zwischen Lutheranern und Katholiken eine grundlegende Übereinstimmung im Blick auf den Glaubensinhalt der Rechtfertigungslehre besteht und daß im Lichte dieses Grundkonsenses die verbleibenden Unterschiede in der Entfaltung des Rechtfertigungsverständnisses, in der Terminologie, der Schwerpunktsetzung und in der Bestimmung des Stellenwertes der Rechtfertigungslehre miteinander vereinbar sind. So gesehen ist die Verschiedenheit zwischen lutherischem und katholischem Verständnis der Rechtfertigung für einander offen und nicht mehr einander ausschließend.

(43) Damit erscheinen auch die gegenseitigen Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, in einem neuen Licht. Wir erkennen, daß die lutherische Lehre nicht mehr von den diesbezüglichen Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen wird und daß die diesbezüglichen Verwer-

füllung von Gottes Zusage an die Glaubenden.

5. *Die Bedeutung und Tragweite des erreichten Konsenses*

(41) Das in dieser Erklärung dargelegte Verständnis der Rechtfertigungslehre zeigt, daß zwischen Lutheranern und Katholiken ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht, in dessen Licht die verbleibenden Unterschiede in der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung des Rechtfertigungsverständnisses tragbar sind. Deshalb sind die lutherische und die römisch-katholische Entfaltung des Rechtfertigungsglaubens in ihrer Verschiedenheit offen aufeinander hin und haben den Konsens in den Grundwahrheiten nicht wieder auf.

(42) Damit erscheinen auch die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, in einem neuen Licht: Die Lehre der heutigen lutherischen Kirchen wird nicht von den diesbezüglichen Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen. Die diesbezüglichen Verwerfungen der lutherischen Be-

5. *Die Bedeutung und Tragweite des erreichten Konsenses*

(40) Das in dieser Erklärung dargelegte Verständnis der Rechtfertigungslehre zeigt, daß zwischen Lutheranern und Katholiken ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht, in dessen Licht die in Nr. 18 bis 39 beschriebenen, verbleibenden Unterschiede in der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung des Rechtfertigungsverständnisses tragbar sind. Deshalb sind die lutherische und die römisch-katholische Entfaltung des Rechtfertigungsglaubens in ihrer Verschiedenheit offen aufeinander hin und haben den Konsens in den Grundwahrheiten nicht wieder auf.

(41) Damit erscheinen auch die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, in einem neuen Licht: Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen. Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften

treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche.

kenntnischriften treffen nicht die Lehre der heutigen römisch-katholischen Kirche.

fungen der lutherischen Bekenntnischriften nicht mehr die römisch-katholische Kirche treffen.

(42) Dadurch wird den auf die Rechtfertigungslehre bezogenen Lehrverurteilungen nichts von ihrem Ernst genommen. Etlliche waren nicht einfach gegenstandslos; sie behalten für uns »die Bedeutung von heilsamen Warnungen«, die wir in Lehre und Praxis zu beachten haben<sup>21</sup>.

(43) Dadurch wird den auf die Rechtfertigungslehre bezogenen Lehrverurteilungen nichts von ihrem Ernst genommen. Etlliche halten für uns »die Bedeutung von heilsamen Warnungen«, die wir in Lehre und Praxis zu beachten haben<sup>14</sup>.

(44) Dadurch wird den auf die Rechtfertigungslehre bezogenen Lehrverurteilungen nichts von ihrem Ernst genommen. Sie waren nicht einfach und allesamt gegenstandslos. Sie treffen auch heute noch, wo der Grundkonsens nicht durchgehalten wird. Insofern behalten die beiderseitigen Lehrverurteilungen »die Bedeutung von heilsamen Warnungen«<sup>13</sup>.

(43) Unser Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre muß sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren. Im Blick darauf gibt es noch Fragen von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärung bedürfen: sie betreffen unter anderem das Verhältnis von Wort Gottes und kirchlicher Lehre sowie die Lehre von der Kirche, von der Autorität in ihr, von ihrer Einheit, vom Amt und von den Sakramenten, schließlich von der Beziehung zwischen Rechtfertigung und Sozialethik. Wir sind der Überzeugung, daß das erreichte gemeinsame Verständnis eine tragfähige Grundlage für eine solche Klärung bietet. Die lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche werden sich weiterhin bemühen, das gemein-

(44) Unser Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre muß sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren. Im Blick darauf gibt es noch Fragen von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärung bedürfen: sie betreffen unter anderem das Verhältnis von Wort Gottes und kirchlicher Lehre sowie die Lehre von der Kirche und den Sakramenten. Wir sind der Überzeugung, daß das erreichte gemeinsame Verständnis eine tragfähige Grundlage dafür bietet. Die lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche werden sich weiterhin bemühen, das gemeinsame Verständnis zu vertiefen und es im kirchlichen Leben fruchtbar werden zu lassen.

(45) Im Blick auf die Anwendung der Rechtfertigungslehre auf den sakramentalen und ekklesiologischen Bereich und die Bewahrung des erreichten Konsenses in diesem Bereich gibt es noch Fragen von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärung bedürfen. Einen bedeutenden Schritt in der Anwendung der Rechtfertigungslehre auf die Ekklesiologie und in der Bewahrung des erreichten Konsenses stellt das Studiendokument »Kirche und Rechtfertigung« (1994) dar. Es hat den Konsens in der Rechtfertigungslehre für wichtige Bereiche der Ekklesiologie bestätigt und zugleich auf Fragen hingewiesen, die eines weiteren Dialogs bedürfen wie beispielsweise bestimmte Ausgestaltungen der Ausübung von Autorität in der Kirche. Ähnliches gilt auch für die An-

<sup>21</sup> Lehrverurteilungen – kirchentrennend; 32.

<sup>14</sup> Lehrverurteilungen – kirchentrennend; 32 (verbessert von mir aus: Ebd. 32: D: W.).

<sup>13</sup> Ebd., 32.

wendung und Bewährung des Konsenses auf den sakramentalen Bereich; auch hier gibt es noch Fragen von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärung bedürfen. Dennoch wird durch solche noch offenen Fragen das erreichte gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung nicht wieder in Frage gestellt. Lutheraner und Katholiken werden sich jedoch weiterhin bemühen, das erreichte gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung zu vertiefen, es im kirchlichen Leben fruchtbar werden zu lassen und seine Anwendung auf den ekklesiologischen und sakramentalen Bereich weiter zu verfolgen.

(46) Wir sagen dem Herrn Dank für diesen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft. Wir bitten den Heiligen Geist, uns zu jener sichtbaren Einheit weiterzuführen, die das Ziel des evangelisch-lutherischen/römisch-katholischen Dialogs ist.

*Es folgt ein Anhang 1 »Quellen zur Gemeinsamen Erklärung« (abgedruckt in LM 36, Heft 10, 1997, 55–58) sowie ein Anhang 2 »Quellen der Lehrverurteilungen«.*

same Verständnis zu vertiefen und es in der kirchlichen Lehre und im kirchlichen Leben fruchtbar werden zu lassen.

(44) Wir sagen dem Herrn Dank für diesen entscheidenden Schritt zur Überwindung der Kirchenspaltung. Wir bitten den Heiligen Geist, uns zu jener sichtbaren Einheit weiterzuführen, die der Wille Christi ist.

(45) Wir sagen dem Herrn Dank für diesen entscheidenden Schritt zur Überwindung der Kirchenspaltung. Wir bitten den Heiligen Geist, uns zu jener sichtbaren Einheit weiterzuführen, die das Ziel des lutherischen/römisch-katholischen Dialogs ist.

*Es folgt ein Anhang »Quellen zur Gemeinsamen Erklärung« (abgedruckt in LM 36, Heft 10, 1997, 55–58).*

*Es folgt ein Anhang »Quellen zur Gemeinsamen Erklärung« (abgedruckt in LM 36, Heft 10, 1997, 55–58).*

## *II. Die Begleitbriefe des Generalsekretärs des LWB an die Mitgliedskirchen\**

Brief 1:

Lutherischer Weltbund – Generalsekretariat

An die Mitgliedskirchen und Nationalen Komitees des LWB  
30. Januar 1995

Liebe Schwestern und Brüder,

(1) es ist für uns eine besondere Freude, Ihnen zum Neuen Jahr die »Gemeinsame Erklärung über die Lehre von der Rechtfertigung« zu senden. Ich hoffe, daß diese Erklärung auf unserer Vollversammlung in Hongkong 1997 einen Durchbruch in unseren Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche ermöglichen wird. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil vor mehr als 25 Jahren haben wir auf internationaler und nationaler/regionaler Ebene mit römischen Katholiken Dialoge geführt. Die Rechtfertigungslehre – d.h. wie wir das Heil theologisch betrachten – hat bei mehreren dieser Dialoge im Mittelpunkt gestanden und war bei anderen Dialogen ein wichtiger Aspekt. Die einschlägigen Dokumente/Papiere sind in der Gemeinsamen Erklärung aufgeführt.

(2) Eins dieser Dokumente, »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«, wurde von einer Gruppe evangelischer und katholischer Theologen und Theologinnen in Deutschland erarbeitet. Dieses Dokument stellt unseren deutschen Kirchen die Frage, ob sie bereit sind zu erklären, daß die Lehrverurteilungen in den lutherischen Bekenntnisschriften den katholischen Partner nicht mehr treffen. Diese an Lutheraner gerichtete Frage legt eine Antwort der gesamten lutherischen Gemeinschaft nahe, da die lutherischen Bekenntnisschriften das Herzstück der Gemeinschaft lutherischer Kirchen bilden.

(3) Wenngleich das oben erwähnte Buch den Prozeß ausgelöst hat, der zur Gemeinsamen Erklärung hinführte, so kann doch nicht nachdrücklich genug betont werden, daß die Gemeinsame Erklärung sich sehr stark auch auf andere Dokumente stützt. Sie bemüht sich, die ganze Bandbreite des lutherisch/römisch-katholischen Dialogs über die Rechtfertigung widerzuspiegeln.

### Hintergrund

(4) Einigen mag dies als eine kirchengeschichtliche Übung erscheinen, die lediglich für Berufstheologen wichtig ist. Doch wenn die Kirchen einander nähergebracht werden sollen, besteht ein entscheidender Schritt darin, die offiziellen Lehrverurteilungen, die zwischen ihnen stehen, aus dem Wege zu räumen. Der Lutherische Weltbund akzeptiert offiziell die Autorität der lutherischen Bekenntnisschriften (Verfassung, II). Die Mitgliedskirchen können daher die Lehrverurteilungen nicht ignorieren.

---

\* Abschnittsziffern von mir (D. W.).

(5) Wenn 1997 wechselseitige Erklärungen zur Rechtfertigung abgegeben würden, wäre dies der Durchbruch zu offeneren und intensiveren Beziehungen zwischen Lutheranern und Katholiken und ein deutliches Signal der Hoffnung für zukünftige Einheit. Ein solches Signal wäre von ungeheurem pastoralen Wert für die Beziehungen zwischen einzelnen Christen und Gemeinden und könnte auch gemeinsame Bemühungen in Bereichen wie Nothilfe und Friedensarbeit fördern.

(6) Die Gemeinsame Erklärung erkennt an, daß hinsichtlich der Rechtfertigung noch Differenzen zwischen Katholiken und Lutheranern verbleiben, aber sie erhebt den Anspruch, daß der im Dialog erreichte Konsens so weitreichend und grundlegend ist, daß diese verbleibenden Differenzen nicht kirchentrennend sind oder sein sollten. Im Blick auf die Differenzen müssen wir Lutheraner ehrlich genug sein, zuzugeben, daß nicht alle unsere eigenen Theologen sich völlig darin einig wären, wie die Lehre von der Rechtfertigung interpretiert und angewandt werden soll. Die Frage ist daher nicht, ob Differenzen bestehen, sondern ob sie gewichtig genug sind, um kirchentrennend zu sein.

(7) Es ist nicht das erste Mal, daß lutherische Kirchen aufgefordert wurden, sich mit der Frage ihrer Lehrverurteilungen zu befassen, die sich in ihrer Mehrzahl nicht gegen die katholische Kirche, sondern gegen andere Bewegungen und Kirchen richten. Die »Leuenberger Konkordie«, die 1973 zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen abgeschlossen wurde, beruht auf der Aussage, daß die Lehrverurteilungen der reformatorischen Bekenntnisse im Lichte der gemeinsamen Lehrfeststellungen der Unterzeichnerkirchen den Stand der Lehre nicht betreffen. Viele der nicht betreffenden Lehrverurteilungen gegen die reformierte Lehre befassen sich mit sehr ernststen Lehrfragen. Die Logik im katholisch-lutherischen Prozeß, der wir gefolgt sind, gleicht derjenigen im Leuenberg-Verfahren.

#### Vorgehen des LWB

(8) Der LWB-Rat billigte auf seiner Tagung 1993 einen Prozeß, der sich eine Erklärung zum Ziel gesetzt hat, wonach die Lehrverurteilungen hinsichtlich der Rechtfertigung in den lutherischen Bekenntnisschriften auf die heutige römisch-katholische Lehre nicht zutreffen. Im Vatikan ist ein entsprechender Prozeß im Gange. Wir hoffen, daß 1997 die wechselseitigen Erklärungen abgegeben werden können.

(9) Für Katholiken wie für Lutheraner ist das Jahr 1997 von wesentlicher symbolischer Bedeutung. Es markiert den 450. Jahrestag des vom Konzil in Trient abgegebenen Dekrets über die Rechtfertigung, das die römisch-katholischen Lehrverurteilungen enthält. 1997 wird auch der 50. Jahrestag des Lutherischen Weltbundes begangen und die Vollversammlung des LWB in Hongkong stattfinden. Der katholische wie der lutherische Prozeß wird sich auf die beigefügte Gemeinsame Erklärung konzentrieren. Das Wesen der Erklärung und deren Beziehung zu den Dialogdokumenten, die Sie in den letzten Jahren erhalten haben, werden im Vorwort erläutert.

(10) Eine LWB-Vollversammlung hat keine offizielle Lehrvollmacht gegenüber den Mitgliedskirchen. Bevor eine Vollversammlung sich zu einer Lehrfrage äußern kann, müssen wir herausfinden, ob in unserer Gemeinschaft von Kirchen ein Konsens besteht. Wenn dies der Fall ist, könnte eine Vollversammlung ihn erklären. Deshalb müssen wir feststellen, ob das, was in der Gemeinsamen Erklärung über die Lehre von der Rechtfertigung gesagt wird, damit übereinstimmt, wie die lutherischen Bekenntnisschriften die Heilige Schrift und die Glaubenstradition der Kirche entfaltet haben. Wenn darüber ein Konsens besteht, würde sich als Folge die Erklärung ergeben, daß die Lehrverurteilungen nicht mehr zutreffen.

## Von Mitgliedskirchen und nationalen Komitees erforderliches Vorgehen

(11) Im Namen des LWB-Rates unterbreite ich diese Gemeinsame Erklärung den Mitgliedskirchen und nationalen Komitees des LWB mit der Bitte, es [sic!] den zuständigen Gremien oder Personen vorzulegen, um die beiden folgenden Fragen offiziell zu beantworten:

(12) 1. Kann Ihre Kirche anerkennen, daß der in der Gemeinsamen Erklärung über die Lehre von der Rechtfertigung dargestellte lutherisch/römisch-katholische Konsens dem apostolischen Evangelium entspricht, das in der Heiligen Schrift verkündigt wird und von den ökumenischen Glaubensbekenntnissen und den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugt wird?

(13) 2. Kann Ihre Kirche den in der Gemeinsamen Erklärung dargelegten Konsens als ausreichende Grundlage für eine Erklärung annehmen, daß die Lehrverurteilungen hinsichtlich der Rechtfertigung in den lutherischen Bekenntnisschriften die römisch-katholische Kirche heute nicht treffen?

(14) Wir benötigen Ihre Antworten hier in Genf bis Ende Januar 1996, damit sie vor der LWB-Ratstagung 1996 ausgewertet werden können. Schicken Sie bitte Ihre Antworten an mich. Wir wagen, eine solche Frist zu setzen, weil es in Ihrer Kirche sicherlich einige Personen gibt, die sich bereits mit den Dokumenten befaßt haben, auf die sich die Gemeinsame Erklärung stützt. Daß unsere Kirchen zu einem Konsens gelangen, ist wichtiger als der Zeitplan; so werden wir nach Eingang Ihrer Antworten vielleicht den Termin ändern müssen. Ich habe jedoch bereits auf die Bedeutung des Jahres 1997 hingewiesen. Deshalb muß ich Sie bitten, so kooperativ wie nur möglich ernsthafte Bemühungen zu unternehmen, um bis Ende Januar nächstes Jahres zu antworten.

(15) Wo ein nationales Komitee mehr als eine Mitgliedskirche vertritt, wäre eine gemeinsame Antwort dieses Nationalkomitees vorzuziehen. In einigen Fällen könnten bestehende regionale Strukturen der Ort sein, wo mehrere Kirchen gemeinsam antworten.

(16) Einigen Kirchen wird es leichter fallen, sich mit diesen Fragen zu befassen, als anderen. Ich möchte aber jede Kirche bitten, so gut sie es kann, zu antworten. Unser Genfer Sekretariat ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit zu helfen. Einzelexemplare des Buchs über die Lehrverurteilungen in englischer Sprache können z.B. von uns angefordert werden. Die deutsche Originalfassung und das umfangreiche Sekundärmaterial in deutscher Sprache sind veröffentlicht worden und im Buchhandel erhältlich. Die Dialogbände sind Ihnen nach ihrem Erscheinen zugesandt worden.

(17) Wir haben die Gemeinsame Erklärung auf Deutsch, Englisch, Französisch und auf Spanisch herausgebracht. Wir müssen es den Mitgliedskirchen überlassen, sie für ihren internen Gebrauch zu kopieren, und wir möchten auch dazu ermutigen, die Erklärung in weitere Sprachen zu übersetzen. Dieser Prozeß ist wichtig, weil es in ihm um Konsens über das Herzstück des Evangeliums, die Heilsbotschaft, geht und damit unsere Verkündigung glaubwürdiger wird. Daher empfehle ich die Gemeinsame Erklärung über die Lehre von der Rechtfertigung den Mitgliedskirchen zur sorgfältigen Beachtung und Beantwortung.

In Christus, unserem Herrn

Ishmael Noko  
Generalsekretär

Brief 2:

Lutherischer Weltbund – Generalsekretariat

An die LWB-Mitgliedskirchen, Nationalen Komitees, Partnerorganisationen  
und Stabsmitglieder im Außendienst  
Im April 1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) am 21. März bin ich von einer Reise nach China und Hongkong zurückgekehrt. Es war ein lohnender Besuch mit vielen wichtigen Zusammenkünften und Gesprächen, bei denen es in den meisten Fällen um die Neunte Vollversammlung ging. Ich war vom Christenrat in China eingeladen worden, seine Zentrale in Schanghai zu besuchen. Von dort aus reiste ich zu weiteren Sitzungen nach Peking. Unter anderem führte ich Gespräche mit Regierungsstellen über anstehende Fragen zur Vollversammlung, mit denen wir uns schon früh befassen müssen. Ich werde die Ratsmitglieder auf ihrer Tagung im Juni in Windhuk über das Ergebnis der Gespräche unterrichten.

Sitzung des Exekutivkomitees

(2) Die Mitglieder des Exekutivkomitees hielten ihre Sitzung am 3. und 4. Februar 1995 in Genf ab und nahmen Berichte über die gegenwärtige Arbeit des LWB entgegen. Sie wurden außerdem über die Vorbereitungen zur Ratstagung informiert, die vom 20. bis 27. Juni 1995 in Windhuk stattfinden wird. Aus Spargründen wird diese Tagung statt zehn nur acht Tage dauern.

(3) Die Mitglieder des Exekutivkomitees nahmen Kenntnis von der am 30. Januar 1995 an alle Mitgliedskirchen und nationalen Komitees geschickten »Gemeinsamen Erklärung über die Lehre von der Rechtfertigung« und dem Begleitbrief. Der Beschluß des LWB-Rates vom vergangenen Sommer bat den Generalsekretär, das Papier den Mitgliedskirchen zur Stellungnahme bis Ende 1995 zu senden. Das Dokument ging aus unserer gemeinsamen Arbeit mit dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen hervor. Es versucht, die einschlägigen Aspekte der bestehenden lutherisch/römisch-katholischen Dialogdokumente zusammenzubringen und sie gewissermaßen so neuzuformulieren, daß die Reichweite des Konsenses klar wird und die Dokumente für die Mitgliedskirchen zugänglicher werden.

(4) Der Status der »Gemeinsamen Erklärung« sollte richtig verstanden werden. Es handelt sich hier nicht um ein offizielles Dokument des LWB-Rates. Die Rolle des Rates bestand darin, den im Begleitbrief beschriebenen Prozeß zu billigen. Daher sollte die »Gemeinsame Erklärung« als ein noch in Arbeit befindliches Dokument betrachtet werden. Eventuell werden Stellungnahmen von LWB-Mitgliedskirchen oder der römisch-katholischen Kirche zeigen, daß Änderungen nötig sind, ehe die »Gemeinsame Erklärung« offiziell von beiden Seiten gebilligt werden kann. Ich möchte Sie daher dringend bitten, diesem Prozeß, dessen Abschluß die Vollversammlung im Jahr 1997 ist, in Ihren Kirchen Vorrang zu geben. Wir brauchen Ihre Stellungnahme bis Ende Januar 1996. Die Gebietsreferate in der Abteilung für Mission und Entwicklung sind bereit, Sie dabei zu unterstützen und Vorschläge zu machen, welche bereits existierenden regionalen Struktu-

ren Sie benutzen können. Sollten Sie aus irgendeinem Grund diese »Gemeinsame Erklärung« nicht erhalten haben, so teilen Sie uns dies bitte sofort mit. ...

Brief 3:

Lutherischer Weltbund - Generalsekretariat

An die Mitgliedskirchen und Nationalen Komitees  
6. November 1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) angesichts der Wichtigkeit unserer Arbeit mit der römisch-katholischen Kirche an der Gemeinsamen Erklärung und der Öffentlichkeitswirkung unserer Pläne möchten wir Sie über die jüngsten Entwicklungen orientieren. Sie werden sich daran erinnern, daß Ihnen 1995 eine erste Fassung des Textes zugestellt wurde. Anfang 1996 hatten wir von einer großen Anzahl unserer Mitgliedskirchen, wie erbeten, eine Reaktion erhalten. Das Institut für ökumenische Forschung in Straßburg stellte dann eine Analyse dieser Antworten her. Bei der Ausarbeitung der zweiten Version der Gemeinsamen Erklärung im Juni dieses Jahres wurden diese Analyse sowie die römisch-katholischen Reaktionen berücksichtigt. Diese zweite Version legte der Ständige Ausschuß für ökumenische Angelegenheiten nach eingehender Diskussion dem LWB-Rat auf seiner Tagung im September 1996 vor. Den entsprechenden Ratsbeschluß finden Sie umseitig. Darin wird der für 1997 und 1998 vorgesehene Prozeß beschrieben.

(2) Die Fassung der Gemeinsamen Erklärung von 1996 wurde grundsätzlich bestätigt, doch beschloß der Rat, daß weitere Änderungen notwendig seien. Der Rat war sich auch der Tatsache bewußt, daß einige Kirchen mehr Zeit für eine offizielle Entscheidung brauchten. Er stellte weiter fest, daß von der römisch-katholischen Kirche noch keine Reaktionen vorlagen. Aus diesem Grund kam der Rat zum Schluß, daß der Prozeß mehr Zeit als ursprünglich vorgesehen beanspruchte. Wir hatten gehofft, auf der Vollversammlung in Hongkong zu erklären, daß in bezug auf die Rechtfertigungslehre ein Konsens besteht. Der Termin für eine solche Erklärung ist jetzt auf das Jahr 1998 verschoben worden.

(3) Was ist zu erwarten, damit Sie Ihre eigenen Pläne für die nächste Zukunft machen können? Wir sehen vor, im Januar 1997 mit den römisch-katholischen Partnern weitere Änderungen vorzunehmen. Die Fassung der Gemeinsamen Erklärung vom Jahre 1997 wird dann im Februar dem LWB-Exekutivkomitee vorgelegt. Wenn sie vom Exekutivkomitee gebilligt wird, wird sie anschließend den Mitgliedskirchen und den Nationalen Komitees zum Studium und zur Diskussion zugestellt. Sie werden dann gebeten werden, den Generalsekretär ein Jahr später zu informieren, ob Sie die Erklärung annehmen oder nicht. Wenn, wie wir sehr hoffen, ein Konsens besteht, wird er anläßlich eines feierlichen Anlasses vor Ende 1998 erklärt werden.

(4) Der mit der Gemeinsamen Erklärung verbundene Prozeß war lang und schwierig. Da es aber um eine zentrale Frage der Reformation geht, müssen einem so wichtigen Schritt mit der römisch-katholischen Kirche die nötige Zeit und Aufmerksamkeit zugestanden werden. Zwar wird sich die Erklärung nicht unmittelbar auf das Gemeindeleben auswirken, doch handelt es sich um einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zu jener von Chri-

stus für die Kirche gewollte Einheit. Für alle zukünftigen Diskussionen und Pläne für eine größere Einheit zwischen Lutheranern und Katholiken wird diese Erklärung als solides Fundament gute Dienste leisten.

Mit den besten Grüßen in Christus, unserem Herrn,  
Ihr

Ishmael Noko  
Generalsekretär

[Anlage zu Brief 3]

Auszug aus dem Protokoll. Tagung des LWB-Rates. 24. Sept. – 1. Okt. 1996. Genf

Lutherisch/römisch-katholische Beziehungen

Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Gemäß der Empfehlung des Ständigen Ausschusses für ökumenische Angelegenheiten hat der Rat

*beschlossen:*

- den Mitgliedskirchen für ihre gute und konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen des Prozesses der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre und der gemeinsamen lutherisch/römisch-katholischen Redaktionsgruppe, die die Textfassung von 1996 erstellte, zu danken;
- die Textfassung der Gemeinsamen Erklärung von 1996 (anzuerkennen, zu bejahen) als die adäquate Grundlage für künftige, noch notwendige Änderungen und in möglichst enger Kontinuität mit der Redaktionsgruppe von 1996 eine Gruppe einzuberufen, um insbesondere folgende Paragraphen in der Textfassung von 1996 zu revidieren: 23, 26 und 28-31;
- die Textfassung von 1997 dem Exekutivkomitee bei seiner Tagung im Februar 1997 vorzulegen mit der Bitte, diesen Text unmittelbar den Kirchen zuzuleiten, damit diese bis spätestens 1. Juni 1998 ihre endgültige Entscheidung über die Annahme dieses Textes mitteilen;
- die Neunte Vollversammlung:
  - a) zu informieren über die Gemeinsame Erklärung und deren Entstehungsprozeß,
  - b) zur Förderung der Rezeption zu ermutigen,
  - c) um Danksagung für unser stetiges Voranschreiten auf dem Wege eines gemeinsamen Bekenners der Botschaft von der Rechtfertigung zu bitten;
- 1998 vom Rat feststellen zu lassen, ob ein positiver lutherischer Konsens besteht, und in diesem Falle einen Festakt zu planen, der vor dem 31. Dezember 1998 stattfinden sollte;
- den Generalsekretär zu bitten, sobald wie möglich den Mitgliedskirchen über den gegenwärtigen Stand des Prozesses und die Pläne für den zukünftigen Verlauf bis 1998 zu berichten;
- alle Schritte weiterhin gemeinsam mit der Römisch-katholischen Kirche zu unternehmen.

Brief 4:

Lutherischer Weltbund – Generalsekretariat

An die Mitgliedskirchen und Nationalen Komitees  
27. Februar 1997

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

(1) am 18. Februar 1997 habe ich – wie es in der Sitzung des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes (LWB) vom 1. Februar 1997 beschlossen worden ist – zusammen mit Kardinal Cassidy, dem Vorsitzenden des Päpstlichen Rates für die Einheit der Christen, offiziell festgestellt, daß die nun vorliegende *Fassung 1997* des Vorschlags für die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre der von beiden Seiten anerkannte Text ist, der den Entscheidungsgremien der Mitgliedskirchen des LWB sowie den zuständigen Gremien der römisch-katholischen Kirche zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

(2) Ich freue mich sehr, Ihnen damit also offiziell die endgültige Fassung 1997 der vorgeschlagenen Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GE) zusenden zu können.

(3) Der Rat und das Exekutivkomitee des LWB ersuchen Sie hiermit um Ihre abschließende Entscheidung zu diesem Text und um Ihre Beurteilung dieser Vereinbarung. Wenn die LWB-Mitgliedskirchen und die zuständigen Gremien der römisch-katholischen Kirche diesem Text zustimmen, wird das ein entscheidender Schritt zur Überwindung der Kirchenspaltung zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche sein.

(4) Ich erinnere noch einmal an den bisherigen Ablauf:

(5) Am 10. Januar 1995 erhielten Sie die Fassung 1995 der GE mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Jahres. Viele von Ihnen antworteten, und Ihre Stellungnahmen wurden vom Institut für Ökumenische Forschung in Straßburg analysiert. Ihre Antworten, zusammen mit den Stellungnahmen der römisch-katholischen Kirche bildeten die Grundlage für die Überarbeitung des Textes durch einen gemeinsamen lutherisch/römisch-katholischen Redaktionsausschuß, der im Juni 1996 tagte. Die dort erarbeitete Fassung der GE wurde dem LWB-Rat bei seiner Tagung im September 1996 vorgelegt. In meinem Brief vom 6. November 1996 teilte ich Ihnen die Entscheidung des Rates in dieser Sache mit und legte den Beschluß bei, der die Dauer des Prozesses bis ins Jahr 1998 verlängert.

(6) Der gemeinsame lutherisch/römisch-katholische Redaktionsausschuß wurde im Januar 1997 wieder einberufen. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des LWB-Rates, der die Textfassung von 1996 »als adäquate Grundlage für künftige Änderungen« anerkannte, überarbeitete die Redaktionsgruppe vor allem die Paragraphen 23, 26 und 28 bis 31 sowie diejenigen Paragraphen, auf welche die römisch-katholische Kirche besonders hinwies. Andere Vorschläge wurden ebenfalls in Betracht gezogen.

(7) Der bei dieser Tagung erarbeitete Text ist nunmehr die endgültige *Fassung 1997* der GE, die Ihnen hiermit zugesandt wird. Es wurden viele vorgeschlagene Änderungen bei der Überarbeitung im Jahre 1996 und im Jahre 1997 aufgenommen. Daher unterscheidet sich dieser Text in manchen wichtigen Punkten von der Fassung 1995. Ich bin der Überzeugung, daß der Text durch diese Änderungen verbessert wurde.

(8) Entsprechend dem Beschluß des Rates des LWB und des Exekutivkomitees bitte ich Sie nun, mir die Entscheidung Ihrer Kirche über die Annahme des Vorschlags für die Ge-

meinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre (1997) unter Beantwortung der folgenden Frage nach Genf zu senden:

(9) Akzeptiert Ihre Kirche die in § 40 und § 41 der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre erreichten Ergebnisse und bejaht somit, daß aufgrund der Übereinstimmung über das grundlegende Verständnis und die grundlegende Wahrheit unserer Rechtfertigung in Christus, welche die Gemeinsame Erklärung bezeugt, die Lehrverurteilungen der Lutherischen Bekenntnisschriften hinsichtlich der Rechtfertigung die Lehre der römisch-katholischen Kirche über die Rechtfertigung, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargestellt ist, nicht mehr treffen?

(NB: Es ist die Verantwortung der römisch-katholischen Kirche, eine entsprechende Frage zu den Lehrverurteilungen zu formulieren.)

(10) Ihre Antwort müßte bis spätestens 1. Mai 1998 in Genf eintreffen. Dies gibt Ihnen über ein Jahr Zeit, um Ihre Arbeit abzuschließen. Zusammen mit Ihrer Antwort können Sie, wenn Sie dies wünschen, einen Bericht über die Diskussion in Ihrer Kirche, die zu dieser Entscheidung geführt hat, beifügen.

(11) Wir bitten Sie, bei Ihrer Arbeit die Beziehung zwischen dem eigentlichen Text der GE und dem Anhang *Quellen zur GE* zu beachten, in dem die Hintergrunddokumente für die GE aufgeführt sind. Falls Ihre Kirche bei der Erarbeitung einer Entscheidung und einer Beurteilung für die Übersetzung oder in anderer Hinsicht Hilfe braucht, wenden Sie sich bitte an mich. Wir sind uns bewußt, daß die unterschiedlichen Situationen, in denen sich unsere verschiedenen Kirchen befinden, unterschiedliche Verfahrensweisen verlangen. Wir sind uns auch der Tatsache bewußt, daß die Mitgliedskirchen in Betracht ziehen müssen, welche lutherischen Bekenntnisschriften zu ihren Bekenntnisgrundlagen gehören.

(12) Wenn dieser Vorschlag einer Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre die Zustimmung der Kirchen findet, wird das ein äußerst wichtiger Schritt in unseren jahrzehntelangen Gesprächen mit der römisch-katholischen Kirche sein. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, den wichtigsten theologischen Gegensatz der Reformation des 16. Jahrhunderts, der zu der Spaltung zwischen unseren Kirchen führte, zu überwinden. Ein solcher Schritt kann außerdem Grundlage und Anstoß sein für ein vertieftes gegenseitiges Vertrauen und eine vermehrte Zusammenarbeit und Gemeinschaft zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche auf der ganzen Welt. Eine solche Gemeinsame Erklärung wird sich weit über die lutherisch/römisch-katholischen Beziehungen hinaus auswirken.

(13) Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Dokument die nötige sorgfältige Aufmerksamkeit und das gründliche Studium zukommen zu lassen, die dieses Dokument verdient. Lassen wir uns in diesem Prozeß vom Heiligen Geist leiten, der uns hinführt zur Einheit in Christus, wie es Gottes Wille für seine Kirche ist.

In der Verbundenheit des Glaubens an Christus, unseren Herrn,

Ishmael Noko  
Generalsekretär

Beilage: – Vorschlag für die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre,  
Fassung 1997